Ueber

Ehre,

Ehrloßigkeit, Ehrenstrafen

und

Injurien.

Ein Beytrag
zur
Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft

von

D. Christian Gotthelf Hübner
außerordentl. öffentlichen Professor zu Leipzig.

Leipzig
bey Karl Tauchnitz.
1800.

Cicero de legib.

lib. I. cap. 5.

— non ergo a Praetoris edicto neque a XII. tabulis, sed penitus ex intima philosophia haurienda iuris disciplina est — Natura iuris explicanda est nobis eaque ab hominis repetenda natura.

Seinem

Verehrungswürdigen Gönner

Herrn

D. Traugott Friedrich Gensiken

Churf. Sächs. Hof- und Justitz-Rathe

zu Dreßden

zum

öffentlichen Denkmahle

seiner Ehrfurcht und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Man ist in unsern Tagen zu sehr von dem Gewinne, den die positive Rechtswissenschaft von philosophischen Entwickelungen ihrer einzelnen Stoffe hat, überzeugt, als daß ein neuer, dahin abzweckender Versuch, einer besondern Entschuldigung bedürfte. Unmöglich kann man über öffentliche und privat Ehrenverletzungen, oder, um mich der gewöhnlichen Sprache zu bedienen, über Ehrloßigkeit, Ehrenstrafe und Injn-

rien und ihre wahre Natur richtig und konsequent urtheilen, wenn man nicht die Materie jener Begriffe, das ist, die Ehre und den guten Namen selbst, mit allen dadurch bestimmtwerdenden Rechten und Vorzügen vorher betrachtet, ihre Natur in und außer dem Staate untersucht und die Möglichkeit nebst der Art und Weise ihrer Verletzung dargethan hat. Ich habe zu viel Achtung für jene großen und scharfsinnigen Männer, welche vor mir in größern oder kleinern Schriften die Theorie des Rechts über Ehre und ihre Gegnerin, die infamia, über levis notae macula und Ehrenstrafen, so wie über die Iniurie erläuterten und bin auch zu sehr von dem Gefühle meiner Schwäche durchdrungen, als daß ich das Gute, was sie geleistet haben, verkennen und meinen Ideen allein die Vorzüge der Neuheit, Klarheit und unbezweifelten Wahrheit zuschreiben

sollte. Allein überzeugt bin ich doch, daß auch nach den neusten Aufklärungen eines Weber, über die Theorie der Injurien und eines Glück, über die Lehre von der infamia, in seinem vortrefflichen Pandektenkommentare, und anderer, theils noch viel Unbestimmtheit, ja, wenn ich nicht ganz irre, viel Unrichtigkeit und Verwirrung über die Begriffe und Gattungen der Ehrloßigkeit und der von ihr ganz verschiedenen Infamie, als bloßer Minderung der bürgerlichen Ehre und über das Verhältniß der eigentlichen Ehrenstrafen zu jener, nicht weniger über den Begriff der Injurie, übrig geblieben, theils das wahre Wesen der Ehre und des guten Namens, ihre Gattungen und die Möglichkeit und Weise ihrer Verletzung nicht tief genug untersucht, entwickelt und auf jene Lehren des bürgerlichen und peinlichen Rechts angewendet worden sind. Wenn aber diese Behauptung,

wie sich aus der Abhandlung selbst klar ergeben wird, kein Gebilde meiner Phantasie, sondern der Wirklichkeit ist, so verdient gewiß ein neuer Versuch, jene gemeine Theorie zu berichtigen und die Lehren des positiven Rechts über Ehrenverletzungen in seinen ersten Gründen zu entwickeln und zu bevestigen, wäre er auch noch so unvollendet, einige Aufmerksamkeit und eine genauere Prüfung: und zwar gewiß auch auf den Fall, wenn das praktische Interesse nicht so einleuchtend groß und in die Augen fallend wäre, als es wirklich ist, bloß um der Wahrheit willen. Ob mein Versuch, das, was er nach meiner Absicht seyn soll, wirklich ein berichtigender, erläuternder und aufklärender ist, ob er einen nicht ganz bedeutungslosen Beytrag zur Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft enthält, wage ich nicht zu beurtheilen. Sachkundige und billigdenkende Gelehrte werden das

wahreste und lebhafteste Gefühl der Dankbarkeit in mir aufregen, wenn sie meine kleine Schrift einer sorgfältigen Prüfung würdigen und mir, wenn ich irrte, Winke und Andeutungen des richtigen Weges mittheilen wollten. Nur bitte ich jedem Beurtheiler meines Versuches vorher zu bedenken, daß ich diese, so wie meine übrigen früheren Schriften, nicht, wie vielleicht andere, in den besten, heitersten und freyesten Stunden meines Lebens und unterstützt durch den offenen Gebrauch aller nöthigen Schriften, bearbeiten konnte. Denn gewöhnlich darf ich erst dann an litterarische Arbeiten denken, wenn ich den größten Theil meines Tages meinen Bedürfnissen aufgeopfert habe und der Geist die höchstmögliche Anstrengung und die freyeste Thätigkeit der Denkkraft nicht mehr vertragen kann. Wie leicht und unvermeidlich aber sind bey diesen Verhältnissen, Nachlässigkeiten und

Irrthümer? Auch mußte ich bisher Io. Pet. Bucher diss. 1. u. 2. de notione et effectu infamiae. Steinf. 1766., H. Val. Becker diss. de dignitate, honore et existimatione. Rost. 1789. und noch einige andere Schriften entbehren, deren Einsicht mir wahrscheinlich sehr belehrend und nützlich gewesen seyn würde. Vielleicht hatten ihre Verfasser mit mir gleiche Gedanken und machen mithin die Bekanntmachung der meinigen entbehrlich. Vielleicht auch nicht. Denn, wäre jenes der Fall, so würde der scharfsinnige Glück in seinem Kommentare, auf ihre Berichtigungen gewiß Rücksicht genommen haben.

Zur Anpreisung meines Gegenstandes habe ich weiter nichts zu sagen. Schon Thomasius in der Disp. de fama et existim. extra civit. S. 38. bemerkt, daß der Pandektentitel, de

his, qui notantur infamia, einer Einleitung bedürfe, in welcher die allgemeinsten Grundsätze über Ehre und Unehre entwickelt würden: und daß ohne dieselbe nie Licht und Klarheit in das Chaos unsrer aus so mannichfaltigen Quellen hervorgegangenen Privatrechtswissenschaft gebracht werden könnte. Den Inhalt dieser kleinen Schrift giebt die vorausgeschickte Anzeige ziemlich vollständig an. Da ich übrigens nie den Einfall hatte, eine vollständige Abhandlung der Lehren von Infamie und Iniurie dem Publikum vorzulegen, so wird sich wohl niemand wundern, wenn er hier keine Wiederhohlung der bekanntesten Rechtssätze, deren es gar nicht bedurfte, sondern bloß eine Sammlung kleiner, in keinem systematischen Zusammenhange stehender Bemerkungen antrift, welche mehr zu einer Propädeutik des positiven Rechts, als in ein System desselben gehören. Eine voll-

ständige mehr historische, als dogmatische und praktische Darstellung der Lehre von der öffentlichen Ehrenverletzung, zu welcher ich gänzliche Entziehung und Minderung der bürgerlichen Ehre durch erkannte Infamie und Ehrenstrafen rechne, dürfte vielleicht noch kein überflüssiges, auch den Bedürfnissen unsers Zeitalters nicht unangemessenes Werk seyn. Denn noch ist diese Theorie aus ihrer Urquelle nicht abgeleitet, noch mit sorgfältiger Sonderung der Römischen Institute von den spätern Canonischpäpstlichen und Deutschen Zusätzen nicht vorgetragen, und politisch erläutert und überhaupt noch nicht als eine interessante Geschichte menschlicher Meynungen, Thorheiten und Vorurtheile, nicht als die fruchtbarste Beyspiel- und Urkundensammlung zur Geschichte der Macht des menschlichen Hochmuths und des lächerlichsten Aberglaubens und der communis docto-

rum opinio betrachtet worden. Es dürfte daher eine neue Ausführung derselben, in welcher besondere Rücksicht auf jene Bedürfnisse genommen würde, und welche einen mehr historischen und politischen, als dogmatischen Charakter hätte, ein sehr nützliches Unternehmen seyn, welches für Geweihte und Ungeweihte, für Priester und Layen, als ein Beytrag zur Geschichte menschlicher Narrheit und Weisheit betrachtet, Interesse haben müßte. Aber die Ausführung dieser gewiß nützlichen Unternehmung überlasse ich jetzt gern einem andern, dem es weniger, als mir, an philosophischem Scharfsinne, Geschichts- und Alterthumskunde und so vielen andern nothwendigen Hülfsmitteln gebricht. Ich selbst werde nur dann an eine eigne Bearbeitung dieses Stoffs mit Ernst denken, wenn ich so glücklich wäre, wahrzunehmen, daß gelehrte Beurtheiler meine kleinen Beyträge einiger

Aufmerksamkeit werth achten und mich zur Realisirung einer solchen Idee nicht ganz unfähig halten. Geschrieben zu Leipzig im October 1799.

D. C. G. Hübner.
auss. öff. Prof.

Inhalt.

1.

Litterarische Bemerkungen. — Begriff des guten Namens und der Ehre. — Gattungen derselben. — Berichtigung der gemeinen Theorie darüber. — Begriff und Arten der Unehre. S. 1—41.

2.

Allgemeine Grundsätze des Rechts in Hinsicht der Ehre außer dem Staate. — Nichtexistenz der Iniurie und der Ehrloßigkeit außer dem Staate. S. 42—96.

3.

Was ist Ehrloßigkeit? was infamia im Sinne unsrer positiven Rechte? — Bemerkungen über die l. 5. §. 2. 3. D. de extraord. cognit. — Gattungen der infamia. — Beweis des Daseyns einer infamia facti. — Nothwendige Absonderungen der Römischen und Deutschen

Rechtsgrundsätze, besonders in Hinsicht der infamia iuris mediata und immediata. — Ueber levis notae macula und ihr Verhältniß zur infamia. S. 67—112.

4.

Natur der Ehrenstrafen im eigentlichen Sinne. — Ihr Verhältniß zur infamia. — Eine neue Gattung der Nichtkapitalstrafen. — Angabe der einzelnen Ehrenstrafen und meine Ordnung aller Strafen. — Ueber metus infamiae, zur Erläuterung der l. 7. D. quod metus causa. S. 113—143.

5.

Was ist Iniurie? Gründe ihrer Strafbarkeit. — Ein Wort über Iniurienklager, und ihre Zweckmäßigkeit. — Bemerkungen über Iniurien gegen Verstorbene, über den Satz: volenti non fit iniuria, über bedingte Iniurien, über den Irrthum bey Iniurien. — Ueber l. 14 D. ad l. Corn. de sicar. — Unvorsätzliche Iniurien. — Einrede der Wahrheit. — Erklärung der l. 18. pr. D. und der l. 10. C. de iniuriis. — Schluß. S. 144—248.

I.

Litterarische Bemerkungen. — Begriff des guten Namens und der Ehre. — Gattungen derselben. — Berichtigung der gemeinen Theorie über Ehre und ihre Arten. — Begriff der Unehre und ihre Gattungen.

Unter der nicht kleinen Anzahl von Gelehrten, welche ihre Gedanken über Ehre und Unehre in Schriften mittheilten, verdient in der That der elegante Jurist des sechszehnten Jahrhundertes, Marquard Freher, einen ehrenvollen Platz. Seine an Seitenzahl und Gehalte gleich ansehnliche Abhandlung,

de fama, Bas. 1591. 285 S. in 8. und seine zweite noch ausführlichere Abhandlung de existimatione adquirenda, conservanda et amittenda, in welcher zugleich de gloria und de infamia weitläuftig gehandelt wird, Bas. 1591. 646 S. in 8. wurden in frühern Zeiten von vielen gelesen und benutzt, und versanken nur erst in unsern Tagen in eine unverdiente Vergessenheit. Denn, so wenig es auch geläugnet werden mag, daß diese Schriften, den Charakter ihres Zeitalters, welcher sich mehr in einer ängstlichen Materialiensammlung, als in Bearbeitung derselben, und in Häufung unnützer Citaten und Anführung von Namen alter längst mit Recht vergeßner Glossatoren und überhaupt in Ueberladung äußert, sichtbar an sich tragen, so verdienen sie denn doch um anderer nicht geringer Vorzüge willen, unsere Achtung und eine Erneuerung ihres fast erlosche-

nen Andenkens. Sie enthalten eine brauchbare, obschon unmethodische und ungeordnete Sammlung dessen, was besonders die ältern Weisen, Griechen und Römer über diesen Gegenstand dachten. Eine genauere Anzeige derselben kann daher hier nicht am unrechten Orte seyn. Die erste Schrift de fama, worinne der gelehrte Freher, den Begriff des alten Thomas de Piperato, als den besten unter vielen unzureichenden annimmt, und die fama so bestimmt, sie sey, quod homines alicuius civitatis, castri, villae communiter opinantur, aestimant vel sentiunt, verbis palam asserendo, non tamen pro certo vel vero vel manifesto, hat auf unsern Gegenstand, wo von gutem Namen, übeln Ruf, von bürgerlicher Ehre und Unehre, die Rede ist, genau genommen, wenig Beziehung. Denn Freher handelt eigentlich von dem, was man sonst

Gerüchte, rumor, communis populi sententia, nennet, und spricht über die Entstehung desselben, seine schnelle Wirksamkeit, Beweis, besonders durch Zeugen, juristischen Werth, vorzüglich in Hinsicht der Erforschung verborgener Sachen. Ferner von dem Werthe und der Wichtigkeit der Gerüchte in Kriegen, in Erbfolgesachen, bey Testamenten und andern Urkunden, beym Besitz, bey der filiatio und Verwandtschaft. Nicht selten nimmt aber der gelehrte Mann, dem eine bestimmte Definition eben nicht wesentlich und nothwendig schien, fama und praesumtio für gleichbedeutend an. Ein Irrthum, welcher zu vielen Inkonsequenzen Veranlassung geben mußte. Im zehnten Kapitel des zweyten Buchs wird von bona und mala fama gehandelt. Jene ist Freyhern, das was bürgerliche Ehre, letztere, das, was infamia genennt werden muß. Eine Verwechse-

lung der Begriffe, welche bis auf unsre Zeiten fortdauerte und reich und fruchtbar an unrichtigen Folgerungen war. Freher schließt endlich diese Abhandlung mit einer Ausführung über die Kollisionen der Gerüchte und die Widerlegung derselben, und über die Aehnlichkeit der gemeinen Meynungen der Rechtsgelehrten mit jenem. Das zweyte Werk Frehers beginnt mit grammatischen Bemerkungen über das Wort fama und seine Vieldeutigkeit. Sodann wird in demselben vom Werthe des guten Namens, vom wahren Ruhme, als einer Tochter der Tugend und von den Mitteln gehandelt, Ruhm zu erwerben. Freher rechnet dahin Gelehrsamkeit, Schriftstellerey, Freygebigkeit, vornehme Abkunft u. s. w. Das zweyte Buch dieses Werks ist de existimatione überschrieben; und der Inhalt desselben zeigt, daß Freher mit diesem Worte, den

eigentlichen guten Namen, bezeichnen wollte. Ohne sich auf eine genaue Entwickelung dieses Begriffes und der davon abhängigen Rechtsverhältnisse einzulassen, zeigt er, daß es ganz besonders Pflicht der Regenten, Obrigkeiten, Priester und Vornehmen sey, für einen gusen Namen zu sorgen, und zwar durch aufrichtiges Streben nach Gerechtigkeit, mit Beseitigung aller andern unwürdigen Mittel. Hierauf stellt er die Vortheile des guten Namens besonders bey Ablegung von Zeugnissen, die Mittel, den guten Namen zu erhalten und wiederherzustellen, dar. Das dritte Buch handelt, ohne einer levis notae macula zu gedenken, von der infamia iuris und facti, ihren Quellen und Gattungen, mit genauer und gründlicher Erläuterung aller im Römischen Rechte darüber vorkommenden Anordnungen. Und dieser letztere Theil dürfte meines Erachtens,

wenn auch nicht, in Hinsicht der philosophischen Behandlung, doch als ein gelehrter und eleganter Kommentar über den Titel der Pandekten, de his, qui notantur infamia, für Rechtsgelehrte die meiste Brauchbarkeit haben.

Freyers, des ersten merkwürdigen Vorgängers Bahn betraten bis auf unsre Zeiten viele zum Theil achtungswerthe und scharfsinnige Gelehrte, sowohl in eigenen Schriften, als in den Kommentaren zu den hiehergehörigen Pandektentiteln; der Naturrechtslehrer nicht einmahl zu gedenken. Die Schriften eines Thomasius, Puffendorf, Bodinus, Huths, Glücks, Webers und anderer über Ehre und Ehrenverletzung durch Infamie und Injurie sind zu bekannt, als daß sie einer besondern Anführung bedürften; aber alle diese, welche mir bisher bekannt wurden, wendeten, wie ich sicher zu be-

haupten wage, zu wenig Aufmerksamkeit auf Bestimmung und Entwickelung des Grundbegriffes, Ehre, und auf Sonderung der mit demselbeu verwandten und durch den Sprachgebrauch verwirrten Nebenbegriffe. Beydes aber war um so viel nothwendiger, je einleuchtender und klårer es ist, daß, ohne Bestimmung jenes Haupt- und gleichsam Präiudicialbegriffes, die Begriffe Ehrenverletzung, Infamie und Iniurie eben so wenig klar und mit Wahrheit gedacht werden können, als man die Begriffe Raub und Diebstahl, ohne zu wissen, was Besitz und Eigenthum sey, den Begriff Betrug und Unrecht, ohne die Wahrheit und das Recht überhaupt zu kennen, zu verstehen im Stande ist. Es ist unbezweifelt wahr und gewiß, daß zwischen guten Ruf, bona fama, und bürgerlicher Ehre, dignitas civilis, zwischen mala fama s.

existimatio s. infamia facti oder Berüchtigkeit und infamia, welche man gewöhnlich Ehrlosigkeit, aber unrichtig, übersetzt und endlich zwischen Gerüchte, rumor und jenen Begriffen ein merkwürdiger, natürlicher Unterschied sey. Aber ohne diesen Unterschied ganz zu verkennen, nahm man sich nicht die Mühe, denselben mit aller möglichen Schärfe zu bestimmen und auf Bestimmung der Begriffe infamia und iniuria gehörig anzuwenden. Eine Nachlässigkeit, welche nicht bloß dem Systeme, sondern auch der Rechtsanwendung höchst nachtheilig seyn mußte. Ohne das zu wiederhohlen, was frühere Gelehrte urtheilen, wird es zureichend seyn, wenn ich die Lehre der neusten und besten Schriftsteller, besonders eines Glücks und Webers, als die Urkunde der Unbestimmtheit der bisherigen Theorie aufstelle.

„Das Urtheil der Menschen von Jemandes sittlichen Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten, sagt der Vater der deutschen Privatrechtswissenschaft, Runde, *) macht nach allgemeinen Begriffen unter den Menschen Ehre und Schande. Aber Ehrloßigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft, ist eine öffentliche Strafe, welche auf gewisse strafbare Handlungen nach Vorschrift der Gesetze durch das Urtheil des Richters erkannt wird. Wem sie noch nicht zuerkannt ist, der ist bürgerlich ehrlich; das heißt: er genießt in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher (!!) Mitglieder, er sey auch nach der Sittenlehre und dem Urtheile der ehrliebenden Welt so schwarz als er wolle.“ — Vergebens harren wir hier auf Befriedigung: denn

*) S. s. Grundſ. d. gem. D. Privatr. 2. Aufl. §. 301.

noch bleibt es vor unsern Augen verborgen, was Herr Runde für eine Ehre, als Grundbegriff hier annehme, was Ehrloßigkeit, was ein ehrlicher Bürger sey. Denn wie wenig weiß man, wenn man erfährt, der sey bürgerlich ehrlich, der in der bürgerlichen Gesellschaft die Vorrechte ehrlicher Bürger genießt. Unbegreiflich sind ferner die Grundsätze des so scharfsinnigen Systematikers Hufeland's: *) Er sagt: „die bürgerliche Meynung (!) oder das Urtheil anderer Menschen von meinen besonders moralischen Eigenschaften zerfällt in bürgerliche Achtung, existimatio civilis, fama bona und bürgerliche Schande, Anrüchtigkeit, turpitudo, infamia, und diese letztere wieder hängt entweder von Vergehen ab, wo sie dann Ehrlos-

*) S. s. Institutionen des gesammten posit. Rechts. Jen. 1798. §. 407. S. 109.

sigkeit (infamia) heißt oder von andern Umständen (levis notae macula). Aber Herr Hufeland scheint hier nicht bedacht zu haben, daß guter Name, als die zufällige Frucht moralischer Vollkommenheiten, bona fama, himmelweit von Bürgerehre oder bürgerlicher Ehre, dignitas civilis, als einem unwandelbaren, von der Meynung ganz unabhängigen Geschenke des Staats verschieden sey, und daß existimatio nie ein entsprechender Ausdruck, für jenen Begriff seyn, könne. Und wo ist denn hier die infamia facti, die Begleiterin moralisch schlechter Menschen, deren Existenz die Erfahrung noch stärker, als die Gesetze beurkunden?

Unbekannter Georg Beyer! als ich in Deiner eben nicht sehr wichtigen delineatio iuris divini nat. et pos. *)

---

*) Vitt. 1712. Cap. 12. §. 14. p. 77.

blätterte, glaubte ich im Dunkel der Nacht ein fernes Lämpchen schimmern zu sehen, als ich diese im Ganzen so richtigen Gedanken wahrnahm. Sehr wahr sagst Du: „nam existimatio, (hättest Du lieber dignitas gesagt,) est vel naturalis, cuius fundamentum est virtus, vel civilis, cuius fundamentum est vita reipub. commoda eiusq. determinatio non alia, nisi voluntas principis. Quomodo enim privatus aufferre posset famam, quam concedere non potest! discrepant hae species toto coelo. Civilis a privatis aufferri non potest. Alles dieses ist wahr und richtig, und so wenig und unzureichend es auch ist, so ist es doch unendlich mehr werth, als das, was Puffendorf und Thomasius *), auf eine so dunkle und

*) De officio hom, et civis Cap, 14. Thomas. l. l.

doch weitschweifige Manier, von einer existimatio simplex und intensiva dichteten. Denn, diese Theilung, wäre sie auch noch so wahr, kann auf die Bildung und Aufklärung des Rechtssystems gar keinen Einfluß haben. Die Begriffe, guter Name und Ehre, dignitas civilis und ihre Gegnerinnen Schande, Infamie und Verächtlichkeit bedurften einer Festsetzung, welche ich weder bey Thomasiussen, noch Puffendorfen noch bey dem Kompilator Kästner *) angetroffen habe. Eben diese Gelehrten verwenden eine ganz unnütze Mühe auf die Bestimmung des mehr als zu sehr subtilen Unterschiedes zwischen fama und existimatio, durch welchen höchstens Berichtigung des Sprachgebrauchs, nie ein

---

*) Abr. Kaestner diss. de fama, huius amissione et restitutione L. 1736. 4.

wesentlicher, und praktischer Vortheil erreicht werden kann.

Ad. Dietr. Weber, der Kant unter den Juristen, hätte in seinem zweyten klaßischen Werke, ich meyne das über Injurien und Schmähschriften, welches so wie sein erstes über die Verbindlichkeit, das Prädikat der Eleganz gewiß mit mehrerm Rechte verdient, als manche mit Sentenzen und Reimen aus alten Dichtern gezierte Disputation, welche ganz grundlos nicht selten deswegen elegant genannt wird, Weber, sage ich, hätte allerdings seine sonst so richtige Lehre durch eine vorausgeschickte Deduktion der Urbegriffe, auf welche es hier ankam, begründen und nicht, wie er doch thut, die Worte, guter Name, Achtung, Ehre, als gleichbedeutend aufstellen sollen. Denn ohne diese Grundbestimmungen konnte ja nie der Gesichtspunkt festgesetzt werden, aus dem die Inju-

rie, als eine Verletzung der vollkommenen Rechte des andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung *), betrachtet werden muß. Ist Injurie Verletzung des guten Namens nur oder nur der bürgerlichen Ehre oder auch der Achtung? oder ist sie es in allen drey Fällen? und wie? und warum? Diese Fragen bleiben bey jenem Begriffe immer noch unauflößliche Räthsel, so wie diese, was ist Verletzung der Ehre? Ist sie möglich und wirklich?

Auch Kleinschrod, der milde, aufgeklärte Lehrer des Strafrechts handelt weitläuftig genug **) von Ehrenstrafen und ihrer Politik und Praxis, aber den Hauptpunkt, was sie sind und

---

*) Weber am angez. Orte. S. 16. N. A.

**) S. s. syst. Entw. der Grundl. und Grundwahrh. d. peinl. R. III. Th. S. 213. ff.

welches der Gegenstand derselben sey, läßt auch er unbestimmt.

Befriedigender, aber, wie sich bald ergeben wird, ganz unzureichend, ist die Theorie des gelehrten und ehrwürdigen Glück, *) der ganz richtig bemerkt, daß der Begriff bürgerliche Ehre, dem der Ehrloßigkeit vorausgeschickt werden müsse. „Das gleichstimmige Urtheil des (eines gewissen) Publikums von den moralischen Eigenschaften einer Person, schreibt Glück, nennt man Ruf, Gerüchte, Name, Credit, fama existimatio. Ein günstiges Urtheil der Menschen über unsere moralische Vollkommenheiten, nennt man einen guten Ruf, guten Namen, bona fama, integra existimatio. Das ungünstige Urtheil des Publikums über unsere mora-

*) Pandektenkomment. Th. 5. S. 129. §. 374. ff. über den Tit. de his, qui not. inf.

lische Unvollkommenheiten, wird übler Ruf, schlechter Name genennt. Zu einen guten Namen werden nun dreyerley Eigenschaften erfordert: 1) ehrliche Geburt!“ !! (quis credat haec! aut duo, aut nemo.) 2) Rechtmäßigkeit unserer Handlungen 3) ehrliche Handthierung und unverwerfliche Lebensart. (!!) Ohne mein Erinnern muß jeder aufmerksame Leser wahrnehmen, daß hier besonders in Hinsicht der drey letzten Bedingungen des guten Namens, eine unleugbare Verwechslung der Begriffe, guter Name, und volle bürgerliche Ehre vorhanden sey. Denn in die Augen springend ist es, daß zum Besitze des öffentlichen Beyfalls wegen Vollkommenheiten des Herzens und des Geistes, oder zum Rufe eines redlichen, guten und verständigen Mannes, nicht ehrliche Geburt, nicht ehrliche Handthierung erfordert werde. Denn beyde stehen

mit den moralischen Eigenschaften eines Menschen in gar keiner Verbindung, und sind ja nichts anders als die Gebote zwar alter, aber eben nicht von Seiten der Vernunftmäßigkeit achtungswerther Gesetze: da doch guter Name, allein die Folge unserer moralischen, nicht unserer politischen Wirksamkeit ist. Ja, wäre jene Darstellungsart richtig, so würde man die Wahrheit einer offenbar unrichtigen Folgerung annehmen müssen, nähmlich dieser, daß kein Unehrlichgebohrner ein ehrlicher Mann seyn und den Ruf eines solchen haben könne: ein Satz; der der Vernunft so sehr, als der Erfahrung widerspricht. Guter Name ist ein Guth des Menschen, nicht des Bürgers: wie könnte der Staat die Rechte der Menschheit vernichten, sie, die von keinen Bedingungen und besondern vernunftwidrigen Verhältnißen abhängen?) „Von dem guten Rufe und

ehrlichen Namen eines Menschen, fährt der berühmte Glück fort, hängt nun der Genuß gewisser bürgerlicher Rechte im Staate ab, deren Inbegriff die bürgerliche Ehre, fama s. existimatio civilis genannt wird. Diese muß von der gemeinen Ehre eines Menschen unterschieden werden. Diese begreift theils die absolute Achtung, welche jeder Mensch, als solcher fordern kann: theils die besondere Achtung in sich, welche sich auf die einem Menschen eigne Fertigkeiten bezieht. *) Die absolute Achtung ist unverletzlich, soweit nicht jemand durch seine eigne unerlaubte Handlung den Andern nöthiget, seinem Rechte, ohne Schonung der Ehre eines andern gemäß zu handeln. Diese kann auch dem

---

*) Kleins Grunds. des gem. teuts. u. preuß. peinl. R. §. 208.

Ehrloßen nicht entzogen werden. — — Mit der besondern Achtung aber verhält es sich anders. Diese hängt lediglich von der Meynung und dem Urtheile anderer über uns und unsere Vollkommenheiten ab. — — Der bürgerlichen Gesetzgebung kommt es aber zu, den Rang der verschiedenen Stände und Mitglieder des Staats, sammt den äussern Merkmalen und Wirkungen desselben festzusetzen und jedem diejenige Achtung zuzusichern, welche sein Stand erfordert. Diese Achtung, wornach der Mensch im Stande den Werth hat und dasjenige gilt, wofür er von der obersten Gewalt selbst anerkannt wird, ist die eigentliche bürgerliche Ehre, von der wir hier reden. — Der Mangel dieser bürgerlichen Ehre und der Verlust der davon abhängenden bürgerlichen Rechte wird die Ehrloßigkeit im weitläuftigen Sinne genannt,

und diese in die eigentliche Infamie und in die Anrüchtigkeit oder l. n. macula eingetheilt. Rührt der Mangel bürgerlicher Ehre aus überwiesenen oder sonst gemeinbekannten schändlichen Handlungen her, so ist es eigentliche Infamie. Ist aber bloß unehrliche Geburt u. s. w. die Ursache einer, von den Gesetzen selbst im Allgemeinen gebilligten, öffentlichen Verachtung, um welcher willen die damit behafteten Personen gleichfalls des völligen Genusses der allgemeinen Vorrechte der ehrlichen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, so lange nicht der Flecken getilgt ist, entbehren müssen, so wird dieser Zustand, Anrüchtigkeit genennt.“ So weit der gelehrte Glück. In wiefern seine Ideen der Wahrheit entsprechen, wird sich gleich ergeben. Zuerst kann ich nicht zugeben, daß bürgerliche Ehre, existimatio civilis, der Inbegriff gewisser bürgerlicher

Rechte sey, deren Genuß vom guten Namen eines Menschen abhänge. Denn, ohne zu gedenken, daß der Ausdruck fama, existimatio civilis nicht adäquat ist und dem Begriffe, bürgerliche Ehre, gar nicht entspricht, so ist es doch an sich klar, daß die bürgerliche Ehre, vom guten Namen in der Regel unabhängig sey, denn sonst müssen alle sittenloße und moralisch schlechte Menschen ipso iure ehrloß oder infames seyn. Bürgerliche Ehre ist ein für sich bestehendes Guth, welches, wie die Sonnenwärme, Guten und Bösen zum Theil wird. — Der Begriff der von Glück angenommenen gemeinen Ehre ferner ist ganz willkührlich. Denn man weiß nicht, ob dadurch natürliche Ehre oder bürgerliche bezeichnet werden soll. Eine dritte Gattung kann sie auch nicht seyn, denn diese ist nicht vorhanden, weil alle Ehre entweder natürliche oder bürgerliche ist.

Wenn sodann S. 133. noch eine Art der bürgerlichen Ehre, welche Hr. Glück die eigentliche nennt, angenommen wird, und welche in dem Genusse der jedem Bürger nach seinem Stande gegebenen Rechte bestehen soll, so dünkt mir auch dieser Begriff, willkührlich und unbestimmt. Denn, wie ist diese zweyte Gattung bürgerlicher Ehre von der ersten verschieden? Ist denn Ehre ein Genuß? Genuß ist die Frucht und Folge der Ehre. Uud muß man nicht eine Art bürgerlicher Ehre annehmen, welche allen Bürgern des Staats, und jedem in gleichem Grade und Maaße zustehet, dem Großen wie dem Niedrigen, dem Staasbeamten, wie dem, der nichts ist, als Unterthan und Bürger, dem Anrüchtigen, wie dem, Ehrlichen? Bürgerliche oder praktische Ehre ist im allgemeinen Sinne, der Inbegriff aller gemeinen Rechte und Vorzüge, welche ein Staat

seinen Bürgern, als solchen, durch ihre Aufnahme in denselben zugesteht. Sie ist das, was die Römer ius Quiritium nannten, das, was der Römer im Freystaate empfinden mochte, wenn er sein civis romanus sum!, um sich gegen Mißhandlungen, deren allein Nichtrömer empfänglich waren, zu sichern, aussprach. Donellus in der von Glück angeführten Stelle scheint das Wahre dieses Begriffes gut und richtiger, als seine Nachfolger empfunden zu haben. Das Bürgerseyn allein giebt eine gewisse Art von gemeiner Ehre und vielleicht den vollkommensten Anspruch auf eine gewisse gemeine Achtung und auf gewisse dadurch begründete gemeine Rechte, welche jedem einzelnen, auch dem niedrigsten Bürger, in eben der Maaße, wie dem civis classicus zustehen. Sie gebührt dem Unehelichgebohrnen und dem Abdecker und iedem, den Volks- und

Köhlerglaube für anrüchtig hält. Sie ist die Quelle des sogenannten Nationalstolzes, weil sie in jedem Staate verschieden und besonders modificirt ist. Sie läßt sich von dem, dessen Bürgerrecht fortdauert, so lange er nicht ausgestoßen und verbannt wird aus dem Staate, dessen Bürger er bisher war, nicht wegdenken und ehrloße Bürger oder solche, welche Bürger sind und doch die gemeine bürgerliche Ehre nicht genießen sollen, sind ein Widerspruch, den Glück und alle andre begehen, welche Infamie für Ehrloßigkeit und Infame für Ehrloße halten. Denn Infamie ist nur Minderung der bürgerlichen Ehre: und eben so die levis aeota macula oder die Verächtlichkeit. Denn Infame und Unehrlichgebohrne sind und bleiben Bürger und das Bürgerseyn giebt und ist Ehre. Ehrloßigkeit, deren Wesen in dem Aufhören und der Entziehung bürgerlicher

Ehre besteht, ist nur bey denen denkbar, welche aufhören Bürger zu seyn, entweder wegen freywilligem Austritt, exilium oder wegen Verbannung. Und diese Wahrheit kann auch der entgegenstehende unrichtige Sprachgebrauch, nach welchen Infamie als Ehrenkränkung und Minderung mit Ehrloßigkeit gleichbedeutend genommen wird, gar nicht umstoßen. Denn der Sprachgebrauch hat viel Gewalt, aber nicht so viel, daß er Irrthümer heiligen könnte.

Man muß aber, um Zusammenhang und Konsequenz, das ist Wahrheit in die Theorie von Ehre und ihrer Verlezzung zu bringen, in der bürgerlichen Ehre Stufen und Grade annehmen: denn ohne diese Absonderungen dürfte man nimmer auf den wahren Sinn der Infamie, Verächtlichkeit, Ehrloßigkeit und Iniurie kommen.

Was ist nun erstlich guter Name, was ist Ehre, was ist Achtung, was ist Gerüchte, welches sind die Gattungen der Ehre? Meine Gedanken sind folgende. Furchtsam und schüchtern stelle ich sie dar, aber doch mit der Hoffnung, daß mein Irrthum mit Verzeihung und Nachsicht, nicht mit Unehre begleitet seyn wird.

Gerüchte, rumor, ist ein unbestimmtes Urtheil mehrerer Menschen über irgend ein Ereigniß. Sie ist von dem Rufe, Namen, fama s. existimatio unendlich weit verschieden. Der Gegenstand des Gerüchtes ist nicht ein Mensch überhaupt, sondern gewöhnlich eine oder mehrere Handlungen eines Menschen. Der unmittelbare Gegenstand der fama ist immer ein Mensch und seine Handlungsweise überhaupt. Das Gerüchte wird durch Hörensagen fortgepflanzt. Der Ruf gründet sich auf eigne Erfahrungen.

Das Gerüchte ist die Mutter des Rufs und ist viel ungewisser, unbestimmter, unzuverlässiger, als letzterer. Auch hat es auf die Theorie von Ehre keinen unmittelbaren Bezug, obgleich der Einfluß desselben auf Gegenstände rechtlicher Art übrigens nicht abgeleugnet werden kann, wie Freher in seinem bekannten Buche klar erwiesen hat.

Ehre überhaupt, *) ist objektiv genommen, der Glaube der übrigen an die Vollkommenheiten eines gewissen Menschen: subiektiv aber der angenehme

---

*) Daß hier vom Ruhme gloria, Berühmtheit u. s. w. die Rede nicht seyn könne, bedarf keiner Bemerkung. Denn Ruhm ist kein eigentlich juristischer Begriff. Uebrigens hoffe ich, wegen der Ausführlichkeit der folgenden Abhandlung, Nachsicht erwarten zu können. Die Wichtigkeit der Sache spricht für mich.

Besitz der Vorzüge, welche aus jenem Glauben der übrigen für einen gewissen Menschen hervorgehen. Subiektive Ehre setzt mithin die objektive allemahl und nothwendig voraus, obschon das Daseyn jener Vollkommenheiten, welche der Grund des Urtheils anderer sind, nicht immer nothwendig ist. Denn der Glaube des Publikums kann sich auf Irrthum gründen und die Ehre kann eine unverdiente seyn. Das Gegentheil der Ehre ist Unehre, welche nicht immer in gänzlichem Mangel der Ehre besteht, öfters in Minderung derselben. Denn, jener Glaube läßt sich als herabgestimmt denken.

Die Ehre ist entweder eine natürliche, das ist, von Staatseinrichtungen ganz unabhängige, auch außer dem Staate vorhandene, oder eine bürgerliche, das ist, eine solche, welche lediglich in der Staatseinrichtung ge-

gründet und nur im Staate vorhanden ist, und nur vom Staate, nicht, wie jene, von der willkührlichen Meynung der Mitmenschen abhängt. Natürliche Ehre oder guter Name, guter Ruf, bona fama, s. integra existimatio ist, im obiektiven Sinne, der Glaube der Bekannten eines Menschen, (seines Publikums, welches ihn kennt) an seine moralischen oder geistigen Vollkommenheiten: in subiektiven Sinne aber der Besitz der aus jenem Glauben für einen gewissen Menschen hervorgehenden Vortheile, als da sind, Zutrauen, Freundschaft, Achtung, Ehrerweisung aller Art u. s. w. *) Das Gegentheil desselben ist übler Ruf, schlechter Name, Be-

---

*) Achtung ist von Ehre verschieden, wie Mutter und Tochter. Achtung ist mit einem Worte praktische Ehre oder das Streben anderer, den von ihnen geehrten

rüchtigkeit, mala fama, laesa existimatio, infamia facti; Derselbe besteht, obiektiv in der Ueberzeugung des Publikums eines Menschen, von den moralischen oder geistigen Unvollkommenheiten desselben: subiektiv ist er das Gefühl der Nachtheile jenes öffentlichen ungünstigen Urtheils, in so fern es einen lasterhaften Menschen zu begleiten pflegt. Dergleichen Nachtheile sind, Mißtrauen, Zurücksetzung, Ausschließung von der Theilnahme an gewissen Annehmlichkeiten des Lebens, Verachtungn. *) Daß Ehre und Unehre in dem jetzt be-

---

Menschen, durch äußere Handlungen von der Wahrheit ihres Glaubens an seine Würde zu überzeugen.

*) Verachtung ist praktische Unehre oder diejenige Aeußerung, wodurch man jemanden seinen Glauben an seine Unwürdigkeit zu beweisen sucht.

schriebenen Sinne, rein natürliche, von allem gesetzlichen und positiven unmittelbaren Einflusse unabhängige Begriffe sind, indem sie Eigenschaften der Menschen, als solcher, nicht der Bürger, als solcher voraussetzen, sieht jedermann von selbst. Zufällig ist es und mittelbare Wirkung, daß der Staat selbst an die erwiesene oder notorische infamia facti gewisse rechtliche Folgen anknüpft. Ehre und Unehre, nicht als Prädikate der Bürger, sondern der Menschen betrachtet, welche im Staate noch fortfahren, die Ureigenschaften mit ihren äußern Folgen, fortzubehalten, bleibt immer und ewig von der unmittelbaren Einwirkung des Staats befreyt: und kein Gesetz kann demjenigen, den seine Schändlichkeit brandmarkt, einen guten Namen geben, noch dem, dessen Redlichkeit und Bravheit in dem Kreiße derer, die ihn kennen, mit Achtung und

Ehre belohnt wird, seines Glücks be- rauben. Guter Name verhält sich zur Bürgerehre wie cognatio zur agnatio, von der es heißt: *) agnatio iuris civilis nomen est: cognatio non aeque: — civilis ratio civilia quidem iura cor- rumpere potest: naturalia vero non utique. — Ferner bürgerliche Ehre ist obiektiv genommen, der durch politi- sche Einrichtungen bewirkte Glaube der Bürger an die politische Vorrechte ihres Mitbürgers, deren Inbegriff, in so fern er als das Eigenthum eines Bürgers gedacht wird, bürgerliche Ehre im sub- jektiven Sinne genannt werden muß. Bürgerliche Ehre entspringt aus den po- sitiven Instituten jedes einzelnen Staa- tes und ist so mannichfaltig als es die Staaten selbst sind. Sie gründet sich

---

*) S. den 3. §. l. de leg. agn. tut. und l. 8. D. de cap. min.

unmittelbar auf gegebne, nicht natürliche, specielle Vorrechte und moralische Vollkommenheiten gehören nicht zu ihren Bestandtheilen, sondern höchstens zu den Bedingnissen, unter welchen bürgerliche Ehre möglich wird. Bürgerliche Ehre ist übrigens eine zwiefache, a) eine gemeine, oder eine solche, welche allen Bürgern, ohne Unterschied um deßwillen zusteht, weil sie Bürger sind: b) eine besondere, welche die allgemeine immer voraussetzt und in dem Inbegriffe von positiven Vorzügen und politischen Vollkommenheiten besteht, welche der Staat mit dem, einzelnen oder ganzen Klassen von Bürgern angewiesenen Platze oder Stande verbunden hat. Diese besondere Ehre ist zwar die unzertrennliche Gefährtin der gemeinen bey einzelnen Bürgern, ist aber doch von derselben sehr sichtbar unterschieden. Denn die gemeine Ehre steht jedem, auch dem

Geringsten, auch dem Verächtlichen und Infamen, letzteren nur in mindern Grade zu. Die besondere hingegen ist die Begleiterin einzelner Bürgerstände und Würden, nach den durch den Staat festgesetzten Abstufungen, und sie ist der Grund dessen, was man Rang nennt: eine Eigenschaft, welche bey der gemeinen Bürgerehre im Deutschen Staate nicht gedacht werden kann: da wir nicht, wie weiland die Römer ius Quiritium und ius civitatis unterscheiden und weil bey uns nichts dem ius Latii und Italicum ähnliches vorkommt. *) An sich klar ist es also, daß die Ehre des Adel- Bürger- und Bauerstandes, ferner die Ehrenvorzüge der Hoch- und Nichthochgraduirten Personen, der Staatsbeam-

*) Man müßte denn das sogenannte volle und minder volle Bürgerrecht hieher beziehen.

ten nach ihren tausendfachen Abstufungen, besondere ist. Die Eintheilung der gemeinen Ehre in volle oder unverminderte und in minder volle oder unvollkommne ergiebt sich von selbst aus dem, was sogleich von der Verminderung der bürgerlichen Ehre gesagt werden wird.

Das Gegentheil der bürgerlichen Ehre ist bürgerliche Unehre, welche in Ehrloßigkeit und Ehrverminderung zerfällt. Denn die gemeine und besondere bürgerliche Ehre kann sowohl gänzlich vertilgt und aufgehoben, als auch nur vermindert werden. Gänzliche Entziehung der gemeinen Ehre ist Ehrloßigkeit, privatio s. ademtio dignitatis civilis. Verminderung derselben ist 1) infamia, im eigentlichen Sinne, welche natürlich allemahl iuris ist, und 2) levis notae macula. So kann auch durch Ehren-

strafen die besondere Ehre entweder vertilgt oder bloß gemindert werden: und diesfalls ist nie Infamie, nie Ehrloßigkeit, nie levis notae macula vorhanden. Denn, wenn der infam gewordene seine Ehrenstellen und seine besondere Ehre verliert, so beruht das Wesen der Infamie nicht im Verlust der besondern Ehre, sondern in der Vermin- derung der gemeinen und der Verlust der ersteren mit ihren Vorzügen ist um deswillen zugleich mit vorhanden, weil der Besitz der unverminderten gemeinen Ehre die nothwendige Bedingung der besondern ist. Die weitere Ausführung der einzelnen Gattungen der Ehrenverminderung und Ehrloßigkeit, gehört in die folgenden Abschnitte. Ich schließe diesen mit einigen Bemerkungen über die besondere Ehre. Da diese eine Gattung der bürgerlichen Ehre ist, so muß auch sie von moralischen Eigenschaften

ganz unabhängig seyn. Die Erfahrung bestätigt es auch zur Genüge. Ein Edler und Redlicher von Adel gilt in politischer Hinsicht gerade nicht mehr, als sein Adelsgenosse, der ein Bube ist. Denn ein gleicher Grad von Vorrechten ist ihnen und konnte ihnen von Staatswegen beschieden werden. Und wenn die allgemeine Achtung jenes Edlen ihm den Weg zu größerer Ehre öffnet, der für den zweyten auf immer verschlossen ist, so ist dieser Vorzug nicht die Folge seines politischen, sondern seines moralischen Standpunktes. Denn, ich bin gar nicht des Sinnes, es zu verneinen, daß moralische Ehre oder guter Name, in öffentlichen Verhältnissen des Staates den unverkennbarsten Einfluß und die stärkste Wirksamkeit habe, ja bisweilen nothwendiges Bedingnis der politischen Ehre sey. Denn wagte ich es, dies abzuläugnen, so müßte ich vergessen haben,

daß das Gesetz Richter von gutem Leumund und überhaupt zu seinen Dienern Männer von Redlichkeit und unbescholtenem Namen verlangt. Allein, nicht zu gedenken, daß die natürliche Ehre für den Staat und seine Verwalter, denen die Wahl der Beamten und mithin auch die belohnende Rücksicht auf Unbescholtenheit des Leumundes zukommt, nicht leicht erkennbar ist, so darf man hier nicht übersehen, daß der gute Name allein und nothwendig der Grund der bürgerlichen Ehre nicht seyn kann, sondern daß er andere geistige Vollkommenheiten voraussetzt, und daß er nur ein zufälliges Mittel zu dem Zwecke der bürgerlichen Ehre ist, welche sich ohne dieses Mittel nicht nur denken läßt, sondern auch in der Erfahrung mehr als zu oft zeigt. Der Staat bedarf zu seiner innern Glückseligkeit guter Menschen mehr, als guter Bürger. Um die Zahl

der guten Menschen zu mehren, macht er die natürliche Ehre, welche das Eigenthum der Menschheit ist, zum Bedingniß der bürgerlichen. Selten aber erreicht er seinen Zweck. Guter Name hat daher zwar Geltung und Werth im praktischen Verhältnisse, aber nicht immer, nicht nothwendig, sondern bloß für Kenner, und deren giebt es wenige.

2.

Allgemeine Grundsätze des Rechts in Hinsicht der Ehre außer dem Staate. — Nichtexistenz der Injurie und der Infamie außer dem Staate.

Wenn von Rechtsgrundsätzen in Hinsicht der Ehre außer dem Staate die Rede ist, so wird, wie jeder von selbst wahrnimmt, nicht gefragt, ob guter Name, integra existimatio, oder ob politische Ehre außer der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden sey. Denn, daß der erstere vorhanden sey und nicht die letztere, ist an sich so klar, daß es keines Beweißes bedarf. Die hier zu beantworten-

den Fragen sind vielmehr diese. Giebt es im Naturrechte oder außer der bürgerlichen Gesellschaft, so gut, wie in derselben, ein vollkommnes oder Zwangsrecht auf guten Namen? worinne besteht es? oder in welchen Gränzen ist es eingeschlossen? kann es ganz aufgehoben oder gemindert werden? giebt es Injurien? und was sind sie? und warum sind sie Rechtsverletzungen? Diese sind, wenn ich mich nicht täusche, die Fragen, durch deren Beantwortung jenes Problem aufgelöst werden dürfte. Ob meine Deduktion der Naturrechte auf Ehre in Form und Materie Anspruch auf Wahrheit und Gründlichkeit machen dürfte, da ich besonders eine genauere Einsicht in die neuste Philosophie unserer Tage entbehren muß, mögen Sachkundige entscheiden. Vielleicht ist mein Gang dann richtig, wenn ich zuerst die Meynungen anderer vorzügli-

cher Naturrechtslehrer anführe und dann erst meine Gedanken mittheile.

Thomasius *) Grundlegung einer Theorie des Ehrenrechts außer dem Staate, enthält, bey vielen guten und richtigen Ideen, z. B. daß guter Ruf in unserer Gewalt nicht stehe, daß er sich mehr auf Abwesenheit der Unvollkommenheiten, als auf das Daseyn von Vollkommenheiten beziehe, und deshalb mehr zu Unterlassungen, als zu Erweisungen verbindlich mache u. s. w., sehr viele unerweißliche und unnütze Subtilitäten, wohin ich die bekannte Eintheilung der fama bona in simplicem und intensivam, ferner der infamia in minorem, mediam und summam rechne: ferner nicht wenig willkührliche und unbestimmte,

*) S. s. Disp. de existimatione, fama et infamia extra rempublicam. Hal. 1709 und 1734. 4.

mehr positivrechtliche Sätze: kurz sie hat nicht so viel Gehalt und innern Werth, daß sie für eine richtige und konsequente Grundlegung dieses Rechts gelten könnte. J. F. Höpfner *) sieht das Recht auf guten Namen für ein ursprüngliches Recht des absoluten Naturrechts an: kraft dessen man zu verlangen vollkommen berechtigt sey, daß uns andere für ehrlich und nicht für lasterhaft halten und erklären sollen. Ohne Zweifel aber hat Höpfner nicht bedacht, daß ein Recht auf einen guten Namen und auf einen nicht bösen Namen höchst verschieden sind, und daß, wenn auch erwiesen werden könnte, daß man befugt sey, zu fordern, daß niemand uns für Beleidiger vollkommner Pflichten erklären solle, noch kein Recht auf einen nicht bösen, geschweige denn auf guten Namen

*) S. s. Naturr. §. 42. S. 37.

erwiesen sey. G. Hufeland *) unterscheidet zwischen natürlicher, ursprünglicher, (fama simplex) und erworbener Ehre, (fama aucta). Erstere nennt er den Mangel an böser Meynung, die andere von uns haben könnten und die Freyheit, sich guten Namen zu erwerben, und diese lasse allerdings, urtheilt dieser Philosoph, dann Zwang zu, wenn jemand von mir eine böse Meynung erweckt oder mir die Erwerbung des guten Namens erschwert. Ich glaube aber, daß man die Freyheit sich guten Namen zu erwerben, eben so wenig Ehre nennen könne, als man die Freyheit, sich Reichthum zu erwerben, Reichthum nennen kann. Ehre und Recht auf Ehre sind ganz verschieden. Letzteres kann doch offenbar nichts anders seyn, als ein Be-

---

*) S. s. Lehrsätze des Naturr. §. 102. S. 62. ff.

fugniß, von jedermänniglich zu verlangen, daß er meine Vorzüge und Vorrechte als daseyend anerkenne und dieses durch seine äußern Handlungen zu erkennen gebe, auch nichts thue, wodurch der Glaube anderer an meine Vorzüge gestöhrt werde. Nur das letztere, welches ein Recht auf nicht bösen Ruf genannt werden kann, läßt sich im Naturrechte, als der Summe negativer Zwangspflichten behaupten, in so ferne man überhaupt das Befugniß hat, den Bestrebungen anderer, den Zweck unserer rechtmäßigen Handlungen zu vereiteln, Zwang entgegenzusetzen. Recht auf guten Namen hat positive Handlungen anderer zum Gegenstand, deren Nothwendigkeit nie erwiesen werden kann. Außerdem kann auch das Recht auf Ehre nie ein Urrecht genannt werden, wenn man nicht die Zahl derselben ins Unendliche hin vermehren will. Es kann, wäre der

Beweiß seiner Existenz möglich, immer nur ein abgeleitetes genannt werden, weil es offenbar eine Art jenes Urrechtes ist, vermöge dessen man ein unbeschränktes Recht auf seine Handlungen hat und eine Unabhängigkeit von Bestimmungen anderer Menschen in Hinsicht derselben. Niemand darf mich verleumden: warum? weil mir dadurch geschadet und meine Freyheit, meine Handlungen nach eignen Zwecken zu bestimmen, dadurch gekränkt wird. Mit Recht verneint daher K. Th. Gutjahr und noch klärer und stärker Th. Schmalz *) das Daseyn eines Rechts auf guten Namen im absoluten Naturrechte. Ersterer nimmt aber an, daß man im absoluten

*) S. jenes Entwurf des Naturr. Leipz. 1799. 8. §. 67. S. 71. und dieses reines Naturr. 2te Aufl. Königsb. 1795. S. 50. §, 51.

Zustande bloß fordern könne, daß niemand etwas gegen unsern guten Namen unternehme. Letzterer behauptet, daß nur das hypothetische Naturrecht die Verleumdung, als Mittel zu schaden, verbiete. Im absoluten Naturrechte ließe sich ein Recht auf guten Namen nicht gedenken, weil demselben die Charaktere der Urrechte, Beurtheilbarkeit, Ableitung aus einem Prohibitivgebote, Ausnahmlosigkeit u. s. w. fehlten. Und dieser Meynung trete ich mit vollkommner Ueberzeugung bey, mit folgenden weitern Bestimmungen.

Ehre ist im absoluten Zustande nichts anders, als was sonst guter Name genennt wird. Die Vernunft verbietet, den andern als Mittel zu gebrauchen: sie gönnt daher jedem Menschen ein Recht auf seinen Geist, seinen Körper und sein Eigenthum. Ein Recht auf guten Namen, welches jenen Rechten koordinirt

wäre, ist unerweißlich, weil der ungünstige Glaube eines andern von meiner Moralität mir an sich nicht schadet und mich nicht herabwürdigt. Ist jener Glaube gegen andere erklärt worden, so daß ein mir dadurch zugefügter Schade und überdem meine moralische Vollkommenheiten erweißlich wären, so kann ich über beeinträchtigte Handlungsfreyheit und Selbstbestimmbarkeit, nicht über Verletzung eines eignen vollkommenen Ehrenrechtes klagen. Bloße Beschädigungen sind Rechtsverletzungen und zwar nur dann, wenn sie mit Unrecht zugefügt wurden. Diese zu verhindern und durch Zwang abzuwenden, bin ich vollkommen berechtigt. Weil aber guter Name in einem günstigen Urtheile anderer von meinem moralischen Werthe bestehet, und günstig urtheilen, positiv handeln heißt, niemand aber auf Erweisungen anderer vollkommenes Recht hat, so folgt die

Nichtexistenz eines Urrechts auf guten Namen unwidersprechlich daraus. Ist aber ferner ein Recht auf einen nicht bösen Namen im absoluten Zustande erweislich und welche Grenzen hat es? oder mit andern Worten, giebt es ein Zwangsrecht, zu fordern, daß niemand weder in sich, noch in andern den Glauben an die moralischen Vollkommenheiten eines andern schwäche? ist der Glaube an eines andern moralische Unvollkommenheiten, ist Injurie als Ehrenkränkung, ist Verleumdung, und Nachrede von Unvollkommenheiten, Unrecht? Ich antworte: a) der Glaube, daß ein anderer moralische Unvollkommenheiten habe, ist, in sofern er auf keine Art geäußert wird, nie Unrecht, er beruhe nun auf Wahrheit, oder auf Irrthum — weil dadurch niemanden äußerlich geschadet wird. Das Naturrecht verbietet bloß Beschädigung. b) Verleumdung ist

Unrecht, aber nicht als Verletzung des Rechts anderer auf einen nicht bösen Ruf, sondern, als Beleidigung und Stöhrung des Urrechts auf vollkommene Handlungsfreyheit, indem dadurch der Verleumdete seine Zwecke bey andern zu erreichen verhindert wird. Das Recht auf einen nicht bösen Namen ist mithin kein besonderes Urrecht. Aber auch Verleumdung ist dann kein Unrecht, zuerst, wenn die üble Nachrede auf Irrthum sich gründete, und zweytens, wenn dadurch wirklich nicht geschadet worden. Denn, Verleumdung ist nicht immer schädlich. c) Nachrede moralischer Unvollkommenheiten, welche sich von der Verleumdung dadurch unterscheidet, daß diese auf Erdichtung, jene auf Wahrheit gebaut ist, kann nie als Beleidigung eines vollkommnen Rechts den andern zum Zwang berechtigen. Denn, geschah die Nachrede aus Rache, so ist sie, da ihr Wahr-

heit zum Grunde liegt, bloße Verletzung unvollkommner Pflicht: eben dies ist der Fall, wenn gerechter Schmerz erlittenen Unrechts sie abnöthigte: und wenn sie auch als bloßes Mittel zu schaden angewendet wurde, so geschieht dem andern dadurch keinemfalls ein Unrecht, noch weniger ist an eine Ehrenverletzung zu denken. Denn die Stimme der Wahrheit, ging sie auch aus einem Herzen voll Bosheit hervor, kann nie Beleidigung seyn: indem dadurch niemand äußerlich, sondern bloß in der Gesinnung eines Boshaften, als Mittel gebraucht wird. d) Iniurie endlich ist im Naturrechte gar nicht denkbar. Iniurie ist nach Weber *), eine jede unbefugte Handlung, wodurch jemand die vollkommenen Rechte eines andern in

*) S. s. Buch von Iniurien u. Schmähschriften. S. 16. 1. Abth.

Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzet. Wir könnten unsre Behauptung durch die einzige Bemerkung rechtfertigen: daß es nehmlich keine vollkommne Rechte auf Ehre und guten Namen außer dem Staate gebe, und um deswillen Injurien nicht gedacht werden können. Allein, wir wollen der größern Klarheit wegen, noch folgendes hinzufügen. Eine Injurie außer dem Staate müßte, wie sich von selbst versteht, in irgend einer Aeußerung bestehen, wodurch jemand eine ungünstige Meynung von des andern moralischen Eigenschaften zu erkennen giebt. Denn sie soll und muß Verletzung des guten Namens seyn. Weil nun aber keine Pflicht, Gutes von andern zu reden, oder von andern gar nicht zu reden, gedacht werden kann, so folgt, daß auch im Unterlassungsfalle keine Injurie gedacht werden könne. Aber auch in den

übrigen Fällen, wo im Staate das Daseyn einer Iniurie angenommen werden muß, ist außer dem Staate keine vorhanden: obgleich, bisweilen eine unrechtmäßige Handlung, damnum iniuria datum, vorhanden ist, z. B. wenn durch Verleumdung wirklich geschadet worden. Ist kein Schade erfolgt, so ist auch kein Unrecht vorhanden. Denn die bloße Absicht zu schaden, ist im Naturrecht keine vollkommene Rechtsbeleidigung. Bloße Schimpfreden, oder privat Schmähschriften, beschimpfende Geberden u. a. d. D. sind auch keine Iniurien, und nicht einmahl unrechtmäßige Handlungen, weil dadurch gar kein Schade zugefügt wird. Sie drücken aber Verachtung und Herabwürdigung aus, sagt man. Allerdings; allein da ich kein vollkommnes Recht auf die Achtung anderer habe, so läßt sich auch bey nicht erwiesener Achtung keine Rechtsverletzung denken. Jeder hat das

Recht von Natur, seine Handlungen zu modificiren, wie er will, wenn nur dadurch keines andern vollkommne Rechte beeinträchtiget werden. Wie könnte man berechtigt seyn, von jedem zu verlangen, seine Töne, seine Schriftzüge und Geberden nur so einzurichten, daß sie uns nicht mißfallen? Wären aber die Beschimpfungen öffentlich und so erfolgt, daß dadurch die gute Meynung anderer von uns geschwächt werden könnte, so sind diese Handlungen erst dann Unrechtmäßige, wenn ein erweislicher Schade für uns daraus hervorgegangen, oder in soferne wenigstens unsre Freyheit nach guten Namen zu streben, beschränkt worden ist. Aber auch hier ist keine Ehrenverletzung oder Iniurie, sondern ein damnum iniuria datum. Iniurie ist im absoluten Zustande immer ein Unding. Anders im Staate, wo es vollkommne Ehrenrechte giebt, und wo mithin Nicht-

anerkennung derselben, soweit sie sich in Handlungen äußert, vollkommne Rechtsbeleidigung ist.

Giebt es Ehrloßigkeit, Infamie oder allgemeine Ehrverminderung in den Augen aller und Verächtlichkeit, levis notae macula im Stande außer dem Staate? Letztere Frage, ob es levis notae macula außer der bürgerlichen Gesellschaft gebe, sollte man fast im Ernste nicht aufwerfen? Denn, wer glaubt nicht, daß diese levis notae macula eine Mißgeburt des politischen Hochmuthes und der lächerlichsten Unvernunft ist? So lange Naturrecht, Vernunftrecht heißt und ist, und so lange die Vernunft gebietet, jeden Menschen, wäre er auch Verstandloß, als Zweck an sich, und nie als Mittel zu behandeln, so lange darf man nicht behaupten, daß es Menschen geben könne, welche, ihrer wahren vollkommnen Menschheit unge-

achtet, nur unvollkommnen Antheil an den Menschheitsrechten hätten. Kann denn einer mehr oder weniger Mensch seyn, als der andere?

Zweifelhafter ist die Frage: ob Infamie außer dem Staate vorhanden sey? d. i. ob es geschehen könne, daß einem Menschen sein guter Name zum Theil mit der Freyheit, nach guten Namen zu streben, zur Strafe entzogen werden könne? Anders läßt sich jene Frage nicht erklären. Denn Infamie ist nur Minderung. Weil außer dem Staate weiter keine Ehre, als die, welche wir guten Namen nennen, vorhanden ist, *) so

*) Man müßte denn den Besitz der Menschheit mit ihren Rechten, auch Ehre nennen wollen. Wenn man dieses thut, so ist jede Verletzung der Menschheitsrechte, Injurie: denn sie besteht im Nichtanerkennen

muß Infamie daselbst, nur als Minderung des guten Namens gedacht werden. Ferner muß Infamie immer als Strafe gedacht werden, weil sich dieselbe als Schadenersatz nicht denken läßt. Uebrigens hat die Antwort auf die Frage gar keine Schwierigkeiten. Menschen, welche durch Ueberschreitung vollkommner Pflichten, anderer Rechte verletzen, werden dadurch verbindlich gemacht, sich das Zwangsrecht des Verletzten, welches

---

derselben. Allein, wer sieht nicht, daß diese Begriffe so weit und so willkührlich sind, daß sie selbst von unsern Gegnern nicht angenommen werden können. Puffendorf I. N. et Gen. III. 2. 1. und 7. dem Weber am angef. O. S. 14 beyzutreten scheint, hat daher Unrecht, wenn er ein natürliches Ehrenrecht aus dem Satze ableitet: non canis aut bestia sum, sed aeque homo atque tu.

im Selbstvertheidigungs-, Wertherstattungs- und wie einige wollen, *) im Strafrechte besteht, gefallen zu lassen. Die Uebertreter vollkommner Pflichten, werden aber allein demjenigen verpflichtet, dessen vollkommne Rechte sie verletzt haben: nicht den übrigen, deren Rechte sie ungekränkt ließen. Denn ein Klagrecht aller, auch der Nichtverletzten gegen einen Ungerechten, ist nur selten im Staate, nie aber außer demselben vorhanden. Weil aber Infamie im obigen Sinne nicht gedacht werden kann, ohne daß die übrigen einen Ungerechten wegen seiner dem Naturgesetze zuwiderlaufenden Handlungen, zur Strafe die

---

*) Mit welchem Rechte und Grunde ein natürliches Strafrecht angenommen werden könne, dies zu beantworten, liegt außer den Grenzen unserer Abhandlung und hat auf unsre Frage gar keinen Einfluß.

gute Meynung mit den davon abhängigen Vortheilen entziehen, so fließt daraus von selbst die Unmöglichkeit der Infamie außer dem Staate. Außerdem verneinen diejenigen, welche ein natürliches Strafrecht verwerfen, das Daseyn der Infamie, als einer Strafe, mit allem Rechte. Aber auch dadurch wird die gegentheilige Meinung widerlegt, daß die Vollziehung der Infamie als Strafe außer dem Staate unmöglich ist. Wie und von wem könnte die Unwürdigkeit des Uebertreters zur Wissenschaft aller gebracht werden? Welcher Grad von Unwürdigkeit wird hier vorausgesetzt? wer darf sie zuerkennen? u. s. w. Endlich ist es an sich klar, daß, wenn es kein besonderes, unbedingtes, absolutes Recht auf Ehre außer dem Staate giebt, eine Minderung desselben, ohne Widerspruch nicht gedacht werden

kann. Ich übergehe die übrigen Zweifel, welche schon Kleinschrod *) gegen eine natürliche Infamie erhoben hat. So wie aber eine Infamie außer der bürgerlichen Gesellschaft nicht bewiesen werden kann, so ist noch weniger eine natürliche Ehrloßigkeit, als gänzliche Aufhebung des vermeintlichen natürlichen Ehrenrechts erweißlich. Denn alle jene Zweifel kehren hier und in noch größerer Stärke zurück. Und mit diesen vereinigt sich noch folgender höchst wahrer Satz: wenn man auch ein besonderes Recht auf Ehre im absoluten Zustande erweisen könnte, so müßte es so fest und so innig an die Menschheit selbst geknüpft und in dieselbe verwebt seyn, daß es von der Fortdauer derselben einzig und allein abhinge und immer so lange bestünde,

*) S. s. angef. Buch. 3. Th. S. 124.

als die Menschheit selbst, weil die Grundrechte unveräußerlich sind. Es könnte mithin dieses Recht, selbst mit dem Willen eines Menschen, gar nicht aufgehoben werden: weil der Charakter der Menschheit, zu welchem auch jenes Recht gehören müßte, nur mit dem Leben eines Menschen aufhören kann. Dies sind meine Gedanken über das natürliche Ehrenrecht. Die Summe derselben ist diese. Ein Recht auf Ehre, in so ferne Ehre etwas anders als guter Name seyn soll, ist außer dem Staate nicht vorhanden: ja selbst ein Recht auf guten Namen kann, als ein eignes Urrecht nicht gedacht werden. Die Bestrebungen anderer, unsern guten Namen zu mindern, sind nie Iniurien: Denn, Iniurien, Infamie, Ehrloßigkeit und Verächtlichkeit kennt das Vernunftrecht nicht: aber Handlungen, welche im Staate für In-

turien gelten, sind in manchen Fällen, als Mittel zu schaden betrachtet, Beleidigungen unserer Freyheit, uns nach eignen Zwecken zu bestimmen, und mithin Ungerechtigkeiten.

3.

Was ist Ehrlosigkeit? was infamia im Sinne unserer positiven Rechte? — Bemerkungen über die l. 5. §. 2. 3. D. de extraord. cognit. — Gattungen der infamia. — Beweis des Daseyns einer infamia facti. — Nothwendige Absonderungen der Römischen und Deutschen Rechtsgrundsätze, besonders in Hinsicht der infamia iuris mediata und immediata. — Ueber levis notae macula und ihr Verhältniß zur infamia.

Ueber alles Erwarten richtig, und wahr, aber von den Auslegern zu wenig benutzt, ist die Theorie des Altvaters Callistra-

tus, in seinem ersten Buche de cognitionibus, *) über öffentliche Ehrenverletzungen, mit welchem Ausdrucke ich alle Arten der in unsern Gesetzen entweder zur Strafe oder aus andern Gründen angeordneten Ehrenentziehungen bezeichne, als da sind, Ehrloßigkeit, d. i. gänzliche Entziehung der gemeinen und besondern bürgerlichen Ehre, welche man gewöhnlich mit der Infamie, als der bloßen Verminderung der gemeinen bürgerlichen Ehre, verwechselt, Infamie, andere Ehrenstrafen außer der Infamie und Verächtlichkeit, l. n. macula, nicht weniger infamia facti, in so fern dieselbe zwar nicht für eine Art der Infamie, welche immer iuris ist, aber doch als eine von den Gesetzen anerkannte und mit rechtlichen Folgen versehene Art der Ehrenverletzungen über-

*) S. l. 5. D. de extr. cognit.

haupt angesehen werden muß. Die Stelle des Callistratus ist zu wichtig, und ist zu sehr bisher übersehen worden, als daß ich sie nicht, mit einigen Erläuterungen begleitet, abschreiben sollte. S. Callistratus sagt:

„Cognitionum numerus, cum ex variis causis descendat, in genera dividi facile non potest, nisi summatim dividatur. Numerus ergo cognitionum in quatuor fere genera dividi potest: aut enim de honoribus sive muneribus gerendis agitatur: aut de re pecuniaria disceptatur, aut de existimatione alicuius cognoscitur, aut de capitali crimine quaeritur. Existimatio, er meint nach dem Römischen Sprachgebrauche die bürgerliche Ehre eines Römischen Bürgers, welche sonst dignitas civilis genannt wird, est

dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur. Ganz vortrefflich. Er sagt nicht, wie fast alle neuere Rechtsgelehrte, daß hier Ehre, guten Namen andeute; Ehre ist ihm der Stand oder Besitz der unverminderten gemeinen Würde eines Bürgers, so wie sie durch positive Gesetze und Observanzen, nicht, wie sie durch Meynungen der Menschen bestimmt wird. Sie ist einer Verminderung und einer gänzlichen Auslöschung und Aufhebung fähig, aut minuitur aut consumitur. Eine Eigenschaft, welche dem guten Namen nicht beygelegt werden kann. Denn, guter Name ist zwar einer Verminderung, aber keiner gänzlichen Aufhebung und Zerstöhrung fähig. Denn, der schlechteste Bube gilt für einen ehrlichen Mann, außer

dem Kreiße seiner Bekannten. Ehrloße und infame sind es überall. Minuitur existimatio, quotiens, manente libertate, circa statum dignitatis poena plectimur, sicuti, cum relegatur quis, vel cum ordine movetur, vel cum prohibetur honoribus publicis fungi, hier verstehet der Jurist nicht Infamie, sondern die eigentlich sozunennenden Ehrenstrafen, von welchen ich unten zeigen werde, daß sie in einer Entziehung oder Verminderung der besonderen bürgerlichen Ehre bestehen. Die Wahrheit dieser Voraussetzung ergiebt sich aus den folgenden Worten, wo die infamia ausdrücklich erwähnt wird — vel, cum plebeius fustibus caeditur, vel in opus publicum datur, vel cum in eam causam quis incidit, quae in edicto perpetuo infamiae cau-

sa enumeratur. Durch Infamie wird also die bürgerliche Ehre nicht verlohren, sondern bloß gemindert, selbst nach Kallistratus klarer Meynung. Infamie ist mithin nicht, ob es schon gemeine Lehre der Rechtslehrer ist, *) Ehrloßigkeit oder Verlust und Mangel des guten Namens. Sie ist Verminderung der gemeinen bürgerlichen Ehre. — Consumitur vero, fährt der weise Kallistratus fort, quotiens magna capitis minutio intervenit, magna, d. i. nicht maxima allein, sondern so, wie sich Ulpianus **) auch ausdrückt, maxima und media zu-

*) Glück l. l. T. 5. Hellf. D. §. 374 Heineccius D. Th. 1. §. 391. und hundert andere, wenige ausgenommen. S. Hofacker. D. §. 318.

**) S. l. 1. D. de suis et legit. l. 1. §. 8. ad Sct. Tertul.

gleich: weil einige alte Juristen bloß zwey Arten der capitis deminutio annehmen, magna und minor: id est, cum libertas adimitur, veluti cum aqua et igni interdicitur, quae in persona deportatorum venit, vel cum plebeius in opus metalli, vel in metallum datur et q. s. r. Ehrloßigkeit und gänzlicher Verlust der Ehre ist sonach ganz verschieden von infamia und tritt nicht eher ein, als bis ein Bürger sein bürgerliches Leben oder seine Existenz als Bürger verliert. Denn von der Existenz als Bürger hing ja die gemeine und besondere bürgerliche Ehre einzig und allein ab. Sie dauert mithin, obschon bisweilen vermindert so lange fort, als das Bürgerrecht selbst. Hier bey den letzten Worten des Callistratus kann ich nicht umhin, mit einem Worte des berühmten Streites sehr vie-

ler eleganter Rechtsgelehrten zu gedenken: eben nicht wegen seiner Wichtigkeit, denn über wichtige, aufs Wohl der Menschheit in Hinsicht richtiger Anwendung der Gesetze und ihrer praktischen Auslegung werden die eleganten Rechtsgelehrten gar selten uneinig, denn dies sind ihnen in der Regel Kleinigkeiten, — sondern, mehr wegen seiner Unwichtigkeit. Aber auch in dieser Hinsicht, glaube ich, wird die kurze Erwähnung eines neuen Beyspiels menschlicher Verirrungen und Thorheiten, dem Menschenbeobachter nicht uninteressant seyn. Eine offenbare Antinomie, rufen einige, zwischen Justinianus und Callistratus! Der erste sagt's ja klar, *) daß Verlust des Bürgerrechts, die Folge der Deportation sey und nicht Verlust der Freyheit: Kallistratus aber leugnet's,

*) S. pr. I. de Cap. dem.

wenn er sagt consumitur — quotiens magna capitis deminutio intervenit, id est, cum libertas adimitur; veluti, cum aqua et igni interdicitur, quae in persona deportatorum venit. Die Lesart ist richtig. Denn zu Florenz liest man so. *) Ich müßte wenig Achtung für meine Leser haben, wenn ich ihnen mit Beschreibung der unglücklichen Verbesserungsversuche eines Iac. Constantinaeus, Iac. Raevardus und Hier. de Oroz, Guil. Best u. a. m. **) der unnützen Subtilitäten eines Ave-

*) Franc. Zoanettus in lib. sing. restit. ad libros 50. D. c. 17. in Ott. th. T. IV. p. 659. G. Noodt Obss. l. 2. c. 21.

**) Const. subtil. enod. lib. II. c. 12. in Ott. thes. T. IV. p. 573. Raev. varia lib. 3. c. 5. Oroz apic. i. c. lib. 2. c. 5. Best ratio emend. leges. c. I. p. 51.

ranius, Otto u. a. m. *) lästig fallen wollte. Es sey mir genug, zu erinnern, daß vor mehr als zweyhundert Jahren, ein Jurist, dem der Name eines eleganten Rechtsgelehrten zu zweydeutig schien, um das Ziel seiner Wünsche zu seyn, Alberikus Gentilis, allen Schein eines Widerspruchs vertilgt hat. **) Er sagt sehr wahr: Die Worttrennung in der Florentinischen Handschrift ist ja Taurellus Werk. Thorheit ist es, hier an Antinomie zu denken, weil Taurellus für vel uti, veluti als ein einziges Wort abdrukken ließ. Consumitur exist. sagt Kallistratus quotiens magna, (das ist, ma-

---

*) Aver. Interpr. l. 15. p. m. 281, Ott. ad. I. p. m 115.

**) Alb. Gentilis. lect. et epistol. libri. IV. Lond. 1583. 8. p. m. 199. Cocceii I. C. h. t.

xima vel media) capitis deminutio intervenit, id est, cum libertas adimitur, (dies ist ein Beyspiel der maxima cap. dem. welche in dem Ausdrucke incap. dem. welche in dem Ausdrucke in magna eben so gut, wie die media oder minor verborgen ist) vel uti cum aqua etc. (dies ist ein Beyspiel der minor.) So sagte Alb. Gentilis, aber niemand, etwa Cocceius *) ausgenommen, hörte seine Stimme. Denn sie war nicht gelehrt, nicht subtil genug. Soviel von Kallistratus vortrefflicher Stelle, welcher wir bey Entwickelung unserer Theorie, wie einem leitenden Gestirne, getreulich folgen wollen.

---

*) Ob von Cocceii von selbst auf die nehmliche Meynung des Alb. Gentilis gefallen sey, oder ob er diesen gekannt habe, weiß ich nicht. Denn er nennt seinen Währsmann nicht. S. lib. 4. tit. 5. qu. 1. p. m. 312.

Die gemeine Lehre über öffentliche Ehrenverletzung ist folgende *) — Ehrloßigkeit und Infamie sind gleichbedeutende Worte. Infamie ist Verlust der Ehre, (nach andern des guten Namens). Sie ist entweder eigentliche Infamie, d. i. diejenige, welche die Folge notorischer oder überwiesener schändlicher Handlungen ist: oder Anrüchtigkeit, l. n. macula. Diese ist eine im allgemeinen gebilligte, öffentliche Verachtung, als Folge unehrlicher Geburt oder verwerflicher Handthierung u. s. w. Die sogenannten Ehrenstrafen, besonders die von Henkershand zu vollziehenden, machen ehrloß oder infam. Die Infamie selbst ist entweder natürliche, infamia facti oder bürgerliche, infamia juris. Letztere ist entweder mittelbare

*) S. Glück am. a. O. und die Ausleger des Pandektentit. de his, qui not. inf.

oder unmittelbare: diese tritt ohne rechtliches Erkenntniß ein, bey kundbaren schändlichen Handlungen, jene ist von dem Zeitpunkte an von Wirkung, wo jemand durch ein richterliches Erkenntniß zur verdienten Strafe verurtheilt wurde. Diese ist die gemeine Lehre, über welche wir uns so erklären wollen, daß wir zuerst von der Infamie, der Ehrloßigkeit und der Anrüchtigkeit, und im vierten Abschnitte sodann von Ehrenstrafen handeln. Ueber die infamia facti haben wir in der That nicht nöthig, eine weitläuftige Untersuchung anzustellen, indem wir den großen Streit der Gelehrten über die Eintheilung, in infamiam iuris et facti, welchen noch Glück mit vollständiger Angabe der streitenden Theile, sehr weitläuftig erörtert hat, mit wenig Worten und wie wir hoffen, nicht ohne Klahrheit der Gründe, entscheiden zu können glauben.

Wenn es wahr ist, daß die sogenannte infamia facti, nicht in einer gesetzlichen in bestimmten Fällen eintretenden Ehrenverletzung, sondern bloß in dem ungünstigen Urtheile rechtlicher Menschen von jemandes moralischen Vollkommenheiten besteht, so folgt unwidersprechlich, daß infamia facti oder das Berüchtigtseyn, der schlechte Ruf, im Rechtssysteme, ohne gegen die logischen Regeln zu verstoßen, als Unterart der Infamie, nicht angesehen werden dürfe. Denn Infamie ist Minderung der politischen Ehre in gewissen gesetzlichen Fällen, ohne alle Rücksicht auf die Meynung der Menschen. *) Infamia facti aber, als schlechter Ruf betrachtet, kann mit der wahren

---

*) Daß die infamia iuris gewöhnlich mit der infamia facti zusammentrifft, indem selten ein infamer seinen guten Namen behält, ist nur Zufall, nicht Würkung der Gesetze.

und eigentlichen Infamie nichts als den Namen gemein haben. Den Namen aber kann man ihr, ohne der Deutlichkeit zu nahe zu treten, lassen. Man müßte in der That allen Unterschied zwischen bürgerlicher und natürlicher Ehre ableugnen, wenn man die infamia fernerhin in infamia iuris und facti theilen wollte. Höchstens kann diese Theilung für eine Theilung eines aequivocum in sua aequivocata gelten. Die Wahrheit dieser Sätze wird auch keinesweges dadurch widerlegt, daß man mit Grunde Rechtens und aus unwiderleglichen Gesetzen erweisen kann, daß die Gesetze selbst die infamia facti, wenn auch nicht dem Worte, doch wenigstens der Sache nach anerkennen, *) indem sie an das erwiesene Daseyn derselben rechtliche Fol-

*) Darauf stützen sich Glück a. a. O. und die daselbst angef. Schriftst. S. 134. f.

gen, z. B. Verminderung der Glaubwürdigkeit bey Zeugnissen, Unfähigkeit zu gewissen öffentlichen Aemtern u. s. w. anknüpfen. Denn daraus folgt nichts mehr, als die Existenz derselben und ihre rechtliche Wirksamkeit im Staate: nicht aber auch dies, daß sie eine Species der eigentlichen Infamie sey, indem die Definition derselben auf sie gar nicht paßt. Denn Berüchtigte gehören nicht zu denen, von denen es in den Rechten heißt, notantur infamia. Man sieht die Wahrheit dieser Meynung auch aus folgenden Gründen: Man begeht keine Iniurie, wenn man einem, den die Gesetze für insam erklären, diejenige Ehre versagt, welche ihm von Rechts wegen entzogen worden ist. Aber Iniurie ist es, die gemeine bürgerliche Ehre, in deren Minderung die eigentliche Infamie besteht, einem berüchtigten Menschen, oder einem, der sich die infamia facti zugezo-

gen hat, zu versagen. Ein niederträchtiger Richter, dessen Chikane ruchtbar genug ist, muß so lange der Ehre, welche ihm sein Amt verlieh, gewürdigt werden, bis Urtheil und Recht oder der Wille des obersten Richters ihn seiner Amtsehre beraubt hat. Der Grund des ganzen unnützen Streites beruhet einzig auf der Verwechslung der bürgerlichen Ehre und des guten Namens, und auf dem Mangel wahrer Definitionen von beyden und von der eigentlichen Infamie. Ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß ich die Existenz der infamia facti, nicht nur nicht ableugne, sondern sogar bisher erwiesen zu haben glaube. Sie ist Minderung des guten Namens, eines gar nicht politischen Guthes, da die infamia, welche man iuris nennt, Minderung eines politischen Guthes, der Bürgerehre, ist. Die Fälle, wo jene eintritt, sind äußerst schwankend, unsicher

und unbestimmt: welches bey dieser gar nicht der Fall ist. Jene hat mehr natürlich nachtheilige Folgen: diese mehr bürgerlich schädliche Folgen. Jene ist schon außer dem Staate vorhanden, nicht diese. *) Jene wird schon vom Laster, diese vom Verbrechen erzeugt. Jene kann ein Gegenstand der Policey: diese ein Gegenstand der Civilgesetzgebung werden. Jene entsteht und vergeht und dauert durch die Meynung der Menschen: diese durch die Gesetze. Denn nur restitutio dignitatis (famae) kann diese in ihren nachtheiligen Folgen hemmen, da

---

*) Verbrecher, von deren Bosheit man überzeugt zu seyn glaubt, entgehen zwar auch der infamia facti nicht; aber, nicht nur begangene Verbrechen, sondern schon Laster sind die Quelle, aus welcher infamia facti von selbst, und ohne Zuthun der Gesetze hervorgeht.

bey jener die restitutio famae ganz und gar unwirksam ist. Denn kann der Gesetzgeber den Meynungen der Menschen gebieten? Wer sieht nun nicht, daß das zahlloße Heer der Gelehrten über die infamia facti, mit Schatten kämpfte? Infamia facti ist allerdings vorhanden. Sie ist aber keine Art der eigentlichen politischen Infamie. Dies ist die Summe meiner Gedanken über dieselbe. Die rechtlichen Wirkungen der infamia facti mag ich hier nicht bestimmen. Sie sind eines Theils unbestritten und andern Theils zu gründlich von andern angegeben worden, als daß sie einer Wiederholung bedürften. *)

Meine Theorie über Ehrenverletzung ist nun folgende:

Die Verletzung der Ehre ist:

1) Verletzung der moralischen

---

*) S. Glück a. a. O. S. 205.

oder natürlichen Ehre, infamia facti, schlechter Name. Sie ist bloß Minderung, nicht gänzliche Zerstöhrung des guten Namens. Denn auch dem niederträchtigsten Buben spricht man nicht leicht alle moralische Vollkommenheiten ab, und anerkannter Besitz moralischer Vollkommenheiten ist und bleibt natürliche Ehre. —

II) Verletzung der bürgerlichen Ehre. Diese ist bloß politische Anstalt. Denn fast dünkt es mir lächerlich, daß die bloße Verneinung eines Privatmannes und seine Nichtanerkennung des jedem Bürger vom Staate gegebenen Ehrenguthes, eine Verletzung der Ehre bewirken soll. Injurie als Ehrenverletzung gedacht, ist mir ein non ens, ein Begriff, bey dem ich gar nichts denke. So wenig der Besitz eines körperlichen Guthes durch die alleinige Verneinung eines andern

entzogen werden kann, eben so wenig kann es das Guth der politischen Ehre. Die Verletzung der bürgerlichen Ehre, welche mithin nur von Staats wegen erfolgen kann, ist wiederum

1) entweder Entziehung oder gänzliche Wegnahme der bürgerlichen Ehre, consumtio dignitatis, exstinctio eius, Ehrloßigkeit

2) oder bloße Minderung derselben, infamia, im weitern Sinne.

Die 1) erstere ist entweder

a) Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehre, welche doppelt ist,

aa) Entziehung zur Strafe. Dahin gehörte sonst deportatio und ihre Schwester die interdictio aquae et ignis, und die Vertilgung des Andenkens, damnatio memoriae: eben dahin gehört

bey uns bannum imperii, und bannum superius Saxonicum. Man könnte sie privatio dignitatis odiosa s. poenalis nennen: aber nicht famae oder existimationis, weil man bey diesen Worten zu leicht an moralische Ehre denkt.

bb) Selbstentziehung der bürgerlichen Ehre, privatio dignitatis non odiosa s. voluntaria. Sie kommt vor bey Emigranten, sie mögen sich nun freywillig und nur mit landesherrlicher Zulassung oder auf landesherrlichem Befehl und doch ohne Strafe z. B. der Religion wegen, weg, und in einen andern Staat begeben. Daß diese durch den Austritt aus dem Staat, dessen Bürger sie bisher waren, aufhören, die Bürgerehre desselben zu

genießen, ist an sich klar. Ihre bürgerliche Existenz, der Grund der bürgerlichen Ehre, hört ja auf. Wie könnte die politische Ehre selbst fortdauern?

b) gänzliche Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre: welche bey einigen Ehrenstrafen eintritt.

Allein 2) auch die Minderung der bürgerlichen Ehre ist doppelt:

a) entweder Minderung der gemeinen Bürgerehre und zwar

aa) entweder wegen schlechter unwürdigmachender Handlungen, infamia, im eigentlichen und engern Sinne, Anrüchtigkeit — welche bey den Römern entweder mittelbare oder unmittelbare war, bey uns aber immer eine unmittelbare ist

bb) oder wegen Mangel an gewissen politischen Eigenschaften, lev. n. macula, Verächtlichkeit. Erstere ist Strafe, nicht letztere.

b) oder Minderung der besondern bürgerlichen Ehre oder eigentliche Ehrenkränkung, welche das Wesen der sogenannten Ehrenstrafen ausmacht. Sie kommt im Römischen Rechte nicht vor, weil bekanntlich nicht die Strafe, sondern das Verbrechen bey den Römern infamirte.

Die anscheinende Paradoxie dieser Darstellungsart, macht die Anschließung einiger Erläuterungen höchst nothwendig. Darüber, daß bey den Begriffen, Ehrloßigkeit, Infamie, u. s. w. an Verletzungen des guten Namens gar nicht, sondern bloß an partikuläre oder totale Entziehung der bürgerlichen Ehre gedacht

werden könne, habe ich nicht nöthig, mehr zu sagen, da ich dieses in dem Vorigen befriedigend erwiesen zu haben glaube. Hätte auch ferner die von mir versuchte Sonderung der Ehrloßigkeit, als gänzlichen Ehrenentziehung und der Infamie, als bloßen Minderung der bürgerlichen Ehre, die gewichtvolle Auktorität des Kallistratus nicht vor sich, so bin ich doch fest überzeugt, daß dieselbe, welche so sichtbar auf Gründe der Wahrheit gebaut ist, die Beystimmung der Wahrheitsfreunde finden werde.

Aber, ist nicht Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre auch Infamie? keinenfalls: denn, nähme man dieses an, so wäre ja alle Absetzung beständige und alle Suspension zeitige Infamie. Mit Absetzung kann Infamie verbunden seyn. Dieses ist aber nur selten der Fall: und wenn er es ist, so ist Absetzung mehr Folge der Infamie, als

diese, die Folge jener. Die Degradation gehört mithin eben so wenig zur Infamie; weil an sie, als einer Minderung der besondern Ehre, die rechtlichen Wirkungen der Infamie gar nicht angeknüpft sind. Alle die, welche der gemeinen Ehre zum Theil beraubt werden, verlieren eben dadurch die besondere gänzlich: aber nicht umgekehrt. — Uebrigens hat die Strafe der Infamie diese Eigenheit, daß sie immer einfach ist *) und nicht wie die bey eigentlichen Ehrenstrafen eintretende Ehrenkränkung Grade hat. Es giebt so viele Ehrenstrafen, als es Grade der besondern Ehre selbst giebt. Auch ist Infamie immer nur Minde-

---

*) Alle sogenannte Infame sind sich völlig gleich und keiner ist mehr, oder weniger, als der andere infam. Denn bey allen tritt ein gleicher Mangel gewisser bestimmter bürgerlicher gemeiner Vorzüge ein.

rung der gemeinen bürgerlichen Ehre, nie gänzlicher Verlust derselben. Die besondere Ehre hingegen wird bisweilen vernichtet, bisweilen vermindert, bisweilen bloß suspendirt. — Ob aber gleich, wie schon oben bemerkt worden, keine Grade in der Infamie unterschieden werden können, indem sie immer dieselben rechtlichen Nachtheile zu Folgen hat, so ist es doch eben so unleugbar, daß sie demohngeachtet in der Erfahrung höchst ungleiche Folgen äußert. Denn sie ist Personen höherer Stände allerdings nachtheiliger, als Menschen aus den niedrigeren Klassen, besonders in einem Staate, wo kein Nationalbürgerstolz auch den gemeinsten Bürger mit einem gewissen Gefühle hoher Würde belebt. Menschen ohne Ehrgeiz und Selbstgefühl verlieren genau genommen durch die Infamie auch weit weniger, als jene stolzen Menschen, denen nur

Ehre, Leben und Unehre Tod zu seyn dünkt. Allein diese Ungleichheit der faktischen Folgen der Infamie ist nur zufällig und außer der Rechtsanordnung, und kann mithin das Wesen und die Natur der Infamie und ihre Einfachheit nicht ändern. Nur die rechtlichen Folgen einer Strafe, nicht aber die zufälligen und faktischen können Unterscheidungen bey den Strafübeln veranlassen. *) — Mehrere ja fast alle Anordnungen des Prätorischen Ediktes über die Infamie sind heutiges Tages ohne Anwendung: und die Richtigkeit der Regel, welche von einigen gegeben worden, daß ohne alle Rücksicht auf das Römi-

*) Denn, wollte man, bey Bestimmung der Strafübel auch die zufälligen Folgen berücksichtigen, so wäre alle Bestimmung der Quantität und des Verhältnisses der Strafen unmöglich.

sche Recht niemand für infam zu halten sey, dem nicht ein Landesgesetz die Infamie ausdrücklich bestimmt und dem solche nicht durch Urtheil und Recht zuerkannt ist, *) — kann wohl nicht füglich in Zweifel gezogen werden. Denn den Römischen Rechtsinstituten über Infamie liegt eine ganz eigne bey uns nicht anwendbare Politik zu Grunde **): überdem waren die Römer viel zu freygebig mit dieser Strafe, als daß alle ihre Anordnungen darüber bey uns dürften angenommen werden: und überhaupt scheint mehr die Einschränkung, als die Aus-

---

*) C. F. Hommel Rhp. Obs. 210. Berger Oekon. 1. B. 11. Tit. 13. Th. Erhard Churs. P. R. §. 110. 1. Th. Kind quaestiones forens. T. 1. S. 318. Runde D. Privatr. §. 307.

**) S. C. F. Hommel in s. Rhaps. obs. 211. T. 1.

breitung dieses Strafübels rathsam zu seyn. *) Schon aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, dürfte uns die Eintheilung der Infamie in mittelbare und unmittelbare verdächtig scheinen. Denn könnte Infamie bey uns, wo sie immer Strafe der Verbrecher ist, **) da

*) Kleinschrod Grundwahrheiten und Grundideen d. P. R. Th. III. und die daselbst angef. Schriftsteller.

**) Diese Eigenheit der Infamie, so wie sie bey uns vorkommt, darf man nicht übersehen, wenn man nicht meine Theorie in manchen Punkten inkonsequent finden will. Aus dem Römischen Rechte also darf man mich nicht widerlegen, theils, weil ich meine Bestimmungen aus demselben durchaus nicht entlehnt habe, theils, weil dasselbe an sich gar nicht konsequent genug ist. Mithin sind Philosophie und Deutsches Recht die einzigen Quellen, welche hier berücksichtiget werden dürfen.

sie dem Geiste des Römischen Rechts zufolge, nicht selten die Folge einer den Römern schändlich scheinenden Lebensart war, *) ohne Urthel und Recht Statt finden? Es ist nicht zu leugnen, daß die Römer in Hinsicht gewisser notorischer Schändlichkeiten eine unmittelbare Infamie anordneten und auch mit Recht anordnen konnten, weil bey ihnen die Infamie nicht immer Strafe, sondern oft mehr die nothwendige Wirkung des Hasses gewisser für schändlich gehaltener, aber eben nicht in Verbrechen ausartender Handlungen war. Es ist daher, wie Glück a. a. O. mit Recht bemerkt, die

*) Ich brauche kaum zu erinnern, daß ich die lenones und lenas, die lucri causa in scenam prodeuntes, diejenigen, die das Trauerjahr nicht halten, die Vormünder, welche ihre Mündel gegen die gesetzlichen Bedingungen heyrathen u. a. d. meyne.

Meynung derer, welche die Existenz dieser Eintheilung ganz und gar und überhaupt verwerfen, nichts weiter, als eine Meynung, welche dem Geiste des Römischen Rechts und dem Römischen Begriffe der Infamie gar nicht angemessen ist. Wenn Infamie zu Rom nicht immer Strafe war, so konnte es eine unmittelbare Infamie geben, und daß dieselbe wirklich vorhanden gewesen sey, beweisen die von Glück *) sehr schön ausgelegten Gesetze unwidersprechlich und klar. Nach Deutschen Rechten ist es freylich anders. Denn es ist in Deutschland alle Infamie mittelbar. Wenigstens ist dieses in Chursachsen der Fall. Uebrigens sieht man auch aus diesem Beyspiele, daß Mangel vorherbestimmter wahrer Definitionen die ergiebigste Quelle unnützer Streitigkeiten ist. Denn hätte

*) S. d. a. B. S. 163. u. ff.

man bedacht, daß Römische Infamie nicht immer Strafe, Deutsche Infamie hingegen immer Strafe sey, und daß deswegen erstere ohne Verurtheilung, nicht aber die letztere, bisweilen eintreten könnte, so würde schwerlich eine Streitfrage darüber aufgestellt worden seyn.

Nun noch ein Wort über die Verächtlichkeit oder levis notae macula. Denn auch diese bedarf einer wiederhohlten Beleuchtung. Sonderbar und höchst auffallend, aber auch sehr merkwürdig für die Charakteristik der Juristen der letzten Zeiten ist es, daß man aus der bekannten l. 27. Cod. de inof. test., ein vielleicht nicht einmahl ächtes Wort, ein wahres ἁπαξ ειρομενον, ich meyne das Wort, levis notae macula, aufgeschnappt und ohne alles Bedenken zum Gattungs- und Geschlechtsnamen ganzer Menschenklassen oder vielmehr

Bürgerklassen gemacht hat: aber unbegreiflich ist es, daß man die Subjekte zu diesem Gattungsnahmen, nicht allein zu Rom, dem Geburtsorte desselben, sondern auch im alten Deutschlande suchte: gleich als ob unsre des Rechts unkundige Urväter diesen Römischen Nahmen gekannt und damit gleiche Ideen verbunden hätten, da doch die Genien beyder Rechte so verschwistert und harmonisch eben nicht sind. Daran war aber der militärische Geist unsrer Rechtsgelehrten schuld, welche gern alles in Reih' und Glied stellen wollten. Dieses ganze Verfahren aber ist um so auffallender, je unbedenklicher man behaupten und um alles in der Welt wetten könnte, daß kein Römischer Jurist eine Menschengattung gekannt habe, denen das Prädikat, lev. n. macula gesetzlich und herkömmlich wäre beygelegt worden. Gewiß, es würden sich die auctores iuris

Romani gar sehr wundern und ihren Augen kaum trauen, wenn sie in den Institutionen und Digesten des Quiritarischen Rechts, im Titel, de his, qui not. inf. auch von einer Gattung Römischer Bürger läsen, welche nicht infames sondern nur levi nota adfecti gewesen seyn sollen. Wenn man von homines viles spräche, würde es ihnen vielleicht weniger auffallen. Aber dem allen ohngeachtet ist die Sache selbst so wunderbar nicht. Denn, sey es auch, daß die Römer, so wenig als die Deutschen eine levis notae macula kannten, so kann doch niemand in Abrede seyn, daß sie annahmen, es gäbe Menschen, welche, ohne infames zu seyn, einer gewissen allgemeinen, gesetzlich nicht verworfenen Verächtlichkeit und Niedrigkeit ausgesetzt waren. Sie handelten auch darinne in ihrer Art und ihren politischen Meynungen zufolge, nicht inkonsequent. Da

Kriegsgeist das Grundprincip ihrer Staatsverfassung, und der Maaßstab ihrer Würdigung war, so mußten bey ihnen alle diejenigen Männer in einer dunkeln, verächtlichen Gestalt erscheinen, welche die Erfordernisse eines rechten Kriegers nicht hatten und zum Kriegsstande nicht fähig waren. Denn der Geschichte zufolge waren es besonders diese, welche die Römer unter dem Namen Viles, und die alten Sachsen, unter dem Namen der Rechtloßen, ignavi, imbelles u. s. w. vom Kriegsstande ausschlossen. *) Daß man nun diese Menschen mit dem sonderbaren, nichtavthentischen Namen, der levis notae macula laborantes belegte, ist so unrecht nicht. Denn verba valent sicut nummi. Die

*) S. den Sachsensp. 1. B. 37. Art. besonders Phil. Ludw. Huth schöne diss. de his, qui not. inf. Alt. 1723.

Bezeichnungen der Begriffe sind Werke des Zufalls und der Willkühr. Wenn nur die Begriffe selbst berichtiget sind. Man darf mithin von levis notae macula ohne Furcht und Bedenken und wenigstens eben so gut, als von Quasikontrakten, Quasidelikten, Quasipignus und andern unzählichen Quasidingen mehr sprechen.

Nicht unwichtig ist aber nun die Frage: welche Menschen heutiges Tages für verächtlich und mit l. n. macula behaftet zu halten sind? Denn, daß nicht alle, welche das Römische und Altdeutsche Recht auf diese nachtheilige Manier auszeichnete, in unsern Zeiten verächtlich sind, erhellet, anderer Gründe nicht zu gedenken, sonnenklar daraus, daß diese Beschimpfungsart ihren Ursprung aus dem politischen, jetzt nicht mehr vorhandenen, Geiste der Nation ableitete. Die Römer rechneten nach

Heineccius Lehre, *) Kinder der Schauspieler, Freygelaßne und Huren hieher. Aber vielleicht kann man, ohne zu irren, diese Menschenklasse, noch um einige Zahlen vermehren. Wenigstens zeigt Mark. Freher **) aus Gesetzstellen und Zeugnissen der Klassiker nicht undeutlich, daß auch der carnifex der Römer, der freylich von unsern etwas verschieden war, ***) nautae, caupones, stabularii, deren allgemeiner Miskredit durch das Prätorische Edikt auf ewig beurkundet wird, ****) ferner Zöllner

*) S. s. diss. de h. a. Halle. 1720. Höpfner im Com. zum Inst. h. t.

**) S. s. a. B. lib. 3. c. 23. S. 547. ff.

***) S. Cic. pro Rabir. c. s. Hein. l. l. p. 58. Selchov diss. de inf. Cap. 1. S. II. §. 11.

****) S. Ev. Otto de tut. viar. publ. p. 6. p. 111. u. p. 433.

τελῶναι, welche so häufig in den heiligen Büchern *) in Gesellschaft der Sünder erscheinen, zu den viles homines oder levi nota adfecti gehören. Dem sey aber, wie ihm wolle, so hat es bey uns, noch in unsern aufgeklärten Tagen keinen Zweifel, daß jene Verächtlichkeit folgenden Menschen eigen ist. 1) Gehören hieher Henker oder Knechte der Scharfrichter, 2) uneheliche Kinder aller Art, Brautkinder ausgenommen, 3) Zigeuner, Vagabunden und Bettler von Metier: 4) Gaukler, Spielleute, wohin auch die Hanswürste gehören: **) denn alle diese nähren sich nicht redlich. 5) Rechne ich dahin, alle die

---

*) S. Matth. 18. 21. Markus 2. Luk. 5. u. 15. Freher Obs. lib. 2. cap. 19.

**) S. darüber ein Erkenntniß der Leipz. Jur. Fak. in G. H. Mylius progr. Lips. 1758. p. 8.

unter Henkers Händen gewesen. Ich weiß zwar wohl, daß sie gewöhnlich zu den Ehrloßen und Infamen gezählt werden; allein, daß keines von beyden erweislich sey, werde ich im folgenden Abschnitte zeigen. Wenn diese Menschen aber nicht infam sind und doch der gemeinen, in den Gesetzen aber nirgends bestätigten Meynung, und dem Gerichtsbrauche zufolge, der vollen bürgerlichen Ehre nicht genießen, so muß man sie nothwendig den Verächtlichen zugesellen. Es kann zwar freylich die Gleichstellung unehelicher Kinder, Henker und solcher, die unter Henkers Händen gewesen, vor dem Richtersitze der Vernunft nicht gerechtfertiget, ja nicht einmahl nach der Rechtsanalogie vertheidiget werden. Denn l. n. macula kann ja nichts anders seyn, als Minderung der bürgerlichen gemeinen Ehre wegen politischer Mängel: und der Grund

der Verächtlichkeit durch den Henker gestrafter Menschen liegt in moralischen Mängeln. Allein hienieden ist ja selten Vollkommenheit, Konsequenz und Vernunftmäßigkeit, am allerwenigsten in unserm Rechtsgebäude anzutreffen, dessen Aufführung zum Theil in das Kindesalter des menschlichen Verstandes fällt. 6) Sind nach meiner Meynung auch die in Specialinquisition befindlichen in diese Klasse zu bringen: *) so große Bedenklichkeiten auch darüber erhoben werden können. Denn erstens paßt der Begriff der Verächtlichkeit, welche in äusserer Herabsetzung besteht, auf diese Menschenklasse gar nicht. Denn ihre Herabsetzung ist die Folge moralischer Unwürdigkeit, so weit sie, als höchst wahrscheinlich angenommen

---

*) So urtheilen auch andere. S. Glück a. a. O. S. 217.

wird. Und moralische Unwürdigkeit ist der Entstehungsgrund der Infamie, des bösen Rufes und der Ehrenstrafen. *) Ferner, treten bey den in Specialuntersuchung befindlichen mehr die Wirkungen der eigentlichen Infamie, als die der Verächtlichkeit ein, z. B. Verdächtigkeit des Zeugnisses. Aber nichts desto weniger kann man in diesem Falle keine Infamie annehmen: denn, diese ist Strafe, und Strafe ist bey uns ohne rechtliches Erkenntniß in der Regel nicht gedenkbar. Sie ist ferner immerwäh-

---

*) Denn, darinne stimmen infamia und böser Ruf und Ehrenstrafe zusammen, daß sie insgesammt aus schlechten Handlungen, aus moralischen Unvollkommenheiten hervorgehen: nur, daß böser Ruf schon die Folge des Lasters, die infamia und die Ehrenstrafe die Folge des Verbrechens ist.

rend. Dieses ist auch hier nicht der Fall. Es bleibt mithin nichts übrig, als, daß man die Inquisiten, so wenig es auch ohne eine Inkonsequenz geschehen kann, zu den verächtlichen zähle.

Die Verächtlichkeit ist endlich in ihren rechtlichen Wirkungen von der Infamie unendlich weit verschieden. Denn, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, so sind verächtliche Personen nicht nur fähige, sondern sogar tadelloße Zeugen. Denn eben diese sind ja auch im Zweifelsfalle für Personen von guten Namen, das ist, für moralisch gute Menschen zu halten. Levis notae macula contemtum parit, non perfidiae suspicionem, sagt der weise Hommel. *) Ferner weil die Inofficio-

*) Rh. obs. 211 T. 1. p. 357. u. obs. 681.

sitätsklage Römischen Ursprungs ist, so kann die Versagung derselben oder die Zulassung derselben gegen sogenannte turpes, auf diejenigen Verächtlichen allein bezogen werden, welche den Römischen schändlichen und verächtlichen wenigstens einigermaßen ähneln: mithin nicht auf Uneheliche: wie auch schon andere gezeigt haben: *) allerdings aber auf Henker, Gaukler, Taschenspieler und alle oben genannten.

Und weil die Sonne der Aufklärung mit ihrem wohlthätigen Lichte alles Volk, so im Finstern wandelte, besonders das Volk der Zünfte und Innungen noch nicht erleuchtet hat, so bedürfen zwar uneheliche Kinder, wenn sie Handwerksgenossen werden wollen, einer sogenann-

*) S. Kind Qu. For. T. I. p. 338. u. die daselbst angeff. Schriftst.

ten kleinen Ehrlichmachung, legitimatio minus plena, sie können sich aber ohne Hinderniß und ohne alle Legitimation, bloß durch Verstand, Gelehrsamkeit und Glück den Eingang in die höhern Stände öffnen und keine Fakultät und kein Pfalzgraf wird ihnen die gelehrten Würden versagen. *)

Nicht alle Verächtliche bedürfen, um zum vollen Genuße der bürgerlichen gemeinen Ehre zu gelangen, einer be-

---

*) Die Not. Ord. von 1512. §. 2. schließt nur Leibeigne, ehrloß, infames genannt, aus. Also darf keine Fakultät und kein Pfalzgraf den Unehelichgebohrnen, den das Gesetz vom Gebrauche des gemeinen Rechts nicht ausschloß, so eigenmächtig hier ausschließen. Uebrigens s. Glück l. l. S. 211

sondern landesherrlichen Begünstigung, bey Unehelichgebohrnen, legitimatio minus plena genannt, sondern allein Abdecker und jene unehelichgebohrne Kinder, in Hinsicht ihrer Aufnahme in Zünfte, denn ihre Verächtlichkeit ist aus dem Volksglauben in die Landesgesetze selbst übergegangen. Bloß ein neues Gesetz kann sie mithin gegen jene älteren Gesetze schützen. Bey den übrigen Verächtlichen bedarf es keines Privilegiums, wenigstens keiner sogenannten restitutio famae. Denn ihre Verächtlichkeit, wenn nicht hier und da ein einzelnes Landesgesetz eine andere Anordnung haben sollte, beruht bloß auf Volksmeynungen, welche aber doch in Hinsicht einiger Gattungen der Verächtlichen nicht ganz ungerecht sind. Alle übrigen treten dann, wie ich glaube, aus dem Stande der Verächtlichkeit heraus, sobald sie anfan-

gen, ein ehrliches, vom bösen Verdachte entferntes Gewerbe zu betreiben.

Verächtliche sind, eben so, wie Infame, von der Theilnahme an politischen Gesellschaften, und Verbindungen ausgeschlossen. Dies ist wenigstens gemeine Meynung. Sie aber auf außereheliche Kinder beziehen, dieses wäre Mißbrauch der gemeinen Meynung und der Vernunft. Uberhaupt aber irre ich wohl nicht, wenn ich behaupte, daß, so wenig auch überhaupt, ohne ausdrückliche Anordnung neuer Gesetze, die Nachtheile der Infamen und Verächtlichen gemehrt werden dürfen, doch im Zweifelsfalle der denkwürdige Unterschied anzunehmen sey, daß in bedenklichen Fällen gegen die Anrüchtigen und Infamen, aber für die Verächtlichen gesprochen werden müsse. Denn jene tragen ihre Mißethat: nicht diese: jene verfolgt das

Gesetz mit gerechtem Hasse: diese zum Theil mit ungerechter Verachtung. Sie verdienen mithin vor jenen alle Rechtsgunst.

4.

Natur der Ehrenstrafen. — Ihr Verhältniß zur Infamie. — Eine neue Gattung der Nichtkapitalstrafen. — Angabe der einzelnen Ehrenstrafen im eigentlichen Sinne. — Meine Ordnung aller Strafen. — Ueber metus infamiae, zur Erläuterung der l. 7. D. quod met. caus.

Ich habe im vorigen Abschnitte einen Unterschied zwischen gänzlicher Entziehung und Minderung der gemeinen bürgerlichen Ehre und gänzlicher Entziehung und Minderung der besondern bürgerlichen Ehre gemacht. Ich hoffe auch klar

bewiesen zu haben, daß Ehrloßigkeit von Infamie allerdings verschieden sey. Nun ist mir noch übrig, zu zeigen, daß die sogenannten Ehrenstrafen, eine ganz eigne Art von Strafen sind, welche man, wenn man ihre Natur nicht ganz verkennen will, nothwendig von der Infamie und der Verächtlichkeit absondern muß. In wie ferne diese Voraussetzung der Wahrheit angemessen sey, wird, aus dem Folgenden, nicht undeutlich erhellen.

Vielleicht urtheilen die Gelehrten über nichts unbestimmter, als über die eigentlichen Ehrenstrafen. Denn, ohne ihre Natur und eigenthümliche Beschaffenheit, nebst ihren Folgen und den Grenzen derselben zu bestimmen, lehren sie nur dieses: „es giebt Ehrenstrafen oder Strafen, welche die Ehre kränken, als da sind 1) Infamie, theils als eigne selbstständige Strafe, theils als noth-

wendige Folge anderer Strafübel, *) besonders solcher, die von Henkers Hand vollzogen werden, als der Strang, das Aushauen mit Ruthen, (der Staupbesen) Heftung des Namens an den Galgen, Stellung an den Pranger durch den Henker: 2) alle Strafen, welche die Ehre bloß **kränken**, nicht wegnehmen; *) (verba audio, sed eorum vim et potestatem non perspicio) als Widerruf, einfacher Pranger und Strafpfal, Lasterstein, Eselreiterey, das alte Hunde- und Satteltragen, der gelbe Hut, Degradation, Kassation, Suspension, Verweise in ihren Graden, Unfähigmachung zu öffentlichen Aemtern, schimpfliche Fortja-

*) S. **Kleinschrod's** systemat. Entw. der Grundwahrheiten des peinlichen Rechts 3. Theil. S. 156.

) S. **Kleinschrod a. a. O. S. 156, 155.

gung, (missio ignominiosa,) Vollziehung der Strafe am Bildnisse entwichener Verbrecher, Verweisung u. s. w." So kurz und nicht erschöpfend ist die gemeine Lehre der angesehensten Rechtslehrer, eines Meisters, Kochs, Quistorps, Ehrhards und Kleinschrods. Ja Quistorp *) behauptet, daß alle Strafen, die vom Scharfrichterknechte zur Vollziehung gebracht würden, ungezweifelt für ehrloß machende zu achten wären: ja, daß eine solche Infamie um so viel größer wäre, wenn sie öffentlich auf dem Schaffotte mit vielen schimpflichen Umständen verbunden, zur Vollziehung gebracht würde, besonders, wenn Erlöschung des Andenkens dazu käme.

Allein, es lassen sich hier folgende gewiß nicht unnöthige Fragen aufwer-

---

*) S. s. P. R. Neuste Aufl. S. 100. n. 1.

sen. Ist der mit den ehrenkränkenden Strafen verbundene Ehrenverlust, eine wahre Infamie, welche, ohne wirklich erkannt worden zu seyn, entweder allemahl oder doch bisweilen in der Handlung selbst liegt? oder ist es levis notae macula, welche hier das Wesen der Ehrenkränkung ausmacht? oder ist es keines von beyden, sondern eine besondere Art der öffentlichen Ehrenverletzung? Diese erste Frage verdient gar wohl eine genauere Beantwortung, auch wegen ihres praktischen Interesses: da es ganz und gar nicht in Hinsicht der rechtlichen Folgen gleichgültig ist, welcher von jenen drey Vorstellungsarten wir beytreten. Es fragt sich aber auch weiter: ist diese Beschimpfung, welche als Folge der, von der eigentlichen, rechtlich erkannten Infamie abgesonderten Ehrenstrafen, gedacht wird, von eben der Dauer, als die Infamie und was für eigne, und

was für gemeine Wirkungen hat sie? welches sind die wahren Arten derselben und worin liegt das Charakteristische jeder einzelnen Art? ist der hier eintretende Ehrenverlust in der Anwendung der Gesetze oder nur in der Meynung der Menschen begründet?

Zur Beantwortuug dieser Fragen bemerke ich folgendes. Die obige Regel, daß nach Deutschen Rechten niemand für infam gehalten werden dürfe, dem nicht durch ein vaterländisches Gesetz und nach Urthel und Recht die Strafe der Infamie und zwar wörtlich zuerkannt worden, ist der Vernunft und Politik, nicht weniger den Regeln, nach welchen die Anwendung des Noth- oder Hülfsrechts bestimmt wird und der Philosophie des peinlichen Rechts so angemessen und überdieses durch den Beyfall der bewährtesten Rechtslehrer so bevestigt worden, daß ich

kein Bedenken trage, auf sie, als eine Grundwahrheit die Entscheidung obiger Grundfragen größtentheils zu bauen. Diesem Grundsatze gemäß, behaupte ich, daß keine Strafe ipso facto infamire und daß mithin auch die vom Henker *) vollzognen Strafen nicht infamiren. Es giebt keine stillschweigende Infamie. Denn so müßte man diejenige nennen, welche durch den Einfluß des Henkers bewirkt würde. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß die Gelehrten, alle mit einer Stimme, das gerade Gegentheil behaupten, daß sie sich, zwar nicht auf klare Gesetze, denn diese habe ich nirgends angezeigt gefunden, aber doch auf die allgemeine Deutsche Praxis und auf den gemeinen Volksgeist der alten und jetzigen Deutschen

*) Den manche unschicklicherweise den Schinder nennen,

Nation berufen: *) allein demohngeachtet glaube ich so viel Gründe für das Gegentheil zu haben, daß ich es, ohne den Verdacht der Seltsamkeit zu fürchten, zu vertheidigen wage. Die Existenz des Volksglaubens an diese Art der Infamie vermag ich zwar, so wenig als dieses abzuleugnen, daß dieselbe durch die gemeine, in Deutschlands Gerichten geltende Meynung bestätigt worden ist. Aber ich wende ein, daß zu den species iuris non scripti, weder opinio plebis, noch opinio iudiciorum et dicasteriorum gezählt werden dürfe. Denn beyde haben nicht selten die gemeinsame Eigenschaft, daß sie weiter keinen Grund, als das Alter für sich haben, und daß sie, wenn sie einmahl eingewurzelt sind, nur

*) S. die angez. Schriften Glücks, Kleinschrods, Rundes, Meisters u. m. a.

mit unsäglicher Mühe ausgerottet werden können. *) Auf ein allgemeines Gewohnheitsrecht kann man sich auch nicht stützen, denn erstens verhält es sich mit allgemeinen deutschen Gewohnheiten, nach des scharfsinnigen Hufelands noch nicht widerlegter Lehre, eben so, wie mit den Universalarzneyen: sie sind unerweislich: und zweytens kann Vorurtheil und Aberglauben durch keine Gewohnheit geheiliget werden. Denn, tausend Jahr Unrecht, ist noch keine Stunde Recht. Ja, drittens, ist die ganze Sache auf einen in Form und Stoff unrichtigen Schluß gebaut. Man schließt so. Der Henker ist verächtlich. (lev. n. mac. adf.) Wer mit ihm umgeht, wird also infam!!! —— Wie kann aber der Henker etwas mittheilen, was er selbst nicht hat, die

---

*) S. E. A. Haus über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erl. 1798. 8.

Infamie? Dieser unselige Volksglaube führt auch auf die unsinnige Folgerung, daß unschuldig gemordete, unschuldig gemarterte, unschuldig gestäupte u. s. w. auch noch infam würden, so lange bis die so seltne restitutio damnatorum ihrer Schmach ein Ende macht. Eine Behauptung, welche kein Gesetz rechtfertigen könnte. Ich zweifle auch gar nicht, daß man den 104. §. in Kochs peinlichen (Streit-) Rechte, wo es heißt, „omnes poenae, quae a carnifice et praesertim (!) excoriatore dantur exsecutioni, famosae sunt per consequentiam" und alle §§. anderer, gleichen Inhalts, bald aus den peinlichen Rechtsbüchern auslöschen wird.

Ist nun aber erwiesen, daß die unter Henkershand gewesenen nicht infam, sondern höchstens verächtlich werden, so folgt, daß auch alle übrige, Ehrenstrafen, wenn nicht ausdrücklich

auf Infamie gesprochen worden, da sie immer geringere Uebel sind, eben so wenig von Infamie begleitet sind. Denn eines Theils ist dieses bey vielen, ja den meisten Ehrenstrafen so in die Augen fallend, daß niemand das Gegentheil so leicht annehmen wird, andern Theils lehrt auch die Erfahrung und der Volks- und Gerichtsglaube sonst sehr deutlich, daß jene ehrenbenehmende Strafen die Ehre auf ganz verschiedene Art und nach verschiedenen Graden afficiren, indem die eine die Ehre mehr, die andere weniger kränkt. Kleinschrod stellt eine eigne Rangordnung der Ehrenstrafen auf, aber ohne die Natur derselben und ihre Verhältnisse zu bestimmen. *) Die Beleuchtung der vorzüglicheren eigentlichen Ehrenstrafen wird, hoffe ich, am klärsten zeigen, daß durch sie weder eine Ver-

---

*) S. s. a. B. S. 130.

ächtlichkeit, noch eine Infamie bewirkt werde. In Verächtlichkeit kann die eigentliche Kränkungen bey diesen Ehrenstrafen nicht bestehen. Denn jene Verächtlichkeit ist immer fast gleicher Natur und von gleichen Wirkungen, auch hat sie den Charakter einer Strafe in der Regel gar nicht. Dieses alles tritt bey den Ehrenstrafen gar nicht ein. Denn oft haben sie gar keine nachtheilige Folgen, und sind mit einer einzigen Handlung beschlossen. Aber eben dieselben Ehrenstrafen können auch mit der Infamie nichts gemein haben. Denn eine stillschweigende Infamie ist nicht vorhanden: und die ausdrückliche ist immer mit einem Verlust eines Theils der gemeinen bürgerlichen Vorzüge verbunden, welches zum Theil der Fall bey den Ehrenstrafen nicht ist, zum Theil nicht einmahl seyn kann. Geräderte, und Aufgehangene und andere durch den Henker hin-

gerichtete werden der gemeinen Sage nach infam. *) Man belehre mich aber, worinne bey diesen gerichteten Missethätern die Wirkungen der Infamie bestehen sollen? denn, alle in den Lehrbüchern bemerkten Nachtheile der Infamie passen, genau betrachtet, nur auf Lebende, nicht auf Todte. Kleinschrod, den ich mit Klein und Ehrhard, als meine Lehrer des Strafrechts ungemein verehre,

*) Ich wünsche recht sehr, belehrt zu seyn, worinne die gemein angenommene Infamie eines Verstorbenen bestehen solle. Quistorp a. a. O. S. 102. Ein Verstorbener ist ein Nichtbürger, er ist nichts: wie kann man ihm Ehre oder Unehre, als noch fortdauernde Eigenschaften zuschreiben? Er hatte Ehre. Er hörte aber auf sie zu haben. Eine Fiktion würde hier nicht einmahl ein Römischer Systematiker wagen.

antwortet unbefriedigend, *) „die Wirkung infamirender Todesstrafen kann in einem unehrlichen Begräbniße oder in der Abwesenheit alles Begräbnisses bestehen.“ Ich entgegne, erstens, daß unehrliches Begräbnis gar nicht zu den gemeinen und ordentlichen Wirkungen der Infamie gehöre, sondern nur in besondern Fällen eintrete, zweytens, daß, wenn auch dieses der Fall wäre, wie er es nicht ist, man nicht von dem Eintritt einer Wirkung, sondern höchstens von dem Daseyn aller Wirkungen auf das Daseyn der causa schließen könne, drittens, daß unehrliches oder Nichtbegräbniß auch ein puer ad deformitatem insignis sey, den die Vernunft und Criminalpolitik bald aussetzen sollte. Quistorp **) zählt die Vertilgung des An-

*) S. die 154. S. f. a. B. §. 89.

**) S. f. a. B. S. 101.

denkens zu dieser Gattung der Infamie; er scheint aber nicht bedacht zu haben, daß Infamie und die alte, bey uns so seltne damnatio memoriae, zwey ganz verschiedene Rechtsinstitute sind, indem unleugbar die erstere, Minderung der bürgerlichen Ehre, die letztere, gänzliche Vertilgung derselben und zwar eine von der nachtheiligsten Art ist, indem durch dieselbe die bürgerliche Existenz nicht nur, wie dies bey den übrigen Fällen der wahren Ehrloßigkeit geschieht, für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit vertilgt und zerstöhrt wird. *)

Ich bin gar nicht in den Gedanken, daß die von der Infamie getrennten eigentlichen und besondern Ehrenstrafen mit derselben nicht vieles gemein haben. Sie

*) S. C. F. Wolle diss. 2. de damnata memoria. Leipz. 1776.

sind Strafen, gründen sich auf gesetzwidrige Handlungen, setzen größtentheils ein rechtliches Erkenntniß voraus, und entziehen oder suspendiren wenigstens gewisse Vorzüge und Vorrechte: aber, ihr eigenes und charakterisches Wesen besteht entweder in Entziehung oder in Minderung der besondern bürgerlichen Ehre. Um dieses darzuthun, ist eine besondere Ansicht der einzelnen hieher gehörigen Fälle nothwendig.

Man zählt gewöhnlich Abbitte, Widerruf und einen gerichtlich ertheilten Verweis hieher. Allein dieses ist, wie auch Ehrhard *) richtig bemerkt, nicht allemahl, sondern nur dann der Fall, wenn diese Strafen öffentlich und mit solchen Zubereitungen und Anstalten

*) S. s. a. B. S. 101.

gemacht werden, welche eine Herabsetzung und Verminderung des Ansehens und der politischen Geltung andeuten und bewirken sollen. Mit einem Worte, nur sollenne, knieende Abbitte, nur der öffentlich zu leistende Widerruf, nur der öffentliche Verweis gehören hieher. Denn bloßer Verweis und die isolirte Abbitte gehören zu einer eignen, meines Wissens noch nicht von einem Strafrechtslehrer festgesetzten Strafgattung,*) welche man kränkende, poenae animi adflictivae, nennen dürfte, weil sie Strafen sind,

*) Kleinschrod a. a. O. §. 3. S. 7. erwähnt zwar eine Klasse der Strafen, welche auf das Gemüth des Missethäters gehen, aber ohne weitere Bestimmungen. Carl Grollman in s. Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft. Gießen 1798. gedenkt der beschämenden Strafen, er rechnet sie aber zu den Ehrenstrafen.

welche zunächst und hauptsächlich auf eine Kränkung und schmerzerregende Gemüthsempfindung gehen, ohne in irgend einer Hinsicht der Ehre nachtheilig zu seyn. Denn, im Vorbeygehen, sey es mir erlaubt, meine Ordnung der bey uns üblichen Strafübel anzugeben. Die Strafen sind

I) Lebensstrafen — und zwar
   a) einfache,
   b) schmerzhafte, diese sind
      aa) natürlich) schmerzhafte:
      bb) künstlich)

II) Nichtlebensstrafen, sie sind
   a) Strafen des Körpers, d. i. poenae ad corpus pertinentes, welche zunächst auf Minderung körperlicher Vollkommenheiten und des äußern Wohlbefindens abzielen — diese aber sind
      aa) verstümmelnde, insgemein poenae corporales genannt,

bb) nicht verstümmelnde; zu diesen gehören

α) schmerzerregende, poenae corp. adf.

β) Freyheitswidrige Strafen. Auch diese gehören hieher, indem sie doch offenbar nur und allein die äußere Freyheit beschränken und das physische Vermögen, seinen Körper willkührlich zu gebrauchen, entziehen.

γ) Vermögensstrafen

b) Strafen der Seele —

aa) Sie sind entweder — — Ehrenstrafen im eigentlichen Sinne, mit ihren Arten.

bb) Kränkungen oder eigentliche Gemüthsstrafen.

Diese bestehen in alleiniger Erregung unangenehmer Gefühle, ohne die bürgerliche Ehre zu mindern und ohne

den Körper und seine äußeren Vollkommenheiten zu verletzen. Ihr Zweck ist Erweckung der Reue und Richtung des verirrten Geistes auf den Weg des richtigern Nachdenkens über seine Bestimmung. Weil nun ihr Zweck unmittelbar und allein auf die Seele gerichtet ist und dadurch kein anderes Guth verletzet wird, so müssen sie nothwendig eine eigne Gattung der Strafen bilden. Es gehören dahin, einfacher Verweis, Androhung landesherrlicher Ungnade, einfache Abbitte, Ehrenerklärung und Kirchenbuße. Letztere nothwendig auch, da man durch diese Strafe eine Verletzung der Ehre gar nicht beabsichtiget. Wir kehren zurück.

Pranger und Strafpfahl machen, wie schon gezeigt, nicht infam, sondern, wenn der Henker sie vollzieht, nur verächtlich. Aber auch dieses ist nur Meynung in der Regel, weil kein Ge-

setz es bestätigt. Wenn sie aber vom Gerichtsknechte vollzogen werden, gehören sie zu den eigentlichen Ehrenstrafen, indem in denselben eine temporäre Versagung der besondern bürgerlichen Ehre liegt. Auf die natürliche Ehre haben sie, wie sich von selbst ergiebt, keinen nothwendigen Einfluß. Alles dieses gilt auch von der Fidel, den Flaschen *) der veralteten Kynophorie und dem Satteltragen, und dem Trillhäusgen. Denn diese sämmtlichen Strafen bestehen nicht in einer fortdauernden Minderung der gemeinen Ehre, an sich und ihrer Natur nach, haben mithin nicht die bis zur erlangten restitutio famae fortdauernden nachtheiligen Folgen: und wenn dieselben Verlust der Aemter und anderer Vorrechte nach sich

---

*) S. davon Heils in s. iudex et defensor S. 343.

ziehen, so geschieht dieses nicht nothwendig, sondern zufällig und ist als eine besonders dazutretende Strafe anzusehen, welche im Mangel gemeiner gesetzlicher Anordnungen nicht zu vermuthen ist.

Das Heften des Namens an den Galgen, die Errichtung der Schandsäulen, Brandmarkungen und die diesen ähnliche Strafübel sind nicht unter die besondern für sich bestehenden Ehrenstrafen zu zählen: denn, sie sind die Begleiterinnen und die besonders aufgestellten Zeichen der vorgehenden und vorher ausdrücklich erklärten und zuerkannten Infamie. Wenigstens wird diese Lehre durch die Chursächsische Gesetzgebung und Praxis bestätigt. *)

---

*) Das Duellmandel von 1712. §. 30. 38. Erl. Mand. von 1737. §. 3. Erhard

Bey der Kassation, der schimpflichen Fortjagung, Degradation, der Unfähigmachung zu öffentlichen Aemtern und diesen ähnlichen Strafen, liegt es am Tage und bedarf gar keines Beweises, daß die Ehrenkränkung, nicht an sich in der Entziehung oder Verminderung der gemeinen Bürgerehre, sondern in Entziehung der besondern bürgerlichen Ehre besteht. Mithin ist hier weder an große noch kleine Infamie, wie einige sich ausdrücken, zu denken.

Bey Anwendung aller Ehrenstrafen, welche für sich bestehen und nicht die

---

a. a. O. S. 144. Das Banqueroutirmandat von 1766. §. 10. u. 12. Die Kriegsartikel von 1700. beym Hofmann in Cod. legum milit. S. 1059. Denn in diesen Gesetzstellen ist angeordnet, daß jene öffentliche Beschimpfungen, nach vorausgehender Zuerkennung der Infamie erfolgen sollen.

Folgen einer ausdrücklich erklärten Infamie sind, *) wird dem Uebelthäter in der Regel bloß diejenige Ehre versagt oder gemindert, welche ihm sonst nach Beschaffenheit seines Standes und Ranges gebührte, und es wird dadurch öffentlich erklärt, daß derselbe des Grades von besonderer Ehre, welche ihm bisher zugestanden wurde, entweder ganz oder zum Theil unwürdig sey. Besteht die Ehrenstrafe zugleich mit, oder allein in Verlust der Aemter und Stellen, so wird dadurch nicht auch der Zugang zu andern Ehrenämtern verschlossen zu achten seyn, bis eine besondere etwanige Ausnahme

---

*) Denn Infamie, als das Größere, enthält auch das Kleinere, Entziehung und Minderung der besondern bürgerlichen Ehre: indem der Besitz der gemeinen bürgerlichen Ehre, die einzige Bedingung der besondern ist.

aus einem Gesetze erwiesen werden kann. Ein Fall, der nach dem Banqueroutirm. §. 5. *) in Chursachsen bey unglücklichen und zur Zahlung ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Schuldnern eintritt. Sie verliehren nicht nur ihre Aemter in Raths- und Gerichtsstühlen und stehen andern in gleichem Verhältnisse nicht befindlichen bey öffentlichen Zusammenkünften so lange, bis sie ihre Schulden gänzlich getilgt haben, nach, sondern sie sind auch zu den nur genannten Bedienungen für ganz unfähig zu achten. — Wenn mithin eine Folge der Infamie zufälligerweise mit einer eigentlichen Ehrenstrafe verbunden ist, so liegt der Grund davon nicht in der Natur der Ehrenstrafe, oder darinne, daß die Ehrenstrafe an sich Infamie sey, sondern in der ausserordentlichen Anordnung des Gesetzes.

*) Erläut. Mand. von 1780.

Denn nur die Infamie hat ihrer Natur nach und an sich, gewisse, bestimmte und immer dauernde nachtheilige Folgen, wodurch man der gemeinen Ehre aller Bürger zum Theil beraubt und unter die letzte Klasse ehrsamer Bürger herabgesetzt wird. Für eigentliche Ehrenstrafen, welche von der Infamie und der Verächtlichkeit abgesondert und verschieden sind, halte ich demnach, feyerlichen Widerruf, knieende Abbitte, öffentlichen Verweis, Pranger und Schandpfahl, wenn die Gerichtsknechte die Ausstellung verrichten, Kassation, Fortjagung, Degradation, Strafämter, Suspension, Unfähigmachung zu Aemtern und diesen vollkommen ähnliche Strafübel. Ich rechne nicht dahin 1) unehrliches Begräbniß, weil dieses nicht existirt; 2) Pranger und Schandpfahl, wenn der Henker die Ausstellung verrichtet, weil diese Verächtlichkeit, d. i. die Entziehung

eines Theils der gemeinen bürgerlichen Ehre bewirken; 3) nicht Heften des Namens an den Galgen, und Brandmarkung: denn sie sind die bisweilen statthabenden sinnlichen Zeichen der eigentlichen Infamie; 4) nicht einfachen Verweis, Ehrenerklärung und einfache Abbitte, denn diese sind Gemüthsstrafen.

Ich endige diese kleine Abhandlung mit einer Zugabe über die 7. l. D. quod met. causa, welche, theils wegen ihres Inhalts, theils wegen der Uneinigkeit der Ausleger über ihren Sinn Interesse hat. Nec timorem infamiae, sagt Ulpianus, hoc edicto contineri, Pedius dicit lib. VII. neque alicuius vexationis timorem per hoc edictum restitui. Proinde si quis meticulosus rem nullam frustra timuerit, per hoc edictum non restituitur, quo-

niam neque vi, neque metus causa factum est. Timor infamiae, sagt Ulpianus dem Pedius nach, bewirkt so wenig, als alicuius vexationis timor eine Wiedergabe verlohrner Rechte oder Sachen. Und darinnen hat er ganz Recht, denn die restitutio wird bloß durch vis und metus begründet. Vis heißt sensus praesentis mali, metus ist aversatio instantis vel certe futuri mali. Bey letzteren wird mithin ein gewisses, unabwendbares Uebel vorausgesetzt, dessen Androhung auf einen gesetzten Menschen Eindruck machen könnte. Dies erhellet besonders aus den Worten, si quis rem nullam meticulosus u. s. w. Und alle Beyspiele, welche im Titel bemerkt werden, bestätigen eben dasselbe. Diese Voraussetzung aber tritt nicht ein bey dem metus infamiae. Denn 1) ist die Ehre des andern nicht in der Gewalt eines Privatmannes und die An-

drohung ist mithin vergeblich. Vergebens setzt man, um diesen Grund zu schwächen, den Ausspruch des Paullus in der 4. l. d. T. entgegen, welcher spricht: ego puto etiam servitutis timorem admittendum esse. Denn, wenn auch keine gerechte und wahre Sklaverey bloß durch Willkühr eines Privatmannes verhängt werden kann, so kann es doch eine unrechtmäsige, als Einsperrung, Raubung und Entführung, und nicht allemahl kann der Staat Schutz und Sicherheit gegen unrechtmäßige Einkerkerung gewähren. Paullus dachte sich den Fall: Räuber kommen, und drohen mit Wegführung: die Furcht ist gerecht und nicht grundloß. Aber Drohung der Infamie kann von einem Privatmanne gar nicht ausgeführt und realisirt werden: dieses läßt sich höchstens bey der Verleumdung gedenken, der man aber noch überdem

entgegenarbeiten kann. Metus infamiae ist daher vanus. Eben dieses findet auch 2) statt, wenn man den Fall mit einigen so denkt, daß einer den andern durch eine famöse Klage oder Anklage um seine Ehre zu bringen drohte. Denn auch diese Androhung bezieht sich auf ein ungewisses Uebel, dem man entgegenarbeiten kann. Wäre aber auch der Bedrohte außer Stande, dieses zu thun, indem die Macht oder Kabale des Gegners seine Bemühungen vereitelt, so ist es nicht Infamie, die er fürchtet, sondern das andre Uebel, welches mit jener verbunden ist. Er fürchtet die Haupt- nicht die Nebenstrafe. Ulpianus aber legt den Fall der allein gefürchteten Infamie unter: und hat mithin ganz Recht, wenn er die Drohung der Infamie, als eine nichtige und unwirksame hier verwirft; obschon Thomasius,

Huber *) und viele andere das Gegentheil vertheidigen.

*) Thom. in der oben angef. Diss. de exist. fam. §. 8. Huber prael. ad π. h. t. Hofaker π. §. 207. und mehrere andere von Glück in s. Kom. zu d. T. ang. Aa. Th. 5. 2te Abth.

5.

Was ist Iniurie? Gründe ihrer Strafbarkeit. — Ein Wort über Iniurienklagen. — Bemerkungen über Iniurien gegen Verstorbene; über den Satz: volenti non fit iniuria; über bedingte Iniurien; über den Irrthum bey denselben. — Ueber die 14. l. D. ad l. Cornel. de sicar. — Unvorsätzliche Iniurien. — Einrede der Wahrheit — Erklärung der l. 18. pr. D. und der l. 10. C. de. iniur. — Schluß.

Ulpianus stellt seiner Weise nach, in seiner Abhandlung über die Iniurien, *)

*) S. l. 1. §. 1. 2. D. de iniur. et fam. lib.

nicht seine, sondern eine fremde Klassifikation der Injurien auf, welche aber eben nicht musterhaft ist. Omnis iniuria, sagt er, aut in corpus infertur, aut ad dignitatem, aut ad infamiam pertinet. In corpus fit, quum quis pulsatur, ad dignitatem, quum comes matronae *) abducitur, ad infamiam, quum pudicitia adtentatur. Eine jede Injurie besteht, nach Ulpianus, entweder in körperlichen Gewaltthätigkeiten, oder in einer Verletzung der äußern Ehre, oder in niedrigen Zumuthungen. Allein, ich denke, eine jede Injurie besteht in einem Angriffe auf äußere Ehre: wenn man aber auch dieses nicht behaupten wollte, so liegt das Erste doch in dem

*) Ueber die Begleiterinnen ehrbarer Römischer Damen s. Iac. Raevard. varia lib. 4. cap. 17. Mark. Freher de fam. lib. 2. cap. 11. n. 17.

zweyten und das Dritte kann keinen generischen Begriff einer ganzen Klasse von Iniurien abgeben. Ich beginne meinen letzten Abschnitt mit diesem Beyspiele logischer Unrichtigkeit, um mich gegen gewisse Einwürfe, welche man mir in Hinsicht meiner Abweichung von den gesetzlichen Begriffen, machen dürfte, sicher zu stellen. Ueberhaupt muß ich bemerken, daß ich immer mißtrauisch und ungläubig in Beziehung auf solche gesetzliche Begriffe bin, deren Festsetzung mehr für den Rechtssystematiker, als für den Gesetzgeber gehört. Ganz besonders mißtrauisch glaube ich in Rücksicht der wissenschaftlichen Bestimmungen der Römischen Juristen seyn zu dürfen, von deren dialektischen Stärke ich überhaupt die hohe Idee nicht habe, welche man gewöhnlich zu haben pflegt. Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß man ohne in iure zu irren und ohne dem Ansehen

der Gesetze zu nahe zu treten, so oft sich eine Unrichtigkeit in nicht praktischen Rechtssätzen erweißen läßt, die gesetzlichen Bestimmungen gar wohl verlassen dürfe. Denn Gesetze, sind ja nur in so weit verbindlich, als sie Normen für Handlungen enthalten. Die Natur der Sachen und die Geschichte liegen außer ihrem Wirkungskreiße. Der wissenschaftliche Bearbeiter des Rechts muß deshalb die vollkommenste Freyheit haben, historische und reine Vernunftbegriffe durch historische Wahrheiten und Vernunftgrundsätze zu bestimmen und sich übrigens möglichste Mühe geben, die gesetzlichen einzelnen Bestimmungen mit jenen in Harmonie zu bringen. Eine nothwendige Ausnahme ist aber allerdings bey solchen Begriffen anzunehmen, welche entweder bloß gesetzlichen Ursprungs sind, oder welche durch positive Gesetze eine besondere, ausdrückliche Modifikation er-

halten haben. Zu diesen letztern beyden Gattungen gehört nun wohl der Begriff, Iniurie, als ein reiner Vernunftbegriff, nicht. Er kann mithin und muß nach allgemeinen Regeln und Vernunftgrundsätzen bestimmt werden. Welche Handlungen für Iniurien zu achten sind, kann auch nicht unmittelbar durch das Resultat positiver Gesetze darüber, sondern bloß durch die Anwendung des allgemeinen Vernunftbegriffes von Iniurie und der daraus abgeleiteten Folgerungen erkannt werden. Die Nothwendigkeit eines bestimmtern allgemeinen Begriffes der Iniurie und einer allgemeinen Theorie über die Natur und Gründe derselben, ist um deswillen ungemein einleuchtend. Man kann mithin meine Theorie nicht durch den Sprachgebrauch der Gesetze widerlegen. Mir ist gar nicht unbekannt, daß dieselben oft den Ausdruck Fama, guter Name brauchen, wenn

von Injurien die Rede ist und daß sie die Verläumdung zu den Injurien zählen. Allein, ich läugne, daß dieser gesetzliche Sprachgebrauch die Natur der Sache abändern und bewirken könne, daß man Injurien nun für Verletzungen des guten Namens, und Verläumdung für Injurie halten müsse. Denn schon Thomasius, der scharfsichtige Seher, der so manchen tief versteckten Irrthum ans Licht zog, hat bemerkt, daß die Römischen Juristen, nicht konsequent genug dachten, um die wahren Injurienfälle von den unächten und Scheinfällen zu sondern, und daß sie vieles für Injurien ansahen, was, genauer beleuchtet, keine war. Der Grund davon liegt darinne, weil sie keinen richtigen und festen Begriff der Injurie aufgestellt hatten. Will man jene Inkonsequenz der alten Gesetzgeber, die von den Neuern hierinne zum Theil nicht übertroffen worden sind, in

etwas mildern, so kann man zwischen strafbaren wahren und strafbaren Scheininiurien, quasi iniuriae (!!) unterscheiden. Man wollte denn lieber annehmen, daß Inkonsequenz, wenn sie durch einen Gesetzgeber vergültiget worden, zur Konsequenz würde. Uebrigens, s. Weber a. a. O. S. 43. u. 97. A. D. Weber, ein Mann, dessen Namen ich nie ohne Gefühl der Ehrfurcht nenne, weil er den Werth und die Vollkommenheit eines Civilisten, nur in nützlichen Forschungen praktischer Wahrheiten zu suchen scheint, hat zwar in seinem Meisterwerke über Iniurien und Schmähschriften, diese Lehre auf festere und gewissere Principien gegründet; sie mit neuen Ansichten bereichert und von vielen unrichtigen Vorstellungen und Irrthümern gereinigt: aber doch den Begriff der Iniurie und ihre eigentlichen Gründe nicht fest und sicher genug bestimmt. Denn die Fragen, ist Iniurie

Verletzung des guten Namens oder der bürgerlichen Ehre, oder beydes? wie geschieht sie? und kann sie mit Recht eine Verletzung des guten Namens oder der politischen Ehre genannt werden? und endlich, welches sind die Gründe ihrer Strafbarkeit? diese Grundfragen, vielleicht die wichtigsten in der ganzen Theorie dieser Rechtslehre, hat er fast ganz unerörtert gelassen.

Jede unbefugte Handlung, wodurch jemand die vollkommenen Rechte eines andern in Ansehung des guten Namens der Ehre oder Achtung vorsätzlich verletzt, ist nach Webers Meynung eine Injurie. Die Idee einer wirklichen Verletzung der Ehre des Beleidigten scheint diesem Gelehrten selbst nicht zutreffend zu seyn: *) und, sie ist es auch in der That nicht, in so weit Verletzung, Minde-

*) S. S. 27. des a. B.

rung andeuten und unter Ehre, bürgerliche Ehre verstanden werden soll. Denn diese ist ein Recht, welches ganz vom Staate abhängt und wie sich von selbst ergiebt, nur vom Staate gegeben, genommen oder vermindert werden kann. Nur eine Stöhrung der davon abhängigen Rechte, durch unbefugte Anmassung oder Nichterkennung derselben, kann von einzelnen Bürgern geschehen. Ueberhaupt nimmt aber Weber an, *) daß sich das Unrecht, welches eine Handlung zur Injurie macht, nur in einer doppelten Rücksicht gedenken lasse. Es bestünde einmahl darinne, daß jemand durch Worte oder Handlungen eine ungebührliche Verachtung gegen uns an den Tag lege: zweytens, daß er besonders durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen uns bey Andern einen übeln Ruf zu

*) S. S. 41. d. a. Sch.

wege zu bringen suche. In wie ferne ich diesen Gedanken beytreten könne, wird sich aus dem Folgenden abnehmen lassen. Im Allgemeinen ist es unleugbar, daß eine jede Injurie in einer unbefugten Handlung bestehe, welche eine Stöhrung der vollkommnen Ehrenrechte des andern enthält. Was ist aber hier Ehre? Ist Ehre, deren Stöhrung eine Injurie ausmacht, guter Name? und werden durch Injurien die vollkommenen Rechte eines Menschen in Ansehung des guten Namens oder der natürlichen Ehre verletzt? — Ich antworte: nein, Denn 1) hat kein Mensch, wie oben gezeigt worden, außer der bürgerlichen Gesellschaft, andere Rechte in Ansehung des guten Namens, als die Freyheit, sich denselben zu erwerben und zu erhalten. Beschränkte Freyheit ist im ersten Falle ungerechter Zwang und im zweyten Verläumdung. In keinem von bey-

den aber ist sie eine Injurie, welche nach meiner Meynung außer dem Staate gar nicht existirt. Verläumdung und ungerechter Zwang, als die einzigen Rechtsbeleidigungen in Ansehung des guten Namens, sind also auch im Staate nicht Injurien: denn, warum sollten sie ihre Natur im Staate ändern? Im Staate kommt das einzige hinzu, daß sie strafbar werden, aber nicht als Injurien, dergleichen sie nicht sind, sondern als andre Rechtsbeleidigungen. Aber vielleicht sind die Rechte des guten Namens im Staate erweitert worden, so daß im Staate um deswillen allerdings, Injurie, auch als Verletzung der positivrechtlichen vollkommnen Rechte auf guten Namen gedacht werden muß. Es fragt sich daher, sind denn die Rechte des Menschen in Ansehung des guten Namens im Staate erweitert und vermehrt worden? Ich denke nicht. Denn, alle

die positivrechtlichen Vorschriften, welche Bestimmungen über die Pflichten in Hinsicht der Ehre enthalten, beziehen sich, so viel ich urtheilen kann, auf die bürgerliche Ehre, und setzen höchstens etwas weniges über die Verläumdung und üble Nachrede fest. Man könnte, dünkt mich, um eine Bestimmung zu geben, in wie fern ein ungünstiges Urtheil über des andern moralische Eigenschaften, erlaubt sey, folgende Regel annehmen: alle Urtheile über des andern moralische Eigenschaften sind dann unrechtmäßige Handlungen, wenn der Beurtheilte dadurch in übeln Ruf oder in infamiam facti kommen mußte, in so fern jene Urtheile nicht durch die Einrede der Wahrheit oder des unvermeidlichen Irrthums gerechtfertiget und entschuldiget werden. Daß diese Regel allerdings

richtig sey, lehrt Vernunft und auch Erfahrung zum Theil, sofern vom Verfahren kluger Richter die Rede ist. Wenn alle ungünstige Urtheile über moralische Eigenschaften anderer ungerecht und im Staate strafbar wären, so würden alle gesellschaftliche Unterhaltung, alle litterarische Warnung in gelehrten kritischen Blättern und sonst, alle Ermahnungen und Vorhaltungen unter Freunden und mit diesen der Weg zur Menschenkunde vernichtet und alle Sprechfreyheit and mit ihr die Freude des geselligen Lebens getödtet werden. Aeußerungen über solche moralische, geistige oder körperliche Unvollkommenheiten, welche den Beurtheilten nicht zum berüchtigten und zum schlechten Menschen erniedrigen, sind der Erfahrung nach, auch im Staate keine Injurien und nicht strafbar. Sie können bisweilen Beleidigungen des guten Tons, der Lebensart, des Wohlstandes

seyn, aber nie, wenn nicht andre Umstände dazukommen und der Handlung einen andern Gesichtspunkt geben, Ungerechtigkeiten oder wohl gar Injurien. Welche moralische Unvollkommenheiten so allgemein verhaßt sind, daß sie den Menschen, an dem sie erkannt werden, den Charakter eines schlechten Menschen geben, ist zu bekannt, als daß ich es weitläuftig auszuführen brauchte. Wer weiß nicht, daß besonders Lüderlichkeit, Liebe zum Soffe, welche von der Liebe zum Trunke gar sehr verschieden ist, Rachsucht und Bosheit (malice), Heimtücke, Zanksucht, gänzliche Sittenloßigkeit, Wollust im hohen Grade, in so ferne sie Laster fortdauernder Art und mit Beständigkeit vorhanden sind, hieher gehören? Die Nachrede andrer Gebrechen des Herzens oder Geistes, weil sie das gemeine Looß aller Menschen und überhaupt der menschlichen Natur seyn sol-

die ihm gebührt, versagen, bis dies vom Staate selbst geschieht, weil man sich sonst einen Eingriff in die Rechte des Staates zu Schulden kommen läßt, — aber daraus folgt nicht, daß man auch den bloß moralisch Unwürdigen, wenn er nicht, dadurch zugleich politisch unwürdig ist, die Achtung ferner zutheilen müsse, welche bloß dem Würdigen gebührt, Verachtung des Lasters und Rede der Wahrheit und Warnung für Bosheit ist ewiges, von keinem weisen Gesetzgeber abzuänderndes Gebot der Natur, dessen Erfüllung nie Iniurie an sich seyn kann, wenn sonst kein Nebenumstand eine Stöhrung der äußern, politischen Ehre enthält. Zweytens erhellet dieses daraus, weil das Gegentheil oder die Unzulässigkeit dieser Einrede dem Staate mehr schaden, als nützen dürfte, und weil dadurch kein Eingriff in seine Rechte geschieht und weil sonst die Freyheit zu

Denken, zu Urtheilen und zu Reden in zu enge Schranken geschlossen seyn würde. Dem Staate liegt viel daran, recht viel gute, unbescholtene und in ihrer Art vollkommne Bürger zu haben. Die öffentlichen Anstalten zur mittelbaren Bildung derselben sind zum Theil unvollkommen und unwirksam: und müssen es, da unmittelbare Einwirkung der Gesetze hier unmöglich ist, zum Theil seyn. Mäßige und bescheidene Urtheile über die Unvollkommenheiten anderer sind oft das wirksamste Besserungsmittel. Wie könnte der Staat diese reiche Quelle guter Folgen durch Versagung jener Einrede verstopfen, und dadurch die bescheidene Wahrheit in ihrer bessernden Wirksamkeit verhindern und das unbestrafte Laster in seinem gefahrvollen Fortschreiten begünstigen? — Man überführe mich eines Irrthums, wenn man kann. Noch finde ich keinen.

2) Daß Injurie auch im Staate keine Stöhrung der Rechte in Ansehung des guten Namens sey, fließet aber auch ferner aus der Beleuchtung der einzelnen in den Gesetzen selbst, als Beyspiele von ungerechten Beschimpfungen aufgestellten Fälle. Körperliche Gewaltthätigkeit und alle Realinjurien, nicht weniger alle eigentliche und bloß symbolische, und recht viele wörtliche, namentlich diejenigen Injurien, wodurch dem andern keine ein Laster bezeichnende Prädikate beygelegt werden, sind keine Handlungen, wodurch der gute Name eines Menschen gefährdet wird, und sind demnach auch keine Injurien, in so weit diese Verletzungen des guten Rufes seyn sollen. Daß dieselben Injurien sind, wenn man sie als Stöhrungen des ruhigen Genusses der äußereren politischen Ehre ansieht, gebe ich gerne zu und werde es selbst hernach beweisen. Manche Schimpf-

namen sind in Hinsicht des guten Namens betrachtet, nichts als leere, wirkungslose Töne, welche dem ruhigen, kalten, mäßigen Manne ganz gleichgültig seyn müssen. Körperliche Verletzungen aber sind als solche, zwar ungerechte, strafbare Handlungen, aber weil sie auf den guten Namen keinen Einfluß haben, sind sie keine Verletzungen desselben.

3) Nimmt man weiter an, daß Injurie eine Verletzung des guten Namens sey, so muß man auch zugeben, daß das Strafbare derselben so oft wegfalle, als es klar und erweislich ist, daß die unbefugte, auf Verletzung fremder Ehre gerichtete Handlung ihren Zweck ganz verfehlte oder verfehlen mußte. Dies ist sehr oft und immer dann der Fall, wenn sie gegen allgemein als schuldlos und gut anerkannte Menschen gerichtet ist. Wer sich erfrechen wollte, den Deutschen Wei-

sen Garve, oder den griechischen Sokrates zu verleumden, der würde mehr sich, als diese Muster der Tugend verleumden. Daraus ergiebt sich auch, daß die gemeine Definition der Blasphemie, est iniuria in Deum, eine Iniurie gegen den gemeinen Menschenverstand in jeder Hinsicht ist. *)

---

*) Ich füge noch dies hinzu. Wäre Iniurie Verletzung des guten Namens, so müßte der Zweck der Rechtsmittel aus den Iniürien Wiederherstellung des guten Namens seyn. Denn der Zweck aller Rechtsmittel ist Wiederherstellung verletzter vollkommner Rechte. Allein, keine Strafe und auch die Ehrenerklärung nicht, kann den guten Namen, wäre er wirklich verletzt worden, wiederherstellen. Denn guter Name beruht ja auf Glauben und Meynungen der Menschen, und wer vermag es, diesen zu gebieten? Iniurienstrafen wären also sämmtlich zwecklos und unnütz. Wären Iniurien

4) Endlich ist auch nicht zu vergessen, daß, wenn Iniurie eine Verletzung der Rechte in Ansehung des guten Namens wäre, der Beweis des Daseyns desselben, als ein Präiudicialpunkt immer vorausgehen müßte. Wollte man aber auch das Daseyn des guten Rufes

---

Verletzungen des guten Namens oder der vollkommnen Rechte in Ansehung desselben, so müßte die bekannte und sehr wahre Distinktion zwischen groben und geringen Iniurien gleich wegfallen. Denn der gute Name hat doch keine Grade, in Ansehung der Personen, denen er zusteht, wie die bürgerliche besondere Ehre Grade hat. Guter Name hat für den geringsten im Volke so viel Werth, wie für den Größten, und das Mehr oder Weniger läßt sich bey diesem Guthe nicht unterscheiden. Alle Iniurien müßten demnach gleich seyn, wenn sie Verletzungen der bloß moralischen Ehre wären.

nach einer bekannten Rechtsregel vermuthen, so könnte doch gewiß der Beweis des Gegentheils nicht verwehrt werden.

Aus diesen und andern Gründen, hoffe ich, dargethan zu haben, daß Injurie keine Verletzung des guten Namens sey.

Ist sie denn aber, wie Weber auch annimmt, vorsätzliche Verletzung der vollkommnen Rechte in Ansehung der Achtung? auch daran zweifle ich, wenn anders der Begriff von Achtung wahr ist, welchen ich oben gegeben habe. Achtung, *) Ehrenbezeigung u. s. w. sind

*) Man unterscheide das Recht in Ansehung der Achtung und in Ansehung der Verachtung. Verachten darf mich niemand. Aber Achtung ist nicht erzwinglich. Ersteres, daß mich niemand verachten dürfe, ist aber nicht in Hinsicht moralischer, sondern blos

die äußern Merkmahle unserer Ueberzeugung von den Vollkommenheiten des andern. Achtung ist mithin Erweisung und Begehung. Rechte auf positive Ehrenerweisungen, deren Unterlassung Injurie wäre, dürfen, außer in einigen höchst seltnen Fällen, nicht angenommen werden. Vielleicht kann man annehmen, daß niemand vollkommen berechtiget sey, den andern äußerlich zu ehren, als der-

---

bürgerlicher Vollkommenheiten zu verstehen. Den Bösewicht darf ich verachten, das heißt, ihm äußerlich zeigen, daß ich seine Bosheit kenne und ihn der Vortheile des guten Namens unwerth achte. Aber diese Verachtung darf nicht in Verweigerung des Anerkennens seiner bürgerlichen Vorzüge übergehen. Man kann mithin natürliche oder moralische und politische Verachtung unterscheiden. Die Grenzlinien beyder sind aber freylich in der Theorie und Anwendung schwer zu bestimmen.

jenige, welcher sich zu einem andern, wie Unterthan zu seinem Oberherrn verhält. Man wende mir nicht ein, daß man offenbar der Erfahrung zufolge, vollkommen verbunden sey, jeden Menschen nach Stand' und Würden zu ehren: und daß die Injurienklage statthaft sey, wenn man dem von Adel, sein von, dem Doctor sein D. und jedem andern seinen großen oder kleinen Titel versagt und ihm nur die gemeine Ehre, nach welcher sich Bürger nur als citoyens anzuerkennen brauchen, gönnt? denn ich antworte: es ist allerdings ein merkwürdiger Unterschied, zwischen nicht achten oder nicht äußerlich ehren und verachten *) oder äußerlich verunehren: so wie

*) Wer denkt nicht hier an die Lehre des Cuiacius Obss. lib. V. cap. 39. u. lib. XV. cap. 23. wo er sagt und es auch be-

auch Gutes von einem reden, nichts Gutes von einem reden, und einem Böses nachreden verschieden sind. Wer den Graduirten mit Nennung seiner Würde anredet, ehrt ihn noch nicht durch Bezeigung äußerer Achtung, sondern giebt ihm bloß das Seine, nämlich, seinen wahren Namen, indem offenbar vom Augenblicke der Promotion an, der weyland Herr N., in den Herr Magister oder Doctor N. und von der Minute des unterschriebenen Adelsdiploms an, der bisherige Herr A. in den Herrn von A. umgeschaffen wird. Mithin ist es Verachtung, wenn man den andern, nach erlangter Würde, ohne seiner neuen Würde zu gedenken, wissentlich, mit Nennung seines bloßen Geschlechtsnamens anredet. Nichtachtung ist es, wenn

---

weißt, daß nocere und non prodesse, nolle und non velle ganz verschieden sind.

man, wie jedermann zu thun oder zu unterlassen frey stund, alle Anrede und Namensnennung unterläßt. Achtung, als positive Handlung betrachtet, aber ist es, wenn man mehr thut, als man zu thun vollkommen verbunden ist, oder mit andern Worten, wenn man die Regeln des guten Tons und des Wohlstandes beobachtet und überhaupt zu erkennen giebt, daß man den andern nicht nur für nicht unehrwürdig, sondern so gar für ehrwürdig halte. Nichtachtung und Achtung sind der Willkühr eines jeden überlassen: denn bey jener ist es ja ungewiß, ob der Nichtachtende den andern für ehrwürdig hielt oder nicht und beydes, auch das letztere, so weit es sich in äußern Handlungen nicht äußert, ist ganz unverwehrt. Denn Gedanken sind frey. Weil sie die Rechte anderer, wenn sie nur nichts mehr, als Gedanken sind, ganz ungekränkt lassen. Injurie läßt sich

also als Verletzung der vollkommenen Rechte auf Achtung nicht denken; weil es vollkommne Rechte auf Achtung nicht giebt, außer bey Personen, welche sich gegen einander, wie Obrigkeit und Unterthan verhalten.

Diese Gründe sind es, welche in mir die Ueberzeugung bewirkt haben, daß Injurie nichts anders seyn könne, als unbefugte Stöhrung *) der voll-

*) Stöhrung ist jede äußere Handlung, wodurch man äußert, daß man ein angemaßtes Recht eines andern nicht anerkenne. Daß sie von Entziehung des Rechtes verschieden sey, ist an sich klar. Injurie ist nur Stöhrung des ruhigen Genusses positiver wirklicher Ehrenrechte; nicht Entziehung derselben und also auch nicht Verletzung. Denn diese ist Minderung eines von dem andern ausgeübten Rechtes. Keine Injurie mindert wirklich und in der That des an-

kommnen Rechte, welche dem andern in Ansehung der gemeinen oder besondern bürgerlichen Ehre zukommen. Diese Stöhrung, welche für keine Verletzung oder Minderung gehalten werden darf, geschieht so oft, als man das Daseyn der politischen gemeinen oder besondern Ehre, mit den darinne liegenden Rechten entweder ganz ableugnet oder in einem gewissen Bürger, als nicht vollkommen vor-

---

dern Ehre, welche als Geschenk des Staats, nur von diesem gemindert oder ganz entzogen werden kann. Es ist also nothwendig ein unrichtiger der Sache nicht angemessener Sprach- und Redegebrauch, wenn man Injurien für Ehrenverletzungen annimmt. Auch der große Weber thut dieses. Bürgerliche Ehre kann von Privatmenschen nur gestöhrt d. i. als solche nicht äußerlich anerkannt werden.

handen ansieht, und dieses durch äußere und unzweydeutige Zeichen der Gedanken zu erkennen giebt. Wenn man sich die Mühe nehmen und die einzelnen gesetzlich und gerichtsbrauchlich mit Recht als Injurien anerkannten Fälle durchgehen wollte, so würde sich finden, daß in allen diesen das Wesen der Handlung, in einer Nichtanerkennung derjenigen Ehre bestehe, welche jedem einzelnen von Staats wegen zukommt. Jene gegründete Einwürfe, welche im vorigen gegen die Injurie, als Verletzung des guten Namens gemacht worden sind, fallen hier auch sämmtlich weg. Ferner wird nach unserm Begriffe die Eintheilung in größere und geringere Injurien, atroces und leviores, in eine besondere Klarheit gebracht. Weber *) sagt bloß zur

*) S. s. B. S. 21.

Erläuterung dieser Gattungen: es träten bisweilen bey der Handlung gewisse Umstände und Verhältnisse ein, welche die Beleidigung und die Schuld des Urhebers — reatus — besonders vergrößerten. Wie dunkel aber hierdurch das eigentliche Wesen grober und geringer Iniurien angedeutet worden, ist ohne mein Erinnern klar. Iniurien können als Stöhrungen betrachtet, größere und geringere seyn: je nachdem die Stöhrung selbst größer oder geringer ist. Größer ist die Stöhrung entweder durch die größere Gewißheit und Klarheit der Absicht zu stöhren, oder durch die Vielheit der Pflichten, welche durch die Stöhrung selbst zugleich verletzt wurden oder durch die obiektive Quantität der gestöhrten Ehrenrechte. Denn, je größer die bürgerliche Ehre des Beleidigten und je kleiner die bürgerliche Ehre des Belei-

digers ist, um so viel grösser muß die Injurie selbst seyn. *)

Wir haben aber zu oft der Injurie, als einer Stöhrung der gemeinen und besondern bürgerlichen Ehre gedacht, als daß wir umhin könnten, dieser Voraussetzung durch eine genauere Bestimmung der gemeinen bürgerlichen Ehre, auch mehr Klarheit zu verschaffen: besonders, da diese Untersuchung, für die Frage, welche Handlungen können und dürfen eigentlich als Injurien angesehen werden und welche nicht, von der größten Wichtigkeit ist. **) Einer Untersuchung über

---

*) Diese Ideen scheinen dem Verfasser des Chursächs. Duellmandats von 1712 klar vorgeschwebt zu haben.

**) Da der anmaßende Stolz vieler Menschen und die Unbestimmtheit und Unsicherheit der gemeinen Theorie, recht viele un-

die besondere bürgerliche Ehre bedarf es in der That nicht, theils weil dieselbe,

---

gerechte Handlungen als Injurien betrachtet, da sie es doch nicht sind, so bedarf es in der That einer gewissen Richtschnur, welche uns bey Beurtheilung ungerechter Handlungen leite. Vielleicht läuft man weniger Gefahr zu irren, wenn man, da doch alle Injurie unbezweifelt eine unbefugte Stöhrung des andern im Genuße seiner politischen Ehrenrechte ist, diese Ehrenrechte, besonders, so weit sie mit der gemeinen bürgerlichen Ehre verbunden sind, vor allen Dingen bestimmt und ausführlich angiebt. Denn dadurch dürfte die Anwendung sehr erleichtert werden, weil es nur einer Vergleichung des rechtsbeleidigenden Vorgangs mit jenen Bestimmnungen bedarf, um in jedem Falle zu bestimmen, ob etwas der gemeinen oder besondern Ehre entgegen sey, oder nicht. Denn, jede Versagung und Verneinung der einzelnen Ehrenrechte und

wegen der unendlichen Mannichfaltigkeit der besondern politischen Stände und Ordnungen zu weitläuftig ausfallen müßte, theils, weil die Natur der letztern eine ganz bekannte Sache ist, deren besondere Ausführung überflüßig und zweckloß seyn würde. Welche sind demnach die Vorrechte und Vorzüge, deren Inbegriff die absolute und objektive gemeine Ehre ausmacht und in deren Stöhrung wir das Wesen der Iniurie setzen? Gehören denn alle Rechte, welche den Bürgern eines Staates von demselben zugesichert sind,

---

Nichterfüllung der diesen entsprechenden Pflichten ist dann Iniurie. In wie ferne nun Webers Begriff der Realiniurien S. 17. f. sie wären thätliche Stöhrungen der Rechte eines Menschen in Rücksicht der persönlichen Freyheit und Sicherheit, des Eigenthums und des Besitzes, — der Wahrheit entspreche, ist leicht zu beurtheilen.

hieher? Wir antworten, daß die gemeine Bürgerehre das Resultat aller derjenigen Rechte sey, welche der Staat seinen Bürgern, als solchen, durch ihre Aufnahme in demselben, ohne alle Beziehung auf Sachen, Eigenthum und Besitz derselben, vergönnt hat. Diese Rechte sind Ehrenrechte, weil durch sie der Vorzug der Bürger vor den Nichtbürgern, (peregrini) bestimmt wird. Ich glaube, mit allem Grunde, folgende Rechte, als die vorzüglichsten Bestandtheile der gemeinen, allen und jeden Bürgern in der Regel, ohne Ausnahme zuständigen bürgerlichen Ehre angeben zu können:

1) Es gehört hierher das Recht der Eingebohrenheit, indigenatus, wenn mit der Erwerbung des Bürgerrechts in einem Lande, wie dies in Chursachsen der Fall ist, jene verbunden ist. Deshalb gehören auch die einzelnen in der Eingebohrenheit liegenden Rechte hieher.

2) Die Befreyung von dem, was in einem Staate zum Nachtheile der Auswärtigen in mancher Hinsicht angeordnet ist. Wem fällt nicht hier Heimfallsrecht, Abzug, Sicherheitsleistung im Processe u. s. w. ein?

3) Die unbeschränkte Freyheit jedes erlaubte Gewerbe zu treiben, so weit nicht die besondere Verfassung der Stände eines Landes eine eigne Modifikation dieses Rechtes veranlaßt.

4) Die vollkommenste Theilnahme an allen Begünstigungen und Vortheilen, welche in den gemeinen Rechten zum Vortheil der Bürger insgemein gemacht worden sind.

5) Eine größere Unverletzlichkeit des Körpers und Sicherung für Gewalt und Mißhandlung. Ein Vorrecht, welches zwar bey den Römern von größerm Umfange war, als es bey uns ist, von

welchem aber auch bey uns noch deutliche Spuren übrig sind. Vagabunden und Fremde werden wegen geringen Verdachts und in den geringsten Verbrechen verhaftet, ohne daß an Sachsenbuße zu denken ist.

6) Die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden und überhaupt zur Erwerbung der besondern Ehre, als welche ohne die gemeine nicht gedacht werden kann.

7) Die nähere oder entferntere, mittel- oder unmittelbare Theilnahme an der Gesetzgebung und an andern Theilen der Staatsverwaltung, so weit nicht die Staatsgrundgesetze etwas anders anordnen. Hieher gehört Landstandsschaft, entweder persönliche, oder mittelbare, welche durch Abgeordnete geschieht.

8) Die Vermuthung des Besitzes derjenigen moralischen Eigenschaften, welche zu einem guten Bürger, (iustus

erfordert werden. Dahin gehört der Gemeinspruch: quilibet (civis) praesumitur bonus, donec etc.

9) Die vollkommene Zeugnißfähigkeit. Denn auch noch heutzutage ist jeder Bürger ein tüchtiger Zeuge, donec probetur contrarium.

10) Die persönliche Freyheit, welche alle Sklaverey und Privatgewalt und Festhaltung ausschließt.

11) Das Recht, bloß vom Staate und seinen Stellvertretern, nicht von Privatpersonen, als solchen, gerichtet, beurtheilt und bestraft zu werden.

12) Das Befugniß vom Staate zu fordern, daß er jedem Bürger bey seiner gemeinen oder besondern Ehre schütze, vertheidige und jeden Stöhrer derselben strafe: ius honorem vindicandi, könnte man es nennen.

13) Das Recht der Bürgergleichheit, vermöge dessen jeder Bürger von seinen Mitbürger verlangen kann, daß er ihn, als seinen ihm gleichen Mitbürger anerkenne und deshalb ihm alle seine Ehrenrechte ungestöhrt lasse und nichts gegen ihn vornehme, wodurch zu erkennen gegeben wird, daß er den andern für einen guten und rechtlichen Bürger nicht halte.

14) Sollte man nicht auch in diese Klasse das Recht setzen, vermöge dessen jeder Bürger zu verlangen befugt ist, daß niemand in Hinsicht seiner eine Aeußerung unternehme, wodurch zwar seine bürgerlichen Vollkommenheiten nicht unbefugt verneint werden, welche aber doch dem gemeinen Volksglauben zufolge, ihn zum Gegenstande der Verachtung, des Gespöttes und des Gelächters macht? Allerdings. Denn Praetor ait; qui ad-

versus bonos mores convicium cui fecisse et q. s. r. l. 15. §. 2. D. de iniur. Die positive Gesetzgebung läßt keinen Zweifel darüber zu. Freylich ist sie in dieser Hinsicht nicht auf Wahrheit, sondern auf Schein und täuschenden Volksglauben gebaut.

Dies ist der Inhalt der gemeinen Bürgerehre, welche in der Regel jedem Bürger zusteht, so weit nicht durch ausdrückliche Sanktion des Staats eine totale oder partielle Entziehung derselben erwiesen werden kann. Wer nun, ohne Richter zu seyn, seinem Mitbürger, eins oder mehrere dieser gemeinen Ehrenrechte versagt, dieser verunehrt ihn, d. i. er entzieht ihm zwar keines seiner Ehrenrechte, denn dieses kann kein Privatmann, *) sondern er stöhrt ihn im ruhi-

*) Dieses hat schon Freher eingesehen. S. s. a. B. S. 237. „honestatem

gen Genusse seiner Bürgerehre, die jener Stöhrung ohngeachtet, immer fortdauert, weil sie, in Hinsicht anderer nicht stöhrender, immerfort wirksam ist. *)

---

nemo aufferre potest, schreibt er daselbst, imo, qui id facere minatur, nugas agit, vanae sunt minae, vanus metus, cum infamis esse non possit, nisi qui peccat. Seneca ep. 92.

*) Anders ist es beym Besitze körperlicher und auch anderer unkörperlicher Sachen. Denn, bin ich von jemanden aus dem Besitze derselben gesetzt worden, so habe ich ganz und in Hinsicht aller übrigen aufgehört, zu besitzen. Ein klarer Beweis, daß kein Ehrenrecht, ganz von einem Privatmanne entzogen, sondern nur gestöhrt werden kann. Stöhrung aber ist ja bekanntlich eine Aeußerung, wodurch ein Nichtanerkennen eines fremden angeblichen Rechts ausgedrückt wird.

Stöhrungen dieser Ehrenrechte, als positive Versagungen, sind Injurien. Leicht ist es nun, unsern Einsichten nach, zu bestimmen, welche schimpflich scheinende Handlungen keine Injurien sind, und warum sie es nicht sind.

Erstens, sind bloße Nichtehrenerweisungen, so weit sie ohne Verachtung und Nichtanerkennnng der gemeinen oder besondern Ehre geschehen können, keine Injurien. Denn das Gebot des Gesetzes lautet nicht also: ehre: sondern also: verunehre nicht. Wer bloß nicht ehrt, handelt nicht. Und Nichthandeln kann doch nicht an sich strafbar seyn. Der Staat gebietet nicht unbedingt: handle, sondern, wenn du handelst, so verunehre nicht, das ist, thue nichts, wodurch du wissentlich zu erkennen gäbest, daß du die von Staatswegen jemanden gebührende Ehre

nicht anerkennest. Wer daher einen Betitelten gar nicht nennt, oder den, welchem einer der ersten Plätze bey der Procession oder der Gesellschaft gebühren würde, nicht darzu einladet, wenn ihm keine vollkommne Pflicht zur Einladung oblag, oder wer den andern nicht grüßte, oder seine Kopfbedeckung ihm zu Ehren nicht abnahm,*) ihm nicht aus dem Wege auswich, oder vor ihm nicht aufstand, seinen Gruß nicht erwiederte u. s. w., dieser hat keine Injurie begangen, weil er noch nicht durch unzweydeutige Handlungen eine wirkliche Verachtung zu erkennen gegeben hat und mit-

*) S. Hommel rh. obs. 284. Weber a. a. O. S. 133. Quistorp a. a. O. S. 456. Ausnahmen von dieser Regel, kommen, wie oben bemerkt worden, im Verhältnisse der Obrigkeit und Unterthanen und im Lehnssysteme vor.

hin ihm bloß eine Nichtehrung, aber keine Verunehrung schuld gegeben werden kann. Es ist dem Geehrten, das suum, das ist, seine Ehre, noch nicht versagt worden. Denn, noch ist nichts geschehen, was der andere vollkommen zu fordern berechtiget war. Wollte man das Gegentheil behaupten, so müßte man auch annehmen, daß die Injuriengesetze die Natur der Ceremonien- und Komplimentbücher hätten, und daß der Staat sein Augenmerk nicht nur auf gute, sondern auch auf artige, galante, mit allen Künsten der guten und feinen Lebensart gezierte Bürger nehmen müsse. Ehrenerweisung ist Höflichkeit, Nichterweisung ist Grobheit, Versagung ist Injurie. Man sage nicht, daß es doch vollkommne Pflicht sey, den Betitelten, nicht anders als mit seinem Titel zu nennen, und daß die Nennung des letztern, Ehrenerweisung und die

Nichtnennnng, wenn sie vermittelst der Aussprechung des bloßen Namens geschieht, Juiurie sey. Denn, im letztern Falle ist Injurie vorhanden, weil man eine Verachtung bewies, indem man klar zu erkennen gab, daß man die Ehre des andern nicht anerkannte. Im ersteren Falle, ist zwar dem Sprachgebrauche nach Ehrenerweisung vorhanden, aber immer nur eine solche, welche aus Höflichkeit und nicht eine solche, welche aus Pflicht geschah. Denn man konnte ja ungestraft den Betitelten gar nicht nennen.

2) Keine Injurien sind die Verneinungen höherer moralischer Vollkommenheiten und alle Aeußerungen, wodurch man zu erkennen giebt, daß man die moralische Güte eines andern nicht anerkenne. Denn moralische Güte oder höhere Tugend ist keine Eigenschaft guter Bür-

ger, sondern guter, edler Menschen. Sie ist keine Bedingung der gemeinen Ehre. Also kann auch der Staat die Stöhrung der höhern moralischen Ehre nicht verbieten. Es ist genug, wenn die Bürger gerecht sind. Der Staat nimmt bloß die verletzte Gerechtigkeit in Schutz.

3) Keine Injurien sind die Verneinungen und Ableugnungen aller Kunstfertigkeiten. Man darf des Künstlers Werk schlecht, des Predigers Rede elend, des Schriftstellers Buch fehlerhaft, auch gegen seine Ueberzeugung, ja auch mit dem bösen Willen, den Getadelten zu kränken, nennen. Denn, durch dergleichen Aeußerungen werden keine Eigenschaften verneint, welche der Staat bey guten Bürgern voraussetzte. Die Bürgerehre und der davon abhängige Rechtsgenuß wird nicht gestöhrt, und keine Verachtung gegen den Bürger als solchen

wird dadurch zu erkennen gegeben. Denn nur derjenige iniuriiret, wer das Daseyn derjenigen Vollkommenheiten in seinem Mitbürger verneint, welche der Staat als nothwendig in seinen Bürgern voraussetzt und auf welche er die Bürgerehre gründet.

4) Man darf auch, ohne einer Injurie sich schuldig zu machen, von jemandes wahren oder erdichteten körperlichen Unvollkommenheiten sprechen. Denn, die gemeine Bürgerehre ist so wenig, wie die besondere auf körperliche Vollkommenheiten gebaut: mithin wird sie gar nicht gestöhrt, durch Vorhaltung und Nachrede körperlicher Unvollkommenheit.

5) Ueberhaupt sind endlich alle Urtheile, welche sich nur auf Sachen, und nicht auf Personen beziehen, keineswegs für Iniurien zu halten, so ferne

nicht in der Art der Aeußerungen etwas liegt, was zugleich Verachtung und Herabwürdigung einer Person, in Hinsicht ihrer gemeinen bürgerlichen Ehre ausdrückt. Eben dieses gilt von allen solchen Reden, wodurch die Delikatesse keuscher Ohren auf eine feinere oder größere Art beleidiget wird, so lange sie allgemein sind und sich auf keine Person besonders beziehen. Denn, da das Privatrecht die vollkommnen Rechte einzelner Bürger gegen andere bestimmt und durch unreine und unkeusche Reden eigentlich bloß die Ehrbarkeit, und nicht die Gerechtigkeit beleidiget wird, so läßt sich gar keine Privatrechtsverfolgung diesfalls denken. Nur unkeusche Werke, nicht unkeusche Worte können ein Gegenstand der Privatgesetze seyn. Obschon ich übrigens nicht leugne, daß die Policeygesetzgebung, deren Zweck nicht nur Minderung des Unrechts, sondern Mehrung

der Vollkommenheit ist, der Sittenloßigkeit unreiner Schwätzer steuern und wehren könne. — Wollte man aber in jenen Fällen, wo wir nur das Daseyn einer Injurie verneint haben, nichts desto weniger das Vorhandenseyn derselben vertheidigen, so würde man nicht nur der Willkühr und der Unwissenheit Thür und Thor öffnen und die Sprech- und Urtheilsfreyheit ganz vernichten, *) sondern auch dem Staate ein ungerechtes Opfer mit solchen Menschenrechten bringen, denen die Bürger bey ihrem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft gar nicht entsagt haben. Denn das natürliche Menschenrecht, über jedes Ereigniß, sich frey und nach seiner Ueberzeugung erklären zu können, ist im Staate nur für in so weit beschränkt zu achten, als es nothwendig ist, um den Zweck des Staates,

---

*) S. Weber a. a. O. S. 117.

äußern Frieden, zu erhalten. Er wird vollkommen erreicht, wenn alle Bürger gerecht sind, das ist, wenn sie das Eigenthum und alles, was ihr Nächster zu dem Seinen zählt, für ein unverletzliches Heiligthum ansehen. Daß sie außerdiesem ihrer freyen Vernunft noch Fesseln anlegen und mit ihren zum Sehen geschaffenen Augen nicht sehen und mit ihren zum Hören geschaffenen Ohren nicht hören, dies kann ihnen kein Gesetz zur Pflicht machen, weil kein Bürger der Vernunft und ihrer freyen, den Zweck des Staates nicht verhindernden Wirksamkeit entsagen konnte. Der Staat ist der Schützer und Schirmherr der natürlich- und bürgerlich vollkommenen Rechte. Die bürgerliche Ehre ist sein Geschenk. Sie setzt bey denen, welche sie besitzen, keine höhere moralische, geistige oder körperliche Vollkommenheiten voraus. Der Vorwurf des Mangels solcher

Eigenschaften kann mithin für den Bürger eben so wenig beschimpfend seyn als für den Mahler der Tadel seiner Unwissenheit in der Algeber, oder dem Arzte seiner Unkunde der Staatswissenschaften. Der Staat setzt ja das Wesen seiner Ehre nicht in jenen Eigenschaften, wie könnte er seine Bürger durch das an ihnen verneinte Daseyn derselben für verunehrt und iniurirt halten? Eine Iniurie kann demnach nur so oft vorhanden seyn, als eine unzweydeutige, thätliche oder wörtliche Verneinung und Versagung der oben aufgezählten gemeinen Ehrenrechte geschehen ist und erwiesen werden kann.

Aber — — worinne liegt der Grund der Strafbarkeit der Iniurie? oder, warum wird es einem Beleidiger als größeres oder geringeres Verbrechen angerechnet, wenn er die bürgerliche Ehre des andern in größerem oder geringerem

Grade stöhrt, da doch ohne allen Zweifel dem Gestöhrten von seinen ihm wirklich zustehenden Ehrenrechten durch die Injurie in der That gar nichts abgeht? Denn, beschimpfende Worte und Handlungen und Geberden u. s. w. machen mich nicht ungeehrter, als ich vorher war, sie sind leere, wirkungsloße, unbedeutende Handlungen. Ich werde kein Dieb, kein Ehebrecher, kein Schurke, wenn man mich einen solchen schilt. Man beschimpft mich, aber ich werde nicht beschimpft, sondern bin und bleibe, wenn ich es nur vorher war, ein rechtlicher, ehrsamer Bürger. Nur selten wird der Glaube eines vernünftigen Publikums an die moralische oder politische Würde eines Menschen durch üble Nachreden und entehrend seyn sollende Aeußerungen, geschwächt und gestöhrt. Und bey thätlichen Injurien scheint der Grund der Strafbarkeit mehr in der gekränkten

Unverletzlichkeit des Körpers, als in einer Ehrenstöhrung zu liegen. Die mir bekannten Schriftsteller erklären sich über diesen höchst nothwendigen Punkt, der doch die Möglichkeit einer Strafe bey bloßen, nicht Realiniurien erst beweisen soll, gar nicht.

Ich glaube, den eigentlichen Grund der Strafbarkeit aller wahren Injurien, auch der ganz folgenloßen und unschädlichen, in folgenden Gründen zu finden.

1) Wer dem andern **Verbrechen** unbefugter Weise vorrückt, begeht eine Iniurie, indem er zu erkennen giebt, daß er ihn für keinen rechtlichen, schuldloßen, der gemeinen Ehre würdigen Mann und Bürger halte. Denn die volle gemeine Ehre und die Fähigkeit zur besondern, vergönnt der Staat nur solchen, die keine Verbrecher sind. Frey-

heit von Verbrechen ist *) das Bedingniß der ungeminderten gemeinen bürgerlichen Ehre. Der Grund der Strafbarkeit dieser Gattung von Injurien liegt darinne, daß ein Privatmann sich ein Recht des Staats unbefugter Weise anmaßt, nähmlich das Recht, die Handlungen der Bürger, so weit sie bloß für die Kognition des Staats und seiner Stellvertreter gehören, zu beurtheilen und zu richten. Nur der Staat kann den Dieb, den Betrüger, beurtheilen und richten und für einen Dieb und Betrüger erklären. Wer als bloßer Privatmann sich dieses Recht ipso facto anmaßt, begeht einen Eingriff in die Rechte des Staats und macht sich einer

*) Nicht das Freyseyn von Lastern und Fehlern. Denn auch die Sonne des Staats erwärmt böse und gute Menschen ohne Unterschied.

unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und diese ist der Grund seiner Strafwürdigkeit, nicht die Schädlichkeit der nur selten und nur zufällig schädlichen Handlung.

2) Wer eine Injurie begeht, sie sey, welcher Art sie wolle, wenn sie nur eine wahre d. i. eine solche ist, auf welche die von Webern n. 7. und 8. S. 61. ff. des a. B. angegebenen Merkmahle passen, äußert dadurch eine Verachtung gegen den Beleidigten, und giebt dadurch zu erkennen, daß derselbe ohne Verdienst vom Staate mit seiner gemeinen oder besondern Ehre begabt worden sey. Und in dieser Verachtung und Nichtanerkennung der öffentlichen Anstalten, welche kein Bürger öffentlich zu tadeln und als fehlerhaft darzustellen berechtiget ist, liegt wiederum der Grund der Strafwürdigkeit des Injurianten. Je-

der Bürger ist vollkommen verbunden, den nicht zu verunehren, welchen der Staat geehrt hat und geehrt wissen will. Wer es thut, übertritt die Gesetze und macht sich eines sträflichen Tadels der zum gemeinen Besten gemachten öffentlichen Anstalten, schuldig. Er ist mithin strafbar, auch dann, wenn dem Beleidigten kein erweislicher Nachtheil zugefügt seyn sollte, oder derselbe erklärte, daß er sich für gar nicht beleidiget halte oder das erlittene Unrecht dem andern großmüthig verzeihen wolle. Der Staat kann immer ex officio, wie man sagt, und ohne alle Ausnahme, den Injurianten bestrafen. Warum? Die Antwort würde nach der gemeinen Lehre, wohl schwerlich befriedigend können gegeben werden. Sie liegt aber in Hinsicht jener Gründe vor den Augen. Nach jener gemeinen Lehre liegt der Grund der Injurie, als einer Verletzung des guten Namens, in den

schädlichen Folgen, *) welche die zugefügte Beleidigung, für des Beleidigten Ruhe, Fortkommen und äußeres Glück haben kann. Sie muß demnach unsträflich seyn, wenn zu erweisen ist, daß die Injurie keine schädlichen Folgen gehabt habe, oder der Beleidiger erklärt, daß dieses nicht der Fall sey. — Bürgerliche Ehre also ist es, jenes Erzeugniß der Gesetze, welche der Staat, als ihr einziger Verleiher, auch unaufgerufen, zu schützen, zu vertheidigen und zu erhalten berechtiget und auch verbunden ist. Jede Stöhrung derselben ist Beleidigung des Staats und voreiliger, unbefugter Tadel seiner Einrichtungen, und ist mithin strafbar. Bürgerliche Ehre ist kein Schatten- kein Scheinguth, wie es oft der auf Täuschung und Schein gebaute gute Name ist. Sie ist immer Wahr-

---

*) S. Weber S. 3.

heit: und wenn sie auch bisweilen Unwürdigen verliehen seyn sollte, so ist sie doch immer so lange in der Wirklichkeit vorhanden, bis der Staat in einem einzelnen Subiekte, etwas anders anordnet. Das Urtheil über die Rechtmäsigkeit öffentlicher Verleihungen liegt außer den Grenzen der Privatbefugnisse. Die Beurtheilung fremder unrechtmäsiger Handlungen ist allein Gegenstand der gesetzgebenden und richterlichen Macht. Die Stöhrung der Ehrenrechte muß, als Staatsbeleidigung immer öffentlich bestraft werden. Iniurie kann daher mit allem Grunde auch so definirt werden. Iniurie ist eine unbefugte Handlung, wodurch jemand diejenigen Gesetze verletzt, in welchen Bestimmungen über die gemeine oder besondere bürgerliche Ehre enthalten sind. Denn sie ist geäußerte Verachtung des

Staats in seinen von ihm geehrten Bürgern.

Wie wenig übrigens die Klagen aus Injurien, namentlich die actio aestimatoria, ad recantationem u. s. w., in so weit sie nur Privatklagen sind, der Natur der Sache und der Politik entsprechen, ist einleuchtend. Die Natur der Sache zeigt klar, daß dem Verletzten ein bloßes Recht zur Denunciation zustehe, damit der Staat, die ihm im Grunde selbst zugefügte Beleidigung räche und seine Anstalten gegen ungerechte Angriffe sichere. Just. Hen. Böhmer hat eine weitläuftige Schrift über die Unrechtmäßigkeit und Unbilligkeit der Injurienklagen herausgegeben,*) in wel-

*) Tr. de iniquitate et iniustitia actionum iniuriarum. Hal. rec. 1738. 4. Im Vorübergehen füge ich ein Wort über die

cher er mit zu vielen Worten zu beweisen suchte, daß alle Rechtsmittel aus In-

---

Entstehung des Widerrufs hinzu. Der Widerruf hat seinen ersten Ursprung der Lehre scholastischer Theologen zu verdanken, welche hernach erst in die Canones, und sodann in den gemeinen Gerichtsbrauch übergieng. Den Beweis hiervon giebt theils die Beschaffenheit dieses Rechtsmittels selbst, welches einem kirchlichen Institute so ungemein ähnlich ist, theils die Lehre älterer Schriftsteller des Mittelalters, theils die Geschichte desselben an die Hand. Dieses ist die Meynung Frehers a. a. O. 11. B. 9. Cap. S. 213. ff., wo er diese recantatio ausführlich, als eine, schon seit Jahrhunderten, bestehende Einrichtung beschreibt, und zugleich mehrere alte Schriftsteller, als den Hostiensis, den berühmten Auktor der summa ostiensis im 13ten Jahrhunderte, den Sylvester Prierius und Dominicus Soto, Schriftsteller des 16ten Jahrh.

jurien dem Geiste des Christenthums, den Geboten der Vernunft und Philosophie, den Regeln der Politik, ja selbst den Aussprüchen alter nicht christlicher

anführt, als solche, welche den scholastischen Ursprung des Widerrufs klar bewiesen hätten. Freher bemerkt ferner, daß derselbe von den Scholastikern restitutio famae und von den Rechtslehrern compositio genannt worden, und daß die restitutio honoris in jeder Hinsicht von der restitutio famae, selbst nach der Meynung jener Scholastiker verschieden sey. Frehers und der von ihm angeführten Auktoren Zeugniß scheint mir Gewicht genug zu haben, um die Böhmersche, von Webern angenommene Meynung über die kirchliche Entstehung des Widerrufs außer allen Zweifel zu setzen und die Hypothesen anderer zu widerlegen. S. J. H. Böhmer J. Eccl. P. V. 26. Weber a. a. O. S. 17. Fr. Geissler D. de actione ad palinodiam. Lips. 1672. §. 14. C. 5.

Weltweisen klar entgegenstünden. Sollte auch dieser große Mann in dieser Schrift mehr Materialien zu einem künftigen Beweiße, als diesen selbst geliefert zu haben scheinen, so hat er doch wenigstens so viel erwiesen, daß die Würderungsklage aus Injurien kein der gesetzgeberischen Weisheit der Römer würdiges Denkmahl sey, und daß Klage auf Widerruf und Ehrenerklärung und Abbitte mit der höchstunsinnigen Sitte der Retorsion, nur den Zeiten ihrer Erfindung, nicht aber den unsrigen angemessen erscheine. Denn in unsern Tagen hat man gelernt, die Sachen für das anzusehen, was sie wirklich sind. Vergebens hat der gelehrte, aber paradoxe Leyser (oder Menken), *) jene Reliquien der Rohheit und Thorheit des Alterthums zu

*) Diss. de pietate et iustitia remediorum contra iniurias. Viteb. 1732. 32 S. 4.

vertheidigen gesucht. Denn es liegt zu klar am Tage, daß sich höchstens ein Denunciationsrecht vor der Vernunft rechtfertigen lasse. Denn durch die Injurie wird dem Beleidigten gar nichts entzogen, so ferne sie nicht in körperliche Verletzung ausartet, sondern bloß der Staat wird mittelbar beleidigt. Also kann auch der Natur der Sache nach dem Privatmanne keine Klage auf Wiederherstellung verlohrner Rechte zustehen. Ob sich aber übrigens dergleichen einmahl eingeführte Rügen, und andere Injurienklagen mit der milden Friedens- und Versöhnlichkeitslehre der christlichen Moral vereinigen lassen, ist keine Frage, die für die iuristische Casuistik gehört. Man verneint sie gewöhnlich. Vielleicht mit Unrecht. Injurienklagen sind zwar als gewöhnliche Ausbrüche des Zornes, Hasses und der rachedürstenden Schwäche, nach der christlichen Moral

unerlaubt, und eben so sind es auch Anklagen anderer Art. Denn die christliche Liebe, welche den schönen Frieden aller unter einander empfiehlt, ist nie ein Motiv zur peinlichen Anklage: fast immer ist es unchristlicher Haß: und nur selten Sorge für das gemeine Beste. Und so könnte es ja scheinen, als ob das nicht seltne Gebot positiver Gesetze, gewußte Verbrechen anzuzeigen, ein für gute Christen nicht erfüllbares Gesetz wäre. Allein die Betrachtung anderer Maximen eben dieser christlichen Moral führt uns gewiß auf die richtige, dem Geiste des Christenthums so wohl, als der Ehre der Gesetze gemäße Meynung. Eben dieselbe christliche Moral gebietet Gehorsam und Treue gegen die Gesetze, gegen Regenten und Obrigkeiten. Sie empfiehlt Vaterlandsliebe. Sie befiehlt die Strafe des Lasters und der Bosheit. Wie könnte sie durch unbedingte Verbie-

tung der Anklagen, eine Bürgerpflicht umstoßen uud die Verbrecher dem von ihr so oft empfohlnen gerechtem Gerichte entziehen wollen? Wenn also die Klage über einen Verbrecher aus Liebe zum Vaterlande, dem Bösewichte eine Gefahr bereiten, oder in der Absicht, Schuldloße zu retten und irgend einem Beschädigten zu seinem verlohrnen Guthe wieder zu helfen oder mit dem Bewußtseyn geschieht, daß Strafe das einzige Besserungsmittel eines Missethäters sey, wenn mithin keine unedle Leidenschaft die verborgene und geheime Triebfeder des Anklägers war, so ist die Anklage einem christlichen Bürger nicht nur erlaubt, sondern sogar für ihn Pflicht.

Als Anhang füge ich noch einige Bemerkungen hinzu, welche auch an sich vielleicht nicht ohne Interesse sind und

mit den vorausgeschickten Ausführungen in genauer Verbindung stehen, indem diese die Entscheidungsgründe dazu enthalten.

Nulla iniuria est, quae in volentem fiat, so lautet ein Canon des Römischen Rechts *) Dies ist wahr nach Römischen, grundfalsch nach Deutschen Rechten. Denn, nach jenem ist die Iniurie gegen den Geist des allgemeinen Staatsrechts, ein bloßes Privatverbrechen, welches nur auf Ansuchen des Beleidigten bestraft wurde. **) In

---

*) S. l. 1. §. 5. D. de iniur. l. 17. l. 15. §. 49. eod.

**) Weber behauptet, am a. O. Th. 2. S 82. ff. Daß die Iniurie noch jetzt ein reines Privatverbrechen sey, und daß es dem Richter in der Regel nicht erlaubt seyn

Deutschland kennt man die Eintheilung in bloße Privat- und öffentliche Verbre-

---

könne, von Amtswegen zu verfahren. Denn die Einführung des Untersuchungsprocesses gehe nur auf öffentliche Verbrechen und die Privatstrafe der Römer sey der Erfahrung zufolge immer noch im Gebrauche, Privatstrafe aber bestehe bey Iniurien gar nicht neben der öffentlichen Strafe. l. 6. D. de iniur. Das Strafrecht des Richters in Iniurien käme aus dem Römischen Rechte her. Ich glaube, die gemeine entgegengesetzte Meynung mit einleuchtenden Gründen darthun zu können. Iniurie ist und war in Deutschland ein öffentliches Verbrechen, ehe man aus dem Römischen Rechte die Privatstrafe der Iniurien angenommen hatte. Denn, nicht zu gedenken, daß das Kanonische Recht, durch welche das Verfahren von Amtswegen erst recht begründet und allgemein gemacht wurde, dem Römischen Rechte vorgeht, so kann doch die allgemeine Ein-

chen nicht. Auch Iniurie ist öffentliches Verbrechen, bey dem der Staat sein

---

führung der inquisitorischen Proceßart nicht in Zweifel gezogen werden: und wenn diese wahr und gewiß ist, so ist kein Grund vorhanden, diese Proceßart bloß auf die sogenannten öffentlichen Verbrechen, welche Römischen Ursprungs sind, zu beschränken. Denn, wie könnte man, eine Ausnahme der Privatverbrechen aus dem spätern Römischen Hülfsrechte, gegen die einmahl gültige Regel des schon vorhandenen Rechts annehmen? Denn, in welchem Gesetze wären die Privatverbrechen dem inquisitorischen Verfahren ausdrücklich entnommen worden? Daß aber unsre Deutschen Richter inkonsequent genug handelten, neben der öffentlichen Strafe, bisweilen auf Privatstrafe, oder bloß auf letztere zu erkennen, dieses darf doch nicht als Beweis der Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens und überhaupt, als Beweis der Richtigkeit jenes Satzes angesehen

Strafrecht vollkommen und von freyen Stücken geltend machen kann. Die Ent-

---

werden? Allerdings muß erst ausgemacht werden, ob die Richter befugt waren, auf Privatstrafe zu sprechen, und von der gemeinen Rechtsregel, inquisitorisch zu verfahren, eine Ausnahme zu machen. Der berühmte Weber kehrt aber den Satz um, und macht die Theorie des Römischen Rechts zur Regel und das Verfahren von Amtswegen, als nur bey öffentlichen Verbrechen statthaft, zur Ausnahme, aber so viel ich sehe, ohne Grund, weil nicht vorher erwiesen worden ist, daß einmahl in Deutschland das Pönalklagenwesen der Römer überhaupt und bey allen Privatverbrechen üblich gewesen und auch nach Einführung des Untersuchungsverfahrens fortgedauert habe. — Außerdem folgt aus der Römischen Rechtsanordnung, welche bey Injurien eine doppelte, nehmlich öffentliche und Privatstrafe verbietet, weiter nichts, als daß es den Römern, man weiß nicht,

sagung seiner Klagrechte von Seiten des Beleidigten verbindet bloß ihn selbst und bewirkt, daß nun seine außerdem zuständigen Privatklagen unstatthaft werden.

---

warum, beliebte, bey Injurien eine Ausnahme von der sonst giltigen Regel anzunehmen: da bey ihnen sonst in den Privatverbrechen die Privatstrafe neben der öffentlichen bestund und keine die andere aufhob. Elb. Leonin. emend. 11. 2. E. C. Westphal Peinl. Recht 22te Anmerkung S. 92. Weil alle Verbrechen bey uns öffentliche sind, so können sie auch alle öffentlich und von Amtswegen bestraft werden. Daß man seit langen Zeiten bey den Injurien in Deutschland auch die Römische Privatstrafe zuerkannte, ist bloßer Gerichtsbrauch, aus welchem bloß erkennbar ist, daß die Injurien für Römische Privatverbrechen angesehen worden sind, nicht aber, daß sie auch aus zureichenden Gründen dafür angesehen werden konnten und durften.

Oeffentliche Bestrafung kann deshalb nicht wegfallen. Denn die durch die Injurie gegen den Staat begründete Verbindlichkeit, ist von der Privatverbindlichkeit ganz unabhängig. In Chursachsen ist auch die Wahrheit dieser Lehre gesetzlich anerkannt worden. Denn das Duellmandat*) verordnet, daß die Strafe der Injurien vom Richter auch dann, wenn sich der Beleidigte mit dem Beleidiger verglichen, oder die zugefügte Injurie nicht angezeigt hat, dennoch am letzteren vollzogen werde und daß der Beleidigte dem Richter in Ansehung der Strafe gar nichts vorzuschreiben habe.

Ist eine Injurie gegen Verstorbene gedenkbar? Wenn Injurie Verletzung des guten Namens wäre, so müßte man die Frage geradezu ver-

---

*) Von 1712. §. 7. S. C. D. Erhard's ang. Handbuch des chursächs. peinl. R. §. 337.

neinen, nam non entis nulla sunt adtributa. Weber *) antwortet zwar in schönen, die Frage selbst aber gar nicht entscheidenden Worten: „der Würde des Menschen, sagt er, ist es gemäß, daß der Staat auch dem Andenken seiner Bürger, welche nicht mehr sind, den öffentlichen Schutz nicht gänzlich versage:" Hier war nicht die Frage, was dem decorum und dem großen Begriffe, humanitas, angemessen, sondern was vollkommnen Rechtens sey. Von jenem kann ja nur höchst selten auf dieses geschlossen werden. Konsequent urtheilen die Römer: mit dem Tode erlöschen alle Injurien und Injurienklagen, weil der Haß sie erzeugte uud dieser darf doch nicht, wie andere Rechte auf die Erben versendet werden. Nur die Kriegsbefestigung bildet eine Ausnahme, indem durch

*) S. d. 29. S. d. a. B.

sie der Proceß, die eigentliche Qualität eines regelmäßigen Civilprocesses bekommt. Die dem Verstorbenen in der Urne geschehene Beleidigung verfolgt der Erbe bloß dann, wenn jene Iniurie, als eine mittelbare angesehen werden kann. Alles dieses sind Folgerungen aus dem Satze, daß Iniurien reine Privatverbrechen sind. Nach unserer Theorie aber ist allerdings eine den Verstorbenen wiederfahrne Beschimpfung ein Verbrechen, welches der Staat zu strafen befugt und verpflichtet ist. Ein Todter hat zwar keine Ehre und mithin auch keine Ehrenrechte, in deren Besitz er für Störungen gesichert werden könnte. Allein, bedenkt man, daß jede Iniurie, in Hinsicht des Staates, zugleich eine mittelbare Beleidigung desselben ist, und daß es bey Iniurien mehr auf die Verachtung öffentlicher Anstalten und unbefugten Tadel derselben, als auf Beleidigung

der Privatpersonen ankommt, ja, daß man auch veraltete und nicht mehr vorhandene öffentliche Anordnungen zu ehren verbunden ist, so fällt die Strafbarkeit einer einem Verstorbenen zugefügten Iniurie klar in die Augen.

Weber glaubt *), daß die Nichtexistenz einer unvorsätzlichen Iniurie über allen Zweifel erhaben sey. Denn l. 3. §. 1. 2. D. de ini. sage klar, iniuriam facere, nemo potest, nisi qui scit, se iniuriam facere. Allein, diese Worte sind nicht nur zu strenge und nicht nur von dem Falle zu verstehen, wo jemand das, was er sagte oder that, in der einzigen Absicht zu beschimpfen, sagte und that, sondern offenbar auch von dem, wo man zwar wußte, daß die Rede oder Handlung an sich zwar eine Iniurie enthalte,

*) S. die 47. S. s. a. B.

man aber dabey eine andere Absicht hatte, nicht weniger von dem Falle, wo man das Injuriöse seiner Worte zwar wußte, aber aus Irrthum entweder den hohen Grad der Injurie, oder die beleidigte Person verkannte. In allen diesen Fällen ist zwar eine Injurie vorhanden, aber keine vorsätzliche, sondern eine bloß unvorsätzliche. Wer dem andern in guter Meynung, Uebelthaten warnend vorhält, kann allerdings von ihm deshalb belangt werden, wenn dieser die Warnung für eine unbefugte Handlung aufnimmt. Wer es weiß, daß er im Rausche, seiner Zunge nicht verbieten kann, daß sie keine Beleidigungen rede und doch trinkt, begeht, wenn er im Zustande des Rausches eine Beleidigung ausstößt, eine unvorsätzliche Injurie. Wer sich beleidigender Worte bedient, deren Sinn er nicht ganz kennt oder wer in der Person des Beleidigten irrte, begeht

eine unvorsätzliche Iniurie. Denn in allen diesen Beyspielen ist Unvorsichtigkeit vorhanden und wo diese ist, da ist auch iniuria culposa. *) Wäre dolus, oder die Absicht zu iniuriiren, allemahl nothwendig, zum Wesen der Iniurie, so würde in vielen Fällen, die Iniurienstrafe unstatthaft seyn, wo dieselbe der Natur der Sache und der Erfahrung zufolge allerdings statt hat, und statt haben muß Dieser Fall ist besonders häufig bey Warnungen, welche nicht selten entweder durch die zu heftige und unsittliche Art, mit welcher sie geschehen, oder durch das ermangelnde Befugnis

---

*) Eben dieser Meynung ist auch mein verehrter Lehrer, Erhard, in s. a. B. S. 243. wenn er dem Fall, wo einer sich gewisse beleidigende Reden angewöhnt hat, die er aus Unsittlichkeit oft anbringt, auch zur iniuria culposa zählet.

zu denselben in Injurien und strafwürdige Handlungen ausarten können.

Ein ungemein streitiger Punkt in der Rechtslehre über Injurien ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrede der Wahrheit. Ich würde ohne allen Grund weitschweifig seyn, wenn ich nur ein Namenregister derjenigen Gelehrten geben wollte, welche ihre Gedanken über diese berühmte und sehr häufig gebraucht werdende Einrede geäußert haben. Man findet die verschiedenen wichtigeren Meynungen bey Webern *) angeführt. Ich brauche bloß meine Gedanken hierüber, so wie sie der oben vorgetragenen Theorie gemäß sind, darzustellen. Die Einrede der Wahrheit kann die Injurienstrafe in der Regel nicht hindern und aufheben, weil der Injuriant, dadurch, daß er einem

---

*) S. s. B. S. 175. ff.

andern wirklich begangene Verbrechen vorwirft, dem Richter vorgreift und eine Art von Eingriff in das Kognitions- und Strafrecht des Staats wagt. Vorhaltung und Rügung der Verbrechen ist nur Recht des Staats und seiner Richter. Wer ein Verbrechen des andern in Erfahrung gebracht hat, dem steht bloß das Befugniß zu, dasselbe anzuzeigen. Was darüber ist, das ist vom Uebel. Denn nur der Richter darf einen für unehrwürdig erklären. Anmaßung fremder, besonders öffentlicher Rechte, ist Unrecht, ist im zweyten Falle, Verbrechen. Verbrechen verdient Strafe. Wenn der Privatvorwurf wahrer Verbrechen am unrechten Orte, oder auf eine beschimpfende Art, oder von einem wegen persönlicher Verhältnisse nicht befugten Menschen geschah, so ist das Daseyn einer Injurie auch aus andern Gründen ersichtlich. Allein, sagt We-

ber, wer außer diesen zwey Fällen, jemanden wahre Verbrechen vorwirft, trägt Wahrheit vor, wer Wahrheit vorbringt, handelt der Regel nach immer äußerlich gerecht, mithin muß die Einrede der Wahrheit der Regel zufolge immer gegen Injurienklagen zugelassen werden. *) — Ich antworte aber darauf. Auch Wahrheit muß am rechten Orte, zur rechten Zeit, auf die rechte Art und von einer rechten, d. i. überhaupt zum Reden befugten Person gesagt werden. Der Ort, Wahrheit, in Hinsicht gewußter Verbrechen, zu reden, ist das Gericht: die Zeit ist die, welche der Richter bestimmt: die Art und Weise ist die, aus welcher kein Verdacht ungerechter Selbsthülfe uud Selbstrache hervorleuchtet, welches bey solchen Privatvorwürfen fast immer der Fall ist: die zum Reden,

---

*) Weber a. a. O. S. 176 u. 183.

das heißt hier, zu Vorhaltung der Verbrechen und zum Tadel deshalb befugte Person ist nur der Richter. Daraus folgt also, daß Privatrügen und Vorhaltungen obgleich wahrer Verbrechen in der Regel unrechtmäsige Aeußerungen sind, welche nach Selbsthülfe schmecken und mithin Strafe verdienen. Von dieser Regel, welche auch und ganz einleuchtend gewiß auf den Fall angewendet werden muß, wenn dergleichen Vorwürfe sich auf schon öffentlich bestrafte oder aus landesherrlicher Gnade erlassne Verbrechen beziehen, *) sind wenige, aber höchst

---

*) S. l. vlt. §. vlt. C. de sent. pass. et restit. Weber behauptet das Gegentheil, und nimmt an, daß man ungestraft verziehene Verbrechen nachreden dürfe. Aber ich zweifle daran, theils, wegen des Ausdrucks omnium amissorum in der ang. Ges. theils wegen meines Grundsatzes, daß alle Pri-

seltne Fälle auszunehmen. So dürfte die Einrede der Wahrheit zulässig seyn, a) wenn der Verbrecher selbst durch eine ungerechte Handlung die an sich beleidigenden Worte dem andern gleichsam abdrang, b) oder wenn die Erwähnung des von dem andern verübten Verbrechens um deswillen geschieht, damit seine Verdächtigkeit als Zeuge oder Denunciant erwiesen werde. Die von mir angenommene Meynung ist auch den Ge-

---

vatvorhaltungen und Rügen unbefugte Aeußerungen sind, theils weil die landesherrliche Begnadigung, wenn sie eine vollkommne Wiederherstellung verlohrner Rechte ist, alles Verlohrne wiedergeben kann: und darf ein Privatmann den für einen Verbrecher erklären und ihm sein Verbrechen vorrücken, dem sein Fürst und Herr es nicht mehr vorrückt?

setzen vollkommen gemäß. c) In l. 18. pr. D. h. t. aus welcher Weber die Statthaftigkeit unsrer Einrede darthun will, wird mehr die Ausnahme von der Regel, als diese selbst angegeben. „Eum, sagt der Jurist, qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari. Peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire. Ich nehme nicht das Wort infamare, mit Wesembecius für accusare, *) welches wider den Sprachgebrauch wäre, sondern erkläre die Stelle ganz einfach dahin. Derjenige, welcher für einen schädlichen und gefährlichen Menschen, (nocens, der z. B. als unwissender Arzt oder als Betrüger, oder als Beutelschneider oder als ein Verfüh-

---

*) Wesemb. parat. ad D. zu dem Tit. de iniur. n. 9.

rer der Jugend bekannt ist, und von dem, der sich mit ihm einzulassen anfängt, nicht gekannt wird) warnt und diesen dadurch als einen solchen in allgemeinen Miskredit bringt, ist aus diesem Grunde nicht zu bestrafen. Dies wäre dem gemeinen Besten (non est bonum) und der Billigkeit, (non est aequum,) ganz entgegen. Denn, das strenge Recht muß bisweilen aus Gründen der Moral und Politik gemildert werden. Gemeinschädliche Handlungen, (peccata nocentium) wenn es auch keine wahren Verbrechen sind, müßen und dürfen aus ihrem Dunkel, um des gemeinen Wohls willen an das Licht gezogen werden: (nota esse et oportere et expedire). Dies ist der wahre Fall, den Paulus im Sinne hatte und eine allgemeine Zulassung jener Ausflucht ist aus dieser Gesetzstelle nicht zu erweisen. Mit meiner Meynung stimmt auch C. F. Hommel

fast zusammen, *) nur daß er die wahren Gründe derselben übersehen hat. Die l. 10. C. eod. welche auch von Webern angeführt wird, beweißt meiner Einsicht nach, gar nichts für die gegentheilige Behauptung. **) Wer eine freygeglaubte Person einen Sklav nennt, kann erst dann, wenn dieselbe durch Urtheil und Recht für frey erklärt worden, einer Injurie wegen belangt werden. Also, schließt Weber, wer jemanden ein Verbrechen vorhält, kann erst dann iniuria-

*) S. s. rh. Obs. 388. T. II. p. 257. und obs. 634. und 672. T. V.

**) Si quidem aviam tuam ancillam infamandi causa dixit, iniuriarum actione statim conveniri potest. Nam si perseveret in ea causa, facultatem habens agendi, super hac re deferri querelam, tunc demum, si non esse serva fuerit pronunciata, postulari convenit.]

rum, wie das gemeine Leben sagt, verlangt werden, wenn jener durch Urtheil und Recht, von dem beschuldigten Verbrechen freygesprochen, nicht also in dem Falle, wenn jener als schuldig ist bestraft worden. Allein, ich verneine die Richtigkeit dieses Schlußes. Denn, von dem Fall, wo man jemanden einen Sklaven genennt hat, kann man keinen Schluß auf den machen, wo man jemanden einen Dieb oder andern Verbrecher genennt hat. Denn beyde Fälle sind ganz verschieden. Wenn nähmlich in dem erstern Beyspiele der Präiudicialpunkt, daß der andere ein Sklav wirklich sey, im Hauptprocesse dargethan worden, so war nie eine unrechtmäßige Handlung vorhanden. Die Iniurienklage fällt daher weg, nicht wegen erwiesener Einrede der Wahrheit der Iniurie, sondern weil gar nichts Beleidigendes gesagt worden. Denn, wer seinen Sklaven mit seinem rechten Na-

men nennt, handelt recht und sagt ihm keine Iniurie. Aber anders ist es ja offenbar im zweyten Falle. Wer auch den von ihm Dieb genennten Menschen, des Diebstahls überführt, der hat nicht dadurch bewiesen, daß er recht, sondern allein, daß er wahr geredet habe, und zu dem letzteren hatte er, wie ich oben zeigte, außer dem Gerichte, in der Regel, kein Recht. Er bediente sich einer Art Selbsthülfe und Privatrüge, welche als unbefugte Handlung bestraft zu werden verdient. Die l. 14. C. de Judaeis et coelic. bestätiget auch unsre Lehre sonnenklar. Niemand darf einen, seines Glaubens wegen für sich und ohne Recht verletzen. Zur Strafe der Verbrecher sind die Gerichte eingesetzt: „quum alioquin, etiamsi sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen iudiciorum vigor iurisque publici tutela videtur in medio constituta, ne quisquam sibi ipsi valeat

permittere vltionem." Daß ferner der Beweis der Wahrheit keinem Schmähschriftsteller zu Statten komme, verordnet Karl's des Fünften Strafgesetz mit deutlichen Worten: *) „und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessen That in der Wahrheit erfünde, soll dennoch der Ausrufer solcher Schmach nach vermüg der recht und Ermessung des Richters gestraft werden." Dieses von der Einrede der Wahrheit.

Was ist von bedingten Schmähungen zu urtheilen? Weber **) ist in Beantwortung dieser Frage auf Kosten der Bestimmtheit zu kurz. Er unterscheidet zwey Fälle. Erstlich, wenn der bedungene Umstand, auch als wahr

---

*) Art. 110.

**) A. a. O. S. 169. C. H. Horn. diss. de iniuria conditionali. Ien. 1722.

angenommen, dennoch zu der schimpflichen Aeußerung kein Recht gab, so entschuldiget die Bedingung nicht. Zweytens: wenn die Wahrheit jenes Umstandes mich allerdings zu dem, was ich gesagt oder geschrieben habe, berechtigt haben würde, so bin ich unstreitig von aller Verantwortung frey, sobald ich die Bedingung in facto gehörig darthun kann. — Wenn könnte mich aber die Wahrheit des bedungenen Umstandes zu einer Injurie befugt machen? Denn, wie nur gezeigt worden, dient die Wahrheit einer Schmähung zu keiner Entschuldigung. Andere als Karpzovius und Horn sagen, daß beschimpfende Ausdrücke, verbunden mit einer solchen Bedingung, welche der andere zu erfüllen verpflichtet war, um deswillen nicht für

*) Carpz. decc. Ilt. Sax. dec. 52. Horn a. a. O. S. 11.

Iniurien zu halten wären, weil die Absicht zu beleidigen mangelte. Allein auch dieser Meinung kann ich nicht beytreten, weil eine bedingte Schmähung jedenfalls eine Art unerlaubter Selbsthülfe ist und eben so wenig erlaubt seyn kann, als die alte, aufgehobene Verbindlichkeit zum Schelmschelten. Denn das Schelmschelten auf den Fall des Nichtworthaltens und das bedungene oder bedingungsweise hinzugefügte Schimpfen auf den nehmlichen Fall, sind ja offenbare Selbst- und Privatstrafen, zu welchen kein Privatmann berechtigt ist. Zudem wird gewöhnlich jene Regel der Andersdenkenden mit so viel Ausnahmen überhäuft, daß man die Regel selbst nicht mehr erkennt. Ich denke so: alle Iniurie ist Selbsthülfe und Eingriff in das Rächungsrecht des Staats. Selbst die Ausflucht der Wahrheit mindert die Schuld nicht. Bedingte Iniurie ist auch Juiurie, also

ist sie strafwürdiges Unrecht: und dies, ohne allen Unterschied, ob die Bedingung eintritt oder wegfällt. Bey manchen Beyspielen bedingter Injurien ist diese Behauptung auch so klar, daß auch kein Gegner ihre Richtigkeit verkennen wird: z. B. wenn man sich vorbehielt, den andern auf den Fall der verzögerten Zahlung mit Ohrfeigen, Prügeln oder öffentlichen groben Beschimpfungen mißhandeln zu dürfen. Dieses aber bedarf keines Erinnerns, daß der bedingt Beschimpfte, wenn er in die Beyfügung der schimpfligen Bedingung einwilligte, selbst für sich keine Privatiniurienklage mehr anstellen kann, weil er derselben, wie ihm allerdings zu thun freystund, stillschweigend entsagt hat. Aber denunciiren darf er, denn Denunciationen sind öffentliche Rechtsmittel, zu denen man publici iuris tuendi causa befugt ist und denen man gültigerweise nicht entsagen kann.

Der Herr von Leyser erzählt in einer von Webern *) angegebnen Schrift, folgenden Fall. „Verberare quis constituerat hominem de infima plebe, sed improvidus in principem virum incidit. Atroxne haec iniuria erit, an levis ex intentione iniuriantis? von Leyser antwortet: erit utique atrox: nam ex l. 14. D. ad leg. Corn. de sicar. in maleficiis voluntas spectatur, non exitus." **) Weber verneint es, weil man bey allen Vergehungen nicht sowohl allein auf den Ausgang und

*) S. d. a. B. S. 85.

**) Die Litteratur über diese Stelle s. bey Glück im Komment. zu den π. T. I. p. 67. und in meinen principiis processus inquisitorii. Lips. 1799. 8. p. 88. Man setze hinzu, Grotius florumsp. p. 264. Pacius ἐναντ. cent. VII. qu. 65. A. Fabes Iurispr. Pap. p. m. 149.

Erfolg, als vielmehr zugleich auch auf die Absicht des Urhebers Rücksicht nehmen und darnach die Sache beurtheilen müsse; arg. eiusd. leg. 14. — Ich glaube aber, daß von Leyser Recht habe. Weber verwechselt hier zwey ganz verschiedene Fragen und sieht sie für eine an. Denn hier fragt sich's, 1) ist im vorgelegten Falle eine iniuria atrox vorhanden, und 2) ist dieselbe, wenn sie dergleichen ist, auch als eine solche zu bestrafen? Denn gleichwie sich beym homicidium ex dolo indirecto erstlich fragen läßt, ist es ein homicidium und zweytens wird es als ein solches bestraft: so muß hier auch eine doppelte Frage unterschieden werden, wovon die erste zu bejahen, die andere zu verneinen ist. Die 14. l. D. ad leg. Corn. de sic. ist auch unsrer Auslegung gar nicht entgegen. Denn sie ist, wie wir glauben, so zu erklären. Bey Beurtheilung der Verbrechen, ob

sie dergleichen sind, ist auf die Absicht und nicht auf den Erfolg allein zu sehen, denn ein zufälliger Todschlag ist so gut wie gar keiner. Die Absicht des Thäters muß erforscht werden, um zu ergründen, ob es eine zufällige, boshafte oder Nachlässigkeitshandlung war. In delictis sc. puniendis, voluntas spectatur, non exitus. Schwerlich kann aber diese Gesetzstelle in Hinsicht der ersten Frage etwas entscheiden. Wenn bey der Beurtheilung der Gattung des Verbrechens bloß auf den Willen zu sehen wäre, so müßte ja der Vatermörder aus Irrthum kein Vatermörder seyn. Er ist und bleibt aber doch ein solcher, obschon die Strafe des Elternmords bey ihm nicht anwendbar ist. Von Bestimmung der Strafe gilt jene Regel allein. Denn in dieser Hinsicht voluntas spectatur, non exitus, welches in Beziehung der ersten Frage gerade

umgekehrt ist. Denn bey der Bestimmung, zu was für einer Gattung ein begangenes Verbrechen gehöre, kommt es in der Regel, auf den Ausgang allein an, nicht auf die Absicht. Auf diese wird nur in einigen wenigen Verbrechen nothwendige Rücksicht genommen, als bey dem furtum armatum, der Entführung u. s. w. Die l. 53. pr. D. de furt. sagt zwar „qui iniuriae causa ianuam effregit, quamvis inde per alios res amotae sint, non tenetur furti. Nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit: allein, dies heißt nur so viel: nicht alle Folgen, z. B. die, welche ein Verbrechen zufällig hatte, sind dem Verbrecher zuzurechnen: mithin nicht der zufällige Diebstahl, den ein fremder beging, da z. B. einer aus andern Absichten die Thüre erbrochen hatte. Denn, wenn mehrere von verschiedenen Menschen begangene Verbrechen zusammenkommen,

können dem ersten Verbrecher bloß diejenigen Folgen zugerechnet werden, welche er wollte und beabsichtigte, oder welche er wenigstens als natürliche Folgen der von ihm gewollten Handlung voraussehen mußte, nicht die, welche zufällig und ohne sein entferntestes Vermuthen erfolgten. Die Aehnlichkeit dieser Stelle mit der kurz zuvor angeführten liegt allein in den Worten. Denn, der Zusammenhang des ganzen letztern Gesetzes lehrt, daß es in Ansehung des Inhalts von dem erstern ganz verschieden sey. — — Dieses ist es, was ich in dieser kleinen Schrift über Ehre, Ehrloßigkeit, Ehrenstrafen und Injurien zu sagen gedachte. Bey der Reichheit dieses Gegenstandes und dem Streite der Meynungen würde mir es leicht gewesen seyn, meiner Abhandlung mehr Vollständigkeit und mehr Zusammenhang zu geben. Allein, da der Zweck derselben weder ein größerer, noch

ein geringerer war, als dieser, durch diesen Versuch einer Einleitung in die Lehren von Infamie und Iniurie, eine kleine Lücke in der Privatrechtswissenschaft zu füllen und zugleich einen, obschon nur kleinen Beytrag zur Verbreitung der Wahrheit und zur Vertilgung des Irrthums zu liefern, so fand ich es nicht für nothwendig, nach Zusammenhang und Vollständigkeit mit ängstlicher Sorge zu streben. Freude genug wird mir's seyn, wenn Sachkundige meinen Versuch ihres Beyfalls werth halten und mich veranlassen sollten, meine Gedanken auch über andere Punkte der Civilrechtswissenschaft dem Publikum vorzutragen. Denn, noch ist der Arbeit viel in diesem Weinberge, und der Arbeiter sind wenig.

Nachrede.

Schon waren die ersten Bogen meiner Schrift abgedruckt und natürlicherweise auch meine Handschrift ganz vollendet, als mir, spät genug und ohne mein Verschulden zu spät, die scharfsinnige Abhandlung des Hr. D. *Grollmanns* in s. *Magazine für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung* 1. B. 1. H. *über Ehre und guten Namen* zu Gesichte kam. Wäre mein Interesse die einzige Rücksicht gewesen, welche ich hier zu nehmen gehabt hätte, so würde ich gern den Theil meiner Abhandlung, worinne von der Ehre überhaupt und ihrer Natur außer der bürgerlichen Gesellschaft gehandelt

wird, entweder ganz zurückbehalten oder doch wenigstens, mit Benutzung jener vortrefflichen Abhandlung, umgearbeitet haben: letzteres, um so viel eher, weil eine Vergleichung beyder Abhandlungen nur zu sichtbar auf das Resultat führt, daß die Verfasser beyder in so manchen Bestimmungen und Bemerkungen sich so vollkommen gleich kommen, daß ein überargwöhnischer Leser von meiner Seite wohl gar eine Art Plagiat wittern dürfte. Allein, so wie die Ungerechtigkeit eines solchen Vorwurfs sich gleich aus der aufmerksamern Vergleichung beyder Schriften ergiebt, deren Aehnlichkeit sich mehr in dem Zwecke und dem Resultate als der Form der Ausführung äußert und deren Verfasser auch in manchen Punkten gar nicht gleichstimmig denken, so glaube ich, mich auch deswegen vollkommen rechtfertigen zu können, daß ich meine Abhandlung, ganz in der Ge-

stalt, welche sie schon hatte, ehe mir die erwähnte neue Ausführung dieses Gegenstandes bekannt wurde, dem Publikum vorlege. Denn, so sehr ich auch von dem Scharfsinne und der Wahrheit der in jener Schrift entwickelten Ideen, wenige Punkte ausgenommen, überzeugt bin, so glaube ich doch, daß mein Versuch über die allgemeine Theorie von Ehre und Ehrenverletzungen, durch jene nicht überflüßig und zweckloß gemacht werde, nicht nur um deswillen, weil er mehrumfassender ist und auf verschiedenen Wegen das nähmlich Ziel verfolgt, sondern auch aus dem Grunde, weil er eine alte Wahrheit mit einem neuen Beyspiele belegt, daß übereinstimmende und in mancher Hinsicht ähnliche Bemühungen und Versuche verschiedener Männer keinesweges unmöglich sind und nicht immer eine versteckte Benutzung des frühern Schriftstellers voraussetzen. Mit

dem lebhaftesten Gefühle wahrer Dankbarkeit gestehe ich übrigens, daß mir die Lesung jener scharfsinnigen Abhandlung ungemein belehrend gewesen, ja, daß ich auch vielleicht manche Sätze meines Versuches, hätte ich dieselbe früher zu benutzen Gelegenheit gehabt, mit einigen Veränderungen dargestellt haben würde. Doch ich überlasse es dem aufmerksamen, partheyloßen Leser, über beyde auszusprechen. — — Auch ist mir ein zweyter Beytrag zur Grundlegung einer Theorie der Injurien, die gründliche Abhandlung des Herrn Hofrath Kleinschrods in seinem und Kleins Archive des Criminalrechts, (erst. Band viertes St. Halle 1799.), Grundzüge der Lehre von Injurien überschrieben, nicht unbekannt geblieben. Aber auch auf diese konnte ich mich in meiner Ausführung nicht beziehen, weil mein Aufsatz schon ganz vollendet war, ehe ich dieses Stück des Archives

erhielt. Zudem dürfte mir diese Unterlassung um so weniger zur Sünde angerechnet werden, da beyde Ausführungen nichts weiter, als die Gleichheit des Gegenstandes gemein zu haben scheinen, und ich mich durch jene neue Schrift zu hauptsächlichen Abänderungen in der meinigen nicht veranlaßt gefunden habe. Denn, ohne die neuen Ansichten und die berichtigenden und lehrreichen Bemerkungen zu übersehen, welche jene neue Grundzüge so vortheilhaft auszeichnen, so glaube ich doch mit allem Rechte bemerken zu dürfen, daß auch hier, wo es so vorzüglich nothwendig war, die Grundbegriffe, Ehre mit ihren Arten und Abarten, Achtung, und Ehrenverletzung mit der Deduktion ihrer Möglichkeit und Weise, in und außer der bürgerlichen Gesellschaft, keiner besondern und neuen Prüfung und Untersuchung gewürdigt worden sind. Wenn ferner der Herr Hof-

rath das Wesen der Injurie in Angriffen gegen den moralischen Werth und die innere Menschenwürde setzt und darinne den unterscheidenden Charakter derselben von andern Verbrechen zu finden glaubt, so dünkt mir dieser Begriff nicht nur in jeder Hinsicht zu enge, sondern auch für unser einmahl bestehendes und zum Theil nur auf Volksglauben und Irrwahn gebautes Rechtssystem gar nicht brauchbar zu seyn, besonders, wenn man das, was ich oben ausgeführt zu haben glaube, wahr finden sollte, daß nehmlich außer dem Staate gar keine, sondern nur in demselben eine Injurie möglich seyn kann, und daß mithin die Begriffe, Angriffe auf die Menschenwürde, Verletzung des guten Namens, ihrer Dunkelheit und Unbestimmtheit nicht zu erwähnen, das Wesen der politischen Injurie nur in sehr wenigen Fällen ausmachen können. Wäre des Hrn. Hofraths Begriff der Natur

der Sache einzig gemäß, so wäre auch alle Hoffnung auf eine Harmonie des allgemeinen und positivrechtlichen, besonders römischen Injuriensystems auf einmahl vernichtet, die Römischen Gesetze verlöhren alle ihre praktische Gültigkeit und eine neue, in ihren Gründen von der alten ganz verschiedene Gesetzgebung würde nothwendig, und unzählige bisher für Injurien gehaltene Fälle würden aufhören es zu seyn und theils gänzlich aus der Zahl der Verbrechen verschwinden, theils unter andere Gattungen gebracht werden müssen. Eine Folge, welche vielleicht des Wunsches aufgeklärter und richtig denkender Nationen werth ist, welche aber so lange nur ein frommer Wunsch bleiben muß, als das hohe und niedere gemeine Volk so vernunftloß über Ehre, Ehrensachen und Ehrenkränkung urtheilt und so lange es wahr bleibt, daß die Gesetzgebung sich oft nach Volksglauben und

gemeinen, obwohl unrichtigen Meynungen richten muß. Injurie ist nie Entziehung der Ehre, und kein Scheltwort, kein Vorwurf, keine schimpfliche Thätlichkeit beschimpft wirklich, aber doch, müssen sie, wegen ihrer, obschon auf Irrthum beruhenden schädlichen Folgen, nicht nur gestraft, sondern auch als Injurien gestraft werden, weil ihr unterscheidendes Wesen in einem Angriffe auf fremde, nicht zu verkennende und nicht zu versagende Ehre besteht. Ehre aber ist offenbar hier nicht immer Menschenwürde, welches überhaupt ein viel zu allgemeiner und schwankender Begriff und ferner ein mehr dem Menschen, als dem Bürger angehöriges Gut ist, als daß sie zur Grundlage der nur politisch möglichen Injurie dienen könnte. Das Wesen der Injurie muß so klar, sicher, und fest bestimmt werden, daß die Beurtheilung der wirklichen Injurienfälle leicht und

gewiß werde und alle Willkühr, die Folge schwankender und unsicherer Grundbegriffe, wegfalle.

So sehr ich ferner mit dem verehrungswürdigen Hrn. Hofrath darüber einverstanden bin, was er über unvorsätzliche Iniurien sagt, so wenig stimmt meine Theorie über bedingte Iniurien mit der seinigen zusammen und kann nicht einstimmen, weil ich das Wesen der Iniurie und den Grund ihres reatus anders, als gewöhnlich bestimme. Meine Lehre gewährt gewiß den Vortheil, daß nun alle die Distinktionen und Afterdistinktionen der gemeinen Theorie verschwinden. Eben dies gilt von der Einrede der Wahrheit, welche zwar auch hier wiederum in Schutz genommen, von mir aber, dieser neuen Vertheidigung ungeachtet, aus den oben ausgeführten Gründen, wenige Ausnahmen abgerechnet, verworfen wird.

Das endlich bedarf wohl keiner Erinnerung, daß diese Nachrede keine andere Absicht hat, als diese, mich in den Augen derer zu rechtfertigen, welche mir es etwa hoch anrechnen dürften, daß ich in meiner Abhandlung über Injurien auf die neusten und sehr wichtigen Beyträge zu dieser Lehre keine besondere Rücksicht genommen habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hübner, Christian Gotthelf

Ueber Ehre, Ehrloßigkeit, Ehrenstrafen und Iniurien Ein Beytrag zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft

Leipzig 1800

Rar. 709#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00066581-7
VD18 14719878